



universität  
wien

# DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Friedensgemeinden, humanitäre Zonen und die  
Bedeutung der internationalen Begleitung in Kolumbien“

Verfasserin

Nikola Faulhaber

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt: Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung

Betreuerin: Univ.-Prof. Dr. Stefanie Kron, M.A.



### **Persönliche Erklärung**

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig verfertigt habe und dass die verwendete Literatur bzw. die verwendeten Quellen von mir korrekt und in nachprüfbarer Weise zitiert worden sind. Mir ist bewusst, dass ich bei einem Verstoß gegen diese Regeln mit Konsequenzen zu rechnen habe.

---

Nachname, Vorname (in Blockschrift)

---

Datum

---

Unterschrift



*„Ich danke meiner Familie für die Unterstützung während meiner Studienzeit“*



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1. Einführung in das Thema – Inhalt und Zielsetzung .....	1
1.2. Relevanz der Thematik .....	3
1.3. Fragestellung .....	3
1.4. Hypothesen .....	3
<b>2. Definition von relevanten Begriffen und Konzepten .....</b>	<b>5</b>
2.1. Konflikt.....	5
2.2. Gewalt.....	6
2.3. Gewaltfreiheit .....	8
2.4. Zivile Konfliktbearbeitung – Ziviler Friedensdienst .....	11
2.5. Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte in Konflikten .....	13
<b>3. Kolumbien .....</b>	<b>15</b>
3.1. Basisdaten zu Land und Gesellschaft .....	15
3.2. Geschichte der sozialen bewaffneten Konflikte .....	17
3.3. Der interne bewaffnete Konflikt – Verlauf 1964 bis heute .....	22
3.3.1. Das Entstehen der Guerillabewegungen .....	22
3.3.2. Der Wandel der Guerillabewegungen .....	23
3.3.3. Etablierung paramilitärischer Gruppen ab den 1980ern .....	24
3.3.4. Etablierung der Drogenmafia .....	25
3.3.5. Entwicklungen in den 1990ern.....	25
3.3.6. Regierungszeit unter Präsidenten Álvaro Uribe Vélez (2002 - 2010) .....	26
3.3.7. Friedensverhandlungen in Havanna .....	26
3.3.8. Zwischenresümee - bewaffneter Konflikt .....	27
3.4. Folgen des bewaffneten Konflikts für die Zivilbevölkerung.....	27

3.5. Ziviler Widerstand .....	29
<b>4. Friedensgemeinden und humanitäre Zonen in Kolumbien .....</b>	<b>32</b>
4.1. Gründungskontext der Friedensgemeinden und humanitären Zonen .....	32
4.1.1. Merkmale der umkämpften Regionen .....	32
4.1.2. Kollaborationszwang der Zivilbevölkerung .....	34
4.1.3. Der Kampf um Land und Ressourcen - Gewaltsame Vertreibung .....	35
4.2. Gründung von Friedensgemeinden – Entstehung von Widerstandsprozessen .....	37
4.3. Definition Friedensgemeinden .....	38
4.4. Prinzipien der Friedensgemeinden .....	38
4.6. Humanitäre Zonen .....	39
4.6.1. Schutzzonen zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten .....	40
4.6.2. Konzept der humanitären Zonen in Kolumbien .....	40
<b>5. Die Friedensgemeinde CAVIDA .....</b>	<b>42</b>
5.1. Chocó – Region und Bevölkerung .....	42
5.2. Vertreibung der Gemeinde aus dem Cacarica-Becken 1997 .....	46
5.3. Erste Organisationsprozesse der Vertriebenen im „Exil“ in der Stadt Turbo .....	47
5.4. Gründung der Friedensgemeinde CAVIDA - Rückkehr inmitten des Krieges .....	48
5.5. Organisation der Friedensgemeinde und die Praxis des Erinnerns .....	51
5.6. Gründe für Vertreibung noch immer aktuell .....	52
5.6.1. Interesse an der Region besteht weiterhin .....	52
5.6.2. Kampf für Gerechtigkeit und Wiedergutmachung .....	53
5.7. Zwischenresümee - Friedensgemeinden und humanitäre Zonen .....	54
<b>6. Internationale Begleitung am Beispiel von Peace Brigades International (PBI) .....</b>	<b>55</b>
6.1. Wer ist PBI? .....	55
6.2. Struktur von PBI .....	56

6.3. Die Arbeitsweise von PBI .....	56
6.3.1. Begleitung .....	56
6.3.2. Internationaler Druck und Alarmnetz .....	58
6.3.3. Advocacyarbeit.....	60
6.4. Prinzipien von PBI.....	60
6.5. Arbeitsschwerpunkte der von PBI begleiteten Organisationen .....	62
6.6. Geschichte von PBI .....	64
6.7. Das PBI-Kolumbienprojekt .....	66
6.7.1. Das PBI-Kolumbienprojekt im Überblick.....	66
6.7.2. Ziele des PBI-Kolumbienprojekts .....	66
6.7.3. Von PBI begleitete Organisationen und Personen in Kolumbien .....	67
6.7.4. Die Arbeit von PBI in Kolumbien.....	68
6.7.5. Entstehung, Gründung und Etablierung des PBI-Kolumbienprojekts .....	70
6.7.6. Ausweitung des Projekts auf die Region Urabá.....	74
6.7.7. Comisión Intereclesial de Justicia y Paz (CIJP).....	75
6.8. Zwischenresümee – Internationale Begleitung am Beispiel von PBI in Kolumbien	77
<b>7. Conclusio.....</b>	<b>78</b>
<b>8. Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>81</b>
8.1. Literaturverzeichnis .....	81
8.2. Internetquellen .....	83
<b>9. Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>88</b>
<b>10. Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>90</b>
<b>Anhang 1: Abstract deutsch .....</b>	<b>91</b>
<b>Anhang 2: Abstract englisch .....</b>	<b>92</b>
<b>Anhang 3: Lebenslauf .....</b>	<b>93</b>

x

## 1. Einleitung

### 1.1. Einführung in das Thema – Inhalt und Zielsetzung

Diese Diplomarbeit wird sich mit Friedensgemeinden und humanitären Zonen in Kolumbien beschäftigen sowie mit der Bedeutung der internationalen Begleitung dieser Gemeinden am Beispiel der Peace Brigades International (PBI).

Kolumbien ist ein von Krieg, Gewalt und Unterdrückung gebrandmarktes Land. Seit nunmehr 50 Jahren existiert in Kolumbien ein interner, bewaffneter Konflikt zwischen verschiedenen Guerillabewegungen, paramilitärischen Gruppen und dem Militär. Nirgends in Lateinamerika hat ein bewaffneter Konflikt so lange gedauert wie in diesem Land und noch immer ist kein Ende absehbar. Leidtragend ist vor allem die Zivilbevölkerung, die immer wieder zum Ziel von gewaltsausübenden Übergriffen – sowohl linksgerichteter Guerillabewegungen als auch rechtsgerichteter paramilitärischer Gruppen und den staatlichen Sicherheitsorganen – wird.

Friedensgemeinden und humanitäre Zonen sind von der Zivilgesellschaft ins Leben gerufene gewaltfreie Widerstandsprojekte, um sich nicht weiter in den seit 50 Jahren währenden bewaffneten Konflikt in Kolumbien hineinziehen zu lassen und mit dem Ziel, auf dem eigenen Land in Frieden und Würde zu leben. Die Idee zur Gründung von Friedensgemeinden und humanitären Zonen entstand Ende der 1990er Jahre als Ergebnis von Organisationsprozessen gewaltsam vertriebener Gemeinschaften, die auf ihr Land zurückkehren wollten, aber nach „Schutzmechanismen“ suchten, um nicht weiterhin zwischen die Fronten der bewaffneten Gewaltakteure des kolumbianischen Konflikts zu geraten. Das Konzept der Friedensgemeinden und humanitären Zonen ist ein gewaltfreies Projekt von vom Konflikt besonders betroffener Gemeinschaften, ihre Rechte als Zivilbevölkerung in gemeinsamer Organisation einzufordern und zu verteidigen und inmitten des bewaffneten Konflikts auf ihrem Land in Frieden leben – beziehungsweise überleben - zu können. Die BewohnerInnen dieser Gemeinden verpflichten sich der Neutralität, verweigern die Kollaboration mit allen bewaffneten Akteuren und fordern ihre Rechte als Zivilbevölkerung ein. Das juristische Fundament sind die Menschenrechte und das Humanitäre Völkerrecht: Als Friedensgemeinde berufen sich die Menschen in den betroffenen Regionen auf das völkerrechtliche Prinzip, dass die Zivilbevölkerung nicht zum Ziel von Kriegshandlungen gemacht werden darf. Mit der Gründung von Friedensgemeinden will die Zivilbevölkerung

ihr Recht einfordern, weder von der Armee und den mit ihr verbündeten Paramilitärs noch von den Guerillagruppen in Kolumbiens Bürgerkrieg hineingezogen zu werden.

Des Weiteren beschäftigt sich diese Diplomarbeit mit der Bedeutung der internationalen Begleitung dieser Gemeinden am Beispiel der Peace Brigades International (PBI), denn die internationale Begleitung und Beobachtung ist für viele Gemeinden eine bedeutende Unterstützung, da sie ihnen den Freiraum und die Sicherheit gibt, ihre gewaltfreien Projekte umzusetzen. In Kolumbien sind insbesondere Organisationen und Personen, die sich gewaltfrei für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen, im angespannten politischen Kontext hohen Risiken für ihre physische und soziale Integrität ausgesetzt. Auf Grund der ständigen Bedrohung zivilgesellschaftlicher Menschenrechts- und Friedensinitiativen wäre ihre Arbeit ohne internationale Begleitung, Beobachtung, Solidarität und internationalen Druck häufig kaum möglich. In dieser Diplomarbeit soll daher am Beispiel der Peace Brigades International (PBI) – und ihrer Arbeit in Kolumbien - herausgearbeitet werden, warum internationale Begleitung für zivilgesellschaftliche Menschenrechts- und Friedensinitiativen eine wichtige Unterstützung sein kann. PBI begleitet von Gewalt betroffene und gefährdete AkteurInnen in Kolumbien, die sich mit gewaltfreien Methoden für den Schutz der Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit und die friedliche Konfliktbearbeitung einsetzen. Es geht um das Motto „making space for peace“ und in diesem Sinne versucht PBI durch die Präsenz von internationalen Freiwilligen-Teams den zivilen Bewegungen Rückhalt und Sicherheit zu geben und Freiräume für ihre Arbeit zu schaffen, zu erhalten oder zu vergrößern. Begleitet werden schwerpunktmäßig Organisationen, die im Bereich Überwindung der Straflosigkeit, Stärkung von Basisorganisationen sowie lokale Folgen der Globalisierung und daraus resultierende Menschenrechtsverletzungen arbeiten. Neben internationaler Beobachtung und schützender Begleitung verfolgt PBI eine intensive Advocacyarbeit auf regionaler, nationaler sowie internationaler Ebene mit den entsprechenden politischen und militärischen Autoritäten innerhalb Kolumbiens als auch mit allen Schlüsselakteuren der internationalen Gemeinschaft, um so einen wirksamen Beitrag zum Schutz der Menschenrechte zu leisten. Zielgruppen von PBI sind bedrohte MenschenrechtsverteidigerInnen (z.B. AnwältInnen), lokale NGOs, die sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzen (z.B. Justicia y Paz) sowie intern Vertriebene und ihre Rücksiedlungsprozesse (Friedensgemeinden / humanitäre Zonen).

## **1.2. Relevanz der Thematik**

Der Kampf der Zivilbevölkerung für ihre Rechte in einer komplexen Konfliktsituation wie in Kolumbien und der Kampf von MenschenrechtsverteidigerInnen für die Rechte der Zivilbevölkerung kann gar nicht genug internationale Aufmerksamkeit bekommen. Internationale Begleitung, Beobachtung und Solidarität kann die zivilen Friedensinitiativen in ihrem Kampf für ein Leben in Würde und Frieden unterstützen, Empathie kann FriedensaktivistInnen stärken und zu höherer Akzeptanz ihres Einsatzes beitragen und durch internationale Beobachtung kann auch Druck auf die kolumbianische Regierung ausgeübt werden, ihrer Pflicht nachzukommen, die Rechte der Zivilbevölkerung zu schützen.

## **1.3. Fragestellung**

Im Zuge dieser Diplomarbeit soll folgenden Forschungsfragen nachgegangen werden:

Inwieweit ist es durch den Zusammenschluss in Friedensgemeinden und die Gründung humanitärer Zonen möglich, Friedensinseln inmitten des bewaffneten Konfliktes in Kolumbien zu schaffen?

Inwieweit kann der Zusammenschluss in Friedensgemeinden und die Gründung humanitärer Zonen als wirkungsvolle zivilgesellschaftliche Maßnahme von – vom bewaffneten Konflikt direkt betroffener - kleinbäuerlicher Gemeinden bewertet werden, um sich vor Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und Vertreibung zu schützen?

Welche Bedeutung hat die internationale Begleitung für diese zivilen Friedens- und Widerstandsinitiativen?

## **1.4. Hypothesen**

Zu Beginn dieser Arbeit werden folgende Hypothesen aufgestellt:

Alle Gewaltakteure des Konflikts sind - zu unterschiedlichem Maße - verantwortlich für die Verletzung der Menschenrechte und des Humanitären Völkerrechts. In den bewaffneten Auseinandersetzungen wird der Bevölkerung meistens gar nicht die Möglichkeit eingeräumt,

eine neutrale Position einzunehmen. Die Menschen die in Regionen, in denen bewaffnete Auseinandersetzungen stattfinden leben, haben häufig nur die Wahl zwischen der Kollaboration mit einem Akteur, der Flucht aus der Region oder der großen Gefahr getötet zu werden.

Der Zusammenschluss in Friedensgemeinden und die Gründung humanitärer Zonen stellen einen gewaltfreien, zivilgesellschaftlichen Ansatz dar, der es der – von Gewalt und Vertreibung – betroffenen ländlichen Bevölkerung ermöglicht, für ihre Rechte als Zivilbevölkerung einzutreten.

Durch den Zusammenschluss in Friedensgemeinden und die Gründung humanitärer Zonen ist es der Bevölkerung, die in den umkämpften Regionen Kolumbiens lebt, möglich auf ihrem Land zu bleiben – oder auf dieses zurückzukehren – und ihre Rechte als Zivilbevölkerung in gemeinsamer Organisation einzufordern und zu verteidigen.

Von ihrem Ziel, auf ihrem Land in Frieden und Würde zu leben, sind die BewohnerInnen der Friedensgemeinden aber leider trotzdem immer noch weit entfernt, denn gerade durch den friedlichen Widerstand, den die Gemeinden leisten, sind sie weiteren Bedrohungen ausgesetzt.

Im komplexen Kontext des kolumbianischen Konflikts ist es nur schwer möglich, Friedensinseln inmitten des bewaffneten Konflikts zu schaffen. Dennoch stellen die Friedensgemeinden ein zivilgesellschaftliches, gewaltfreies Projekt dar, das genau das versucht.

Die Begleitung der Friedensgemeinden durch sowohl nationale wie auch internationale NGOs ist wichtig, da so zum einen Druck auf die Regierung ausgeübt werden kann ihrer Pflicht, ihre BürgerInnen zu schützen, nachzukommen und da zum anderen durch die internationale Aufmerksamkeit der Raum dafür geschaffen werden kann, dass zivilgesellschaftliche Friedens- und Widerstandsinitiativen ihre Arbeit trotz der permanenten Bedrohung fortsetzen können.

Gewaltprävention durch internationale Beobachtung und Begleitung ist im Kontext des kolumbianischen Konflikts möglich.

Durch internationale Begleitung und Advocacyarbeit können Menschenrechts- und FriedensaktivistInnen geschützt und Handlungsspielräume für den Aufbau von Frieden geschaffen werden.

## 2. Definition von relevanten Begriffen und Konzepten

In der Friedens- und Konfliktforschung herrscht über eine Reihe von Grundbegriffen, die in der zivilen Konfliktbearbeitung relevant sind, kein Konsens (vgl. Quack 2009: 33). Aus diesem Grund sollen einige Grundbegriffe nun zunächst definiert werden.

### 2.1. Konflikt

Der Konfliktbegriff ist einer der zentralen Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung und auch in den Gesellschaftswissenschaften zählt er zu einem der am häufigsten verwendeten Grundbegriffe. Da es eine Vielfalt an verschiedenen Verständnissen und Definitionen des Konfliktbegriffs gibt, war der Begriff selbst schon oft der Gegenstand von Konflikten (vgl. Bonacker/Imbusch 2010: 67). Bonacker und Imbusch verweisen darauf, dass Konflikte in unserer Gesellschaft allgegenwärtige soziale Erscheinungsformen darstellen und definieren Konflikte „[...] als soziale Tatbestände, an denen mindestens zwei Parteien (Einzelpersonen, Gruppen, Staaten etc.) beteiligt sind, die auf Unterschieden in der sozialen Lage und/oder auf Unterschieden in der Interessenkonstellation der Konfliktparteien beruhen.“ (Bonacker/Imbusch 2010: 69) Diese Konfliktdefinition vermeidet zunächst Bewertung und Voreingenommenheit gegenüber dem Konflikt, der als Begriff mittlerweile ganz selbstverständlich in unserer Alltagssprache verwendet wird (vgl. ebd.: 67 f.).

Um der Komplexität des Konfliktbegriffs gerecht zu werden ist es nötig, weitere Differenzierungen des Begriffs vorzunehmen. Generell werden bei diesen Differenzierungsmöglichkeiten von Konflikten vier Analyseebenen unterschieden: „Das Individuum mit a) intrapersonalen Konflikten; die Gesellschaft mit b) interpersonalen Konflikten und c) innergesellschaftlichen Konflikten, und das internationale System mit d) internationalen Konflikten.“ (Bonacker/Imbusch 2010: 69) Auf jeder dieser Ebenen nimmt der Konflikt unterschiedliche Erscheinungs- und Austragungsformen an. Zudem lassen sich auf jeder Ebene verschiedene Konfliktparteien, die in Art und Zahl variieren können, identifizieren (vgl.: ebd.: 69). In den Sozialwissenschaften sind vor allem die Analyseebenen b) bis c) von Interesse, also interpersonale Konflikte (wie Entscheidungs- oder Beziehungskonflikte), innergesellschaftliche Konflikte (wie politische, religiöse, soziale, ökonomische Konflikte, Minoritätenkonflikte, ökologische Konflikte, Bürgerkriege) und

internationale Konflikte (wie Kriege, Machtkonflikte, Nord-Süd-Konflikt als globale Verteilungskonflikte, Ost-West-Konflikt als Konkurrenz weltanschauliche Systeme, Konflikte auf Grund von regionale Auseinandersetzungen und Spannungen) (vgl.: Bonacker/Imbusch 2010: 69 f.).

## 2.2. Gewalt

Es gibt unterschiedliche Gewaltverständnisse. Für eine Differenzierung des Gewaltbegriffs wird generell zwischen physischer und psychischer Gewalt, institutioneller Gewalt, struktureller Gewalt und kultureller beziehungsweise symbolischer Gewalt unterschieden (vgl. Bonacker/Imbusch 2010: 86).

Prinzipiell kann eine Unterscheidung zwischen physischer und psychischer Gewalt getroffen werden. Der enge Gewaltbegriff konzentriert sich auf „[...] die direkte physische Gewalt, die auf Schädigung, Verletzung oder Tötung anderer Personen abzielt.“ (Bonacker/Imbusch 2010: 86) Dieser Form der Gewalt ist universell wirksam, denn sie basiert auf der Tatsache, dass der menschliche Körper verletzbar ist (vgl. ebd.: 86). Jedoch kann Gewalt nicht nur einen Angriff auf die körperliche Unversehrtheit darstellen, sondern auch auf die Psyche, den Geist, die Seele (vgl. ebd.: 87). Nach Bonacker und Imbusch stützt sich die „[p]sychische Gewalt [...] auf Worte, Gebärden, Bilder, Symbole oder den Entzug von Lebensnotwendigkeiten, um Menschen durch Einschüchterung und Angst oder spezifische Belohnungen` gefügig zu machen.“ (ebd.: 87) Zur psychischen Gewalt zählen unzweifelhaft auch gewisse Arten der Folter und Formen seelischer Grausamkeit. Im Gegensatz zur physischen Gewalt, die offen sichtbare Verletzungen oder Schädigungen hinterlässt, sind die Schäden psychischer Gewalt äußerlich zunächst nicht sichtbar. Das volle Ausmaß ihrer Wirkung zeigt sich oft erst zeitlich versetzt und kann sich – in vielen Fällen - in schweren Traumata niederschlagen (vgl. ebd.: 87).

Institutionelle Gewalt geht über die personelle Gewalt hinaus, denn sie zielt auch auf „dauerhafte Abhängigkeits- und Unterwerfungsverhältnisse“ ab (vgl. ebd.: 87). Der Staat mit seinem Hoheits- und Gehorsamsanspruch gegenüber dem einzelnen kann als Prototyp institutioneller Gewalt in der Moderne betrachtet werden. Mit der institutionellen Gewalt ist in erster Linie die ordnungsstiftende Funktion von Gewalt gemeint, die von staatlichen Sicherheitsbehörden (Polizei) und staatlichen Organisationen (Geheimdienste, Militär)

ausgeübt wird. Trotz eines gewissen Legitimitätsvorsprungs, den staatliche Organe bei Gewalteinsetzen unter demokratisch-rechtsstaatlichen Verhältnissen genießen, bleiben es physische Zwangseingriffe und somit Gewalt, die darüber hinaus je nachdem von wem sie ausgeübt wird und welche Form sie annimmt sehr unterschiedlich – auch durchaus kritisch – beurteilt werden kann (vgl. Bonacker/Imbusch 2010: 87 f.).

Der Begriff der strukturellen Gewalt wurde von Johan Galtung geprägt. Galtung versuchte mit dem Begriff der strukturellen Gewalt, die Arten der Gewalt zu beschreiben, welche aus den ungleichen Strukturen einer Gesellschaft oder eines Systems resultieren. Insgesamt unterteilt er den Begriff der Gewalt in drei verschiedene Bereiche, nämlich die personale, die strukturelle und die kulturelle Gewalt (vgl. ebd.: 88).

Galtung geht davon aus, dass Gewalt in das System eingebaut ist und sich in ungleichen Machtverhältnissen, der ungleichen Verteilung von Reichtum und Ressourcen und folglich ungleichen Lebenschancen äußert (vgl. ebd.: 88). Im Unterschied zur institutionellen Gewalt gibt es keinen erkennbaren Träger – wie Militär oder Polizei – der die Gewalt ausübt (vgl. Soßdorf 2008: 9). Nach Galtung liegt strukturelle Gewalt immer dann vor, „*wenn Menschen so beeinflusst werden, daß ihre aktuelle somatische und geistige Verwirklichung geringer ist als ihre potentielle Verwirklichung.*“ (Galtung 1984: 9) Somit wird Gewalt „*[...] zur Ursache für den Unterschied zwischen dem Aktuellen und dem Potentiellen, zwischen dem, was ist, und dem, was auf einem bestimmten gesellschaftlichen Entwicklungsniveau hätte sein können.*“ (Bonacker/Imbusch 2010: 88) Galtung bezeichnet den Zustand struktureller Gewalt auch mit „*soziale Ungleichheit*“. Laut Georg Picht wird strukturelle Gewalt überall dort manifest, „*[...] wo die innere Ordnung eines Staates die Menschenrechte verletzt, überall, wo einem Teil seiner Bürger das Existenzminimum [...] verweigert wird, [...] wo der Staat oder gesellschaftliche Kräfte die Grundfreiheiten der Menschen nicht respektieren.*“ (Picht 1971: 27 f.) Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass „*[v]on struktureller Gewalt [...] immer dann gesprochen werden [kann], wenn Gesellschaftsordnungen derart organisiert sind, dass in ihnen ungleiche Lebenschancen und krasse Unterschiede in Machtpositionen und die damit verbundenen Einflusschancen zum gesellschaftlichen Existenzprinzip werden.*“ (Ferdowski 1981: 122 zit. nach Soßdorf 2008: 9)

Kulturelle Gewalt ist symbolischer Art und dient nach Galtung zur Legitimation beziehungsweise zur Rechtfertigung direkter oder struktureller Gewalt. „*[Sie] zielt darauf, andere Formen der Gewalt als rechtmäßig oder zumindest nicht als Unrecht erscheinen zu lassen und sie so für die Gesellschaft akzeptabel zu machen.*“ (Bonacker/Imbusch 2010: 89)

Es geht also um die kulturelle Erweiterung von Gewalt auf Religion, Ideologie, Kunst, Sprache, Wissenschaft, Medien oder Erziehung. Kulturelle Gewalt wird dabei in dem Maße wirksam, wie es ihr gelingt, die gesellschaftliche Wahrnehmung von Gewalthandlungen zu beeinflussen beziehungsweise diese zu verschleiern (vgl. Bonacker/Imbusch 2010: 89).

In Hinblick auf die vielen verschiedenen Formen von Gewalt, stellen Bonacker und Imbusch fest, dass „[...] vor allem jene Gewaltformen, die mit der Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit von Personengruppen infolge von Einschüchterungen, Folter, Banden- und Bürgerkriegen etc. einhergehen [besonders problematisch sind].“ (Bonacker/Imbusch 2010: 75) In dieser Arbeit werden insbesondere solche Gewaltformen noch öfter zur Sprache kommen.

### **2.3. Gewaltfreiheit**

Bei Gewaltfreiheit handelt es sich sowohl um eine praktische Verhaltensweise wie auch um eine innere Haltung. Das erste wesentliche Merkmal der Gewaltfreiheit ist, dass eine Konfliktpartei bei der Konfliktbearbeitung auf die eigene Gewaltanwendung verzichtet. Ihr zweites wesentliches Merkmal ist, dass sie Strategien und praktische Handlungskonzepte entwickelt, die eine Konfliktbearbeitung ausschließlich mit sozialen und politischen Mitteln aussichtsreich erscheinen lässt – was ihre praktische Handlungsorientierung darstellt (vgl. Müller/Schweitzer 2011: 101).

Die gängigen Optionen mit Gewalt umzugehen sind die Reaktion mit Gegengewalt oder die Hinnahme von Unrecht, das Akzeptieren der Gewalt, das Wegschauen, das Ignorieren. Gewaltfreiheit stellt in diesem Kontext eine Alternative, einen „Dritten Weg“ dar, auf die Anwendung und Ausübung von Gewalt zu reagieren (vgl. ebd.: 101 f.).

Der Begriff Gewaltfreiheit umfasst eine ganze Bandbreite von Einstellungen und Handlungsweisen. Müller und Schweitzer weisen darauf hin, dass unterschiedliche Begriffe unter den Begriff der Gewaltfreiheit fallen und diesen beschreiben, wie „gewaltfreie Aktion, zivile Konfliktbearbeitung, soziale Verteidigung, ziviler Ungehorsam, gewaltfreier Aufstand und ziviler Widerstand.“ (ebd.: 102) Sie zeigen auch deutlich auf, dass dem entsprechend die Träger von gewaltfreiem Handeln und die Anwendungsbereiche sehr vielfältig sind und dass „[...] Gewaltfreiheit in Neuen Sozialen Bewegungen und Kampagnen [...], in friedenspädagogischen Ansätzen, im Pazifismus, in gewaltlosen Aufständen und Konzepten“

*Sozialer Verteidigung, in staatlichem Handeln, wo zivile Konfliktbearbeitung betrieben wird und in Projekten ziviler Konfliktbearbeitung im In- und Ausland [zu finden ist].“* (Müller/Schweitzer 2011: 102)

Generell gibt es eine Unterscheidung zwischen dem „prinzipiellen“ und dem „pragmatischen“ Ansatz von Gewaltfreiheit (vgl. ebd.: 103). Um die weite Bandbreite von gewaltfreien Strategien, Handlungsweisen und Einstellungen zu verdeutlichen, sollen beide Ansätze an dieser Stelle kurz dargestellt werden.

Beide Ansätze haben gemeinsam, dass sie Gewaltfreiheit als ein wirksames und zudem ethisch verantwortbares Mittel ansehen, politische Auseinandersetzungen zu führen. In beiden Ansätzen wird die Überzeugung vertreten, dass durch den Weg des gewaltfreien Handelns Schäden minimiert werden können, die – wie der Verlust an Menschenleben – ansonsten nicht mehr zu revidieren sind. Darüber hinaus stimmen beide Ansätze auch darin überein, dass sie davon ausgehen, dass Gewaltfreiheit zum einen sozialen Wandel herbeiführen kann, wie dass sie zum anderen auch unerwünschte Veränderungen des Status quo verhindern kann (vgl.: ebd.: 103). Die Hauptunterschiede zwischen beiden Ansätzen liegen nach Müller und Schweizer „[...] in der ethisch-religiösen Basis, der Grundhaltung gegenüber dem Gegner, dem Konfliktverständnis, den angenommenen Wirkungsweisen gewaltfreien Handelns und dem Zweck-Mittel-Verhältnis.“ (ebd.: 103)

Bekannten Vertreter der prinzipiellen Gewaltfreiheit haben unterschiedliche Begriffe für diese geprägt: Gandhi sprach von „*Satyagraha*“, dem „*Festhalten an der Wahrheit*“, Martin Luther King von der „*Kraft zu Lieben*“, Wolfgang Sternstein von „*Feindesliebe*“ und Martin Arnold von „*Gütekraft*“ (vgl.: ebd.: 103). Die VertreterInnen der prinzipiellen Gewaltfreiheit berufen sich für gewöhnlich auf eine ethische Grundhaltung, nämlich auf ein durch die Religion bedingtes Tötungsverbot. Bei der prinzipiellen Gewaltfreiheit geht es darum, auch die Sichtweise des Gegners zu berücksichtigen und darauf hinzuarbeiten, den Gegner zu einer gemeinsamen Suche nach Konfliktlösungen zu motivieren (vgl.: ebd.: 103 f., 106). Die Wirkungsweise der prinzipiellen Gewaltfreiheit zielt darauf ab, die Gegnerschaft davon zu überzeugen, dass sie im Unrecht ist – auch wenn dies beinhaltet, dass die AktivistInnen notfalls eigenes Leid auf sich zu nehmen haben (vgl. ebd.: 104).

Zur Verdeutlichung des Ansatzes der prinzipiellen Gewaltfreiheit ein Zitat von Gandhi:

*„Bei der Anwendung von Gewaltfreiheit entdeckte ich schon sehr früh, dass die Wahrheitssuche es nicht erlaubt, dem Gegner Gewalt anzutun. Er muss vielmehr durch Geduld und Mitgefühl von seinem Irrtum abgebracht werden. Was aber dem einen als Wahrheit erscheint, mag dem anderen als Irrtum erscheinen. Geduld aber bedeutet Selbstleid. Von da an bedeutet die Lehre von der Gewaltfreiheit, dass man die Wahrheit verteidigt, in dem man nicht dem Gegner, sondern sich selbst Leiden zufügt.“*

(Gandhi 1951: 6 f. zit. nach Müller/Schweitzer 2011: 104)

Die Vertreter des pragmatischen Ansatzes sehen Gewaltfreiheit als eine Kampftechnik, die auf vielfältige Weise, aber ohne die Anwendung von physischer Gewalt eingesetzt werden kann. Bei diesem Ansatz wird das Gegenüber in einem Konflikt als Gegner angesehen, den es zu besiegen gilt. Die Hauptwirkungsweise gewaltfreier Aktionen soll nach dieser Theorie darin liegen, dass den Regierenden ihre Machtbasis – die in der Zustimmung und der Kooperation der Regierten liegt – entzogen wird, wenn nötig auch mit der Ausübung von Zwang (vgl. Müller/Schweitzer 2011: 104 f.).

Hauptvertreter dieses Ansatzes ist Gene Sharp, der eine gewaltfreie Aktion folgendermaßen beschreibt:

*“Nonviolent action is a generic term covering dozens of specific methods of protest, noncooperation and intervention, in all of which the actionists conduct the conflict by doing – or refusing to do – certain things without using physical violence.”*

(Sharp 1973: 64 zit. nach Müller/Schweitzer 2011: 102)

Folgende Tabelle stellt die beiden Ansätze der prinzipiellen und der pragmatischen Gewaltfreiheit noch einmal in ihren Unterschieden gegenüber:

Ansatz:	prinzipiell	pragmatisch
ethische Basis	grundlegende Gemeinsamkeit	Trennung überwiegt
Sicht vom Gegner	Partner, der im Irrtum ist	Feind, der zu besiegen ist
Konfliktverständnis	positiv, win-win	negativ, win-lose
Wirkungsmechanismus	Bekehrung	Zwang
Zweck-Mittel-Verhältnis	nur für gerechte Ziel einsetzbar	für jeden Zweck einsetzbar

Abb. 1 Tabelle: Ansätze der prinzipiellen und pragmatischen Gewaltfreiheit (Müller/Schweitzer 2011: 106)

In der Praxis kommt es allerdings in den meisten Fällen zu Überschneidungen der beiden Ansätze, dennoch macht die vorgestellte Unterscheidung deutlich, dass der Begriff Gewaltfreiheit eine ganze Bandbreite von verschiedenen gewaltfreien Strategien, Handlungsweisen und Einstellungen mit einschließt.

## **2.4. Zivile Konfliktbearbeitung – Ziviler Friedensdienst**

Es soll im Folgenden darauf eingegangen werden, was unter ziviler Konfliktbearbeitung zu verstehen ist. Nach Andreas Heinemann-Gründer und Isabella Bauer umfasst zivile Konfliktbearbeitung „*[...] die Gesamtheit der staatlichen und nichtstaatlichen Ansätze und Instrumente, die darauf zielen, sozio-politische Konflikte gewaltfrei zu bearbeiten. Der Anwendung von Gewalt soll vorgebeugt, sie soll beendet oder ihre Wiederkehr verhindert werden.*“ (Bauer/Heinemann-Gründer 2013: 19 f.). Zivile Konfliktbearbeitung beschäftigt sich dementsprechend mit sozio-politischen Konflikten, die gewaltsam ausgetragen werden oder zumindest ein hohes Gewaltpotential beinhalten. In Konfliktregionen, wo es keine angemessenen Regelungsinstanzen gibt, kann zivile Konfliktbearbeitung besonders bedeutsam sein. Dies trifft häufig auf Regionen begrenzter Staatlichkeit zu – also Gebiete in denen die staatliche Macht begrenzt ist – oder auf Situationen, in denen sich der Staat nicht an rechtstaatliche Grundsätze hält (vgl. ebd.: 20). Auf solche Regionen begrenzter Staatlichkeit wird im Zuge dieser Arbeit noch näher eingegangen werden, denn die Gründung von Friedensgemeinden, beziehungsweise humanitären Zonen findet in Kolumbien insbesondere in diesen Regionen statt.

Zivile Konfliktbearbeitung hat zur Aufgabe in sozio-politischen Konflikten mit Gewaltpotential tätig zu werden und sie reagiert insbesondere auf das Versagen oder auf Defizite von demokratischer oder rechtsstaatlicher Konfliktbearbeitung. Im Fokus der zivilen Konfliktbearbeitung stehen die Zivilisierung des Konfliktaustrags und gewaltfreie Perspektiven der Friedensförderung – dies ist von größerer Bedeutung als ein möglicherweise momentan nicht erreichbarer Zustand umfassenden Friedens. Doch selbst wenn Konflikte zum momentanen Zeitpunkt möglicherweise nicht lösbar sind, so sind sich dennoch in ihrer Austragungsform veränderbar und auf institutioneller Ebene beeinflussbar. Zivile Konfliktbearbeitung möchte in erster Linie dazu beitragen, die Anwendung von Gewalt zu beenden. Es geht also insbesondere darum mit friedlichen Mitteln einen Beitrag zur

Förderung des Friedens zu leisten. Zivile Konfliktbearbeitung ist demnach als Gegenbegriff zu militärischen Interventionen zu verstehen. Das Adjektiv „zivil“ zielt auf die Zivilisierung der Konfliktstruktur ab. Bei ziviler Konfliktbearbeitung geht es um den Aufbau einer angemessenen Infrastruktur für die Konfliktbearbeitung und um die Veränderung von Handlungsmustern und Handlungsanreizen (vgl. Bauer/Heinemann-Gründer 2013: 20). Zu den zentralen Merkmalen von ziviler Konfliktbearbeitung gehören „[...] die Vermittlung zwischen konfliktierenden Interessen, die Generalisierung von Werten und Handlungsnormen und die Regelung von Austragungsformen.“ (Bauer/Heinemann-Gründer 2013: 20)

Zivile Konfliktbearbeitung ist nicht auf zivilgesellschaftliche Akteure und Handlungsfelder beschränkt, sondern schließt den staatlichen Bereich mit ein, denn innerhalb eines Konfliktsystems sind der Staat sowie die Gesellschaftswelt beide bedeutsame Akteure und beide „[...] sind zugleich Objekt und Subjekt ziviler Konfliktbearbeitung.“ (ebd.: 21) In dieser Diplomarbeit wird zivile Konfliktbearbeitung wie bei Andreas Heinemann-Gründer und Isabella Bauer, „[...] im Sinne von „friedlicher Konfliktbearbeitung“ [verstanden], die nicht vorab festlegt, wer Subjekt und Objekt der zivilen Konfliktbearbeitung ist.“ (ebd.: 20)

Innerhalb der Entwicklungszusammenarbeit (EZA), stellt der Zivile Friedensdienst (ZFD) ein relativ neues Instrument zur gewaltfreien Konfliktbearbeitung dar. Der ZFD besteht insbesondere darin „[...] friedenspolitisch ausgebildete Fachkräfte zu entsenden, die gemeinsam mit lokalen Partnern vor Ort (meist Nichtregierungsorganisationen) Friedenspotentiale stärken sollen.“ (Hippler 2006: 7) Die Ziele des ZFD sind Krisenprävention, Gewaltmilderung und langfristige Friedenssicherung (vgl. ebd.: 7).

Der ZFD beruht auf der Annahme, dass in Konfliktsituationen externe AkteurInnen der zivilen Konfliktbearbeitung „[...] durch ihre Präsenz Sicherheit schaffen und durch ihre Solidarität lokale Akteure stärken [können]“. (Bauer/Heinemann-Gründer 2013: 17) An späterer Stelle in dieser Arbeit, soll am Beispiel der Peace Brigades International (PBI) darauf eingegangen werden, wie es möglich ist, durch internationale Präsenz Sicherheit zu schaffen und Freiräume für den Frieden zu fördern.

## 2.5. Humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte in Konflikten

Das Humanitäre Völkerrecht (HVR) ist ein wesentlicher Bestandteil des Völkerrechts und es bezieht sich auf Zeiten bewaffneter Konflikte. „[A]ls Sonderrecht [regelt es] die Grenzen der erlaubten Kriegsführung [...] und den Schutz von Personen, die nicht an den bewaffneten Auseinandersetzungen teilnehmen [...].“ (AI Schweiz 2014a). Im HVR sind Bestimmungen und Regeln verankert, die Personen, die nicht – oder nicht mehr – an den Kampfhandlungen und Feindseligkeiten beteiligt sind, schützen sollen. Aus diesem Grund enthält das HVR auch Beschränkungen, die die Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung begrenzen. Das HVR hat zum Ziel, das Leid, das durch Krieg entsteht zu begrenzen. Es hat den Zweck, die Opfer bewaffneter Konflikte – soweit dies möglich ist – zu schützen (vgl. Auswärtiges Amt 2012). Das HVR geht von der Realität des Krieges und bewaffneter Konflikte aus, was bedeutet, dass zerstört und der Feind getötet werden darf. Allerdings gelten in diesem Zusammenhang zwei wichtige Prinzipien, das „Unterscheidungsprinzip“ und die „Verhältnismäßigkeit“ (vgl. AI Schweiz 2014b):

Unterscheidungsprinzip: „Die Konfliktparteien müssen immer zwischen Zivilbevölkerung und zivilen Objekten einerseits und Militär und militärischen Einrichtungen andererseits unterscheiden.“ (AI Schweiz 2014b) Nur gegen militärische Ziele oder Personen die sich an den Kampfhandlungen beteiligen, sind Angriffe erlaubt. Es darf weder die Zivilbevölkerung als Ganzes noch dürfen einzelne ZivilistInnen angegriffen werden (vgl. AI Schweiz 2014b).

Verhältnismäßigkeit: Da es das Ziel des HVR ist die Zivilbevölkerung zu schützen, muss „[...] die militärisch Führer [...] Kampfmethoden und Mittel so wählen, dass unnötiges Leid und unnötige Verluste verhindert werden.[...] so haben Personen, die nicht oder nicht mehr an den Feindseligkeiten teilnehmen, Anspruch auf Achtung ihres Lebens und ihrer physischen und psychischen Unversehrtheit.“ (AI Schweiz 2014b) Das HVR verbietet „[...] alle Mittel und Methoden der Kriegsführung, die nicht zwischen Kampfhandelnden und nicht an den Feindseligkeiten teilnehmenden Personen unterscheiden, überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leid verursachen, der Umwelt schwere Schäden oder Langzeitschäden zufügen.“ (AI Schweiz 2014b).

Im HVR wird eine Unterscheidung zwischen internationalen bewaffneten Konflikten und internen (nicht internationalen) bewaffneten Konflikten getroffen und bietet ergo unterschiedlichen Schutz – generell gelten die Genfer Abkommen und deren Zusatzprotokolle. Ein Großteil der Bestimmungen und Regeln des HVR bezieht sich auf die

Situation eines international ausgetragenen bewaffneten Konflikts. Dennoch ist die geringe Anzahl an Regelungen für interne bewaffnete Konflikte von großer Bedeutung (vgl. Auswärtiges Amt 2012). In der Situation eines internen bewaffneten Konflikts kann lediglich Artikel 3 – der in allen vier Abkommen enthalten ist – und Zusatzprotokoll II zur Anwendung kommen (vgl. AI Schweiz 2014b). In Artikel 3 sind Bestimmungen zum Schutz absolut grundlegender Menschenrechte verankert. Das zweite Zusatzprotokoll bezieht sich direkt auf den Schutz der Opfer in der Situation eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts. Auch die in Zusatzprotokoll II enthaltenen Bestimmungen dienen dem Schutz der elementarsten Menschenrechte. Als Ergänzung zu den Genfer Abkommen werden in diesem Zusatzprotokoll die Mindestgarantien für Grundrechte – welche bereits in den vier Genfer Abkommen in Artikel 3 verankert sind – konkret auf die Situation eines internen bewaffneten Konflikts ausgeweitet. Das zweite Zusatzprotokoll bezieht sich ausschließlich auf den Schutz von ZivilistInnen (Art. 2 ZP II) (vgl. AI Schweiz 2012). Darüber hinaus ist zu beachten, dass das HVR sowohl für reguläre als auch für nicht reguläre Streitkräfte Gültigkeit hat (vgl. AI Schweiz 2014b). Auf das HVR wird an einigen Stellen dieser Diplomarbeit wieder Bezug genommen werden, wobei die Regeln und Bestimmungen, die für die Thematik dieser Arbeit relevant sind, noch weiter ausgeführt werden. Die Gemeinschaften der Friedensgemeinden beziehungsweise humanitären Zonen berufen sich als ZivilistInnen im Kontext des bewaffneten Konflikts in Kolumbien auf das HVR als rechtliche Basis.

Das HVR und der internationale Schutz der Menschenrechte sind so ausgelegt, dass sie sich gegenseitig ergänzen. Beide streben den Schutz des Einzelnen an, jedoch in unterschiedlicher Weise und unter unterschiedlichen Umständen (vgl. Auswärtiges Amt 2012). Das gemeinsame Ziel beider Rechtssysteme ist der Schutz des Lebens und der Menschenwürde. Die beiden Rechtssysteme unterscheiden sich allerdings in ihrem Geltungsbereich. Während das HVR im Kontext bewaffneter Konflikte gilt, zielt der internationale Menschenrechtsschutz zunächst vor allem auf den Schutz des Einzelnen vor staatlicher Willkür in Friedenszeiten (vgl. AI Schweiz 2014b). In diesem Sinne verpflichtet „[d]as humanitäre Völkerrecht [...] alle Parteien, also reguläre und irreguläre Streitkräfte, die an den Feindseligkeiten teilnehmen. Menschenrechte verpflichten in erster Linie Staaten.“ (AI Schweiz 2014b) Bei den Menschenrechten handelt es sich um subjektive Rechte, die als angeborene, unverletzliche, unveräußerliche und von der Staatsangehörigkeit unabhängige Rechte gelten. Ihr Ziel ist es, „[...] die Würde jedes Menschen gegenüber der Willkür des Staates zu schützen.“ (AI Schweiz 2014b) Das HVR schützt dagegen im Falle des internationalen und nicht internationalen bewaffneten Konflikts bestimmt Personengruppen,

nämlich alle Personen, die nicht - oder nicht mehr – an Kampfhandlungen und bewaffneten Auseinandersetzungen beteiligt sind. Da das HVR für Notsituationen – wie bewaffnete Konflikte – geschaffen wurde, kann es nie außer Kraft gesetzt werden. Die Menschenrechte wiederum kommen voll und ganz nur in Zeiten des Friedens zur Anwendung. In Notsituationen oder Zeiten des Krieges können bestimmte Rechte derogiert, also teilweise eingeschränkt oder sogar vorübergehend außer Kraft gesetzt werden (vgl. AI Schweiz 2014b). Allerdings kann auch in Situationen bewaffneter Konflikte ein „harter Kern“ von Menschenrechten seine Gültigkeit nicht verlieren. Ein sogenannter „menschenrechtlicher Mindeststandard“ hat immer - auch in Notsituationen – zu gelten (vgl. Auswärtiges Amt 2012). Neben – dem bereits erwähnten – Artikel 3 der Genfer Konventionen, sind Menschenrechtsgarantien ebenfalls im Zusatzprotokoll I in Artikel 75 und im Zusatzprotokoll II in Artikel 4 verankert. Die beiden Artikel enthalten Kataloge der wichtigsten Menschenrecht, die auch im Falle eines bewaffneten Konflikts immer einzuhalten sind. Zum „harten Kern“ der Menschenrechte zählen unter anderem das Recht auf Rechtsfähigkeit, das Verbot der Sklaverei sowie das Folterverbot (vgl. AI Schweiz 2010).

Schwere Verbrechen gegen das Humanitäre Völkerrecht werden als Kriegsverbrechen bezeichnet. Kriegsverbrechen, die häufig im Zuge bewaffneter Konflikte auftreten sind „[...] zum Beispiel die willkürliche vorsätzliche Tötung, Folter und unmenschliche Behandlung, vorsätzliche Verursachung großer Leiden, [...] vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Verschleppung oder rechtswidrige Vertreibung von Bevölkerungsgruppen, die Verwendung von verbotenen Waffen oder Methoden der Kriegsführung oder die Plünderung von öffentlichem oder privatem Eigentum.“ (AI Schweiz 2014b) In dieser Arbeit wird deutlich werden, dass auch die Zivilbevölkerung in Kolumbien auf Grund des internen bewaffneten Konflikts immer wieder zum Opfer von Kriegsverbrechen wird.

### **3. Kolumbien**

#### **3.1. Basisdaten zu Land und Gesellschaft**

Zu Beginn dieses Kapitels soll Kolumbien, das südamerikanische Land um das es in dieser Diplomarbeit gehen wird, zunächst einmal vorgestellt werden. Im Folgenden werden daher einige Basisdaten zum Land und zur Gesellschaft dargestellt.

Kolumbien liegt im nordwestlichen Südamerika und grenzt an die Länder Panama, Venezuela, Brasilien, Peru und Ecuador. Das Land hat eine Fläche von 1.138 Mio. qkm – was ungefähr drei Mal der Fläche von Deutschland (357.050 qkm) entspricht – und verfügt über 1.500 km Küstenlinie an der Karibik und 1.700 km am Pazifik. Kolumbien hat eine Bevölkerung von ca. 47,2 Mio. EinwohnerInnen (Stand April 2013), Bogotá ist die Hauptstadt mit knapp 8 Mio. EinwohnerInnen, die Landessprache ist Spanisch. Die Regierungsform Kolumbiens ist eine Präsidialdemokratie und seit August 2010 ist Juan Manuel Santos Calderón Präsident des südamerikanischen Landes (vgl. Auswärtiges Amt 2013).

Kolumbien ist ein Land, das reich ist an natürlichen Ressourcen. Darüber hinaus hat Kolumbien auf Grund seiner geographischen Lage auch eine wichtige geostrategische Bedeutung. Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass *das Land Zugang [hat] zu beiden Ozeanen und [daher] immer wieder im Gespräch [ist], wenn es um alternative Verkehrswege zum Panamakanal geht.* (Zelik 1999: 35) Zum anderen ist Kolumbien eine wichtige Handelsverbindung zwischen Nord- und Südamerika und es wird immer wieder darüber verhandelt, das letzte Stück der Panamericana – die nur zwischen Panama und Kolumbien noch unterbrochen ist – zu bauen, um somit eine durchgängige Straßenverbindung vom Norden zum Süden des amerikanischen Kontinents herzustellen (vgl. Zelik 1999: 35 f.).



Abb. 2 Überblickskarten Kolumbien (CIA 2013)

### **3.2. Geschichte der sozialen bewaffneten Konflikte**

Um den heutigen Konflikt in Kolumbien verstehen zu können ist es wichtig, sich die Geschichte des Landes anzusehen und die historischen Ursachen für die heute noch wirksamen Konfliktgegenstände zu identifizieren. Der kolumbianische Konflikt ist nicht nur ein Konflikt der schon sehr lange andauert, sondern es ist auch ein sehr komplexer Konflikt mit verschiedenen Ursachenbündeln und unterschiedlichen Akteuren, die jeweils ihre eigenen Interessen verfolgen. Im Folgenden soll ein Überblick über den Verlauf des seit Jahrzehnten andauernden Konflikts gegeben werden und es soll versucht werden darzustellen, wie es zu den lang anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Guerillabewegungen, paramilitärischen Gruppen und dem Militär kommen konnte. Die verschiedenen Ursachen, die zum Ausbruch des Konfliktes geführt haben sollen festgestellt werden. Des Weiteren soll auf die verschiedenen Konfliktakteure eingegangen werden und deren unterschiedliche Motive für die Ausübung von Gewalt sollen dargestellt werden.

Zunächst soll nun auf die staatliche Entwicklung des Landes seit der Unabhängigkeit eingegangen werden, um im Zuge dessen die Ursachen, den Verlauf und die Entwicklungen des Konflikts beschreiben zu können. Kolumbien erlangte 1819 unter Simón Bolívar seine Unabhängigkeit vom spanischen Mutterland. Dabei blieb die Sozialstruktur unverändert, da GroßgrundbesitzerInnen, Kaufleute und Priesterschaft keinen Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse wollten. Die Parteistruktur der jungen Republik war von Beginn an von einer tiefen Spaltung der politischen Lager in Konservative und Liberale geprägt. Diese Spaltung hat für knapp 140 Jahre - bis sich 1957 Liberale und Konservative im sogenannten „Frente Nacional“ zusammengeschlossen haben - zu einem Dauerkonflikt geführt, im Zuge dessen sich sowohl Gewalt wie auch Staatsschwäche manifestiert haben. Bis Ende des 19. Jhd. stritten die beiden großen Parteien – in denen die herrschende Oligarchie des Landes entsprechend ihren politischen Interessen und Gesinnungen organisiert waren - darüber, welche Staatsform beziehungsweise welches Entwicklungsmodell am besten für das Land geeignet wäre. Diese Zwistigkeiten zwischen den beiden politischen Lagern haben in verschiedenen Landesteilen zu gewaltsamem Kämpfen und nahezu bürgerkriegsähnlichen Zuständen geführt. Die politischen Konflikte um die Macht spitzten sich durch Verteilungskonflikte und die Unfähigkeit, diese zu lösen, zu. Zu den wohl schlimmsten Ausschreitungen jener Zeit kam es im sogenannte „Krieg der 1000 Tage“ (1899 – 1902), bei dem bis 1903 mehr als 100.000 Menschen ums Leben kamen. Neben den

Hegemonialkämpfen zwischen liberaler und konservativer Partei kam es aber auch zu immer wiederkehrenden Revolten gegen die ungerechte Verteilung von Macht und Land in der jungen Republik. Der Grund hierfür war vor allem, dass entscheidende Reformen, beispielsweise in Bezug auf das Hazienda-System - mit seiner Konzentration von Landbesitz bei wenigen reichen GroßgrundbesitzerInnen und der damit in Verbindung stehenden Ausbeutung der LandarbeiterInnen – nie umgesetzt wurden. Auf die Forderungen der kolumbianischen Bevölkerung nach mehr sozialer Gerechtigkeit und Demokratie reagierte die kolumbianische Oligarchie seit jeher stets mit brutaler Repression (vgl. Zelik 1999: 45 ff.).

Ab 1910 erlebte das Land ein erstaunliches Wirtschaftswachstum, das eine Entwicklung von einer Agrar- in eine Industriegesellschaft einleitete. Im Zuge der Industrialisierung kam es zu heftigen sozialen Kämpfen und im Zuge dessen kam es ab den 1920er Jahren zu einer Zuspitzung der Konflikte zwischen den Eliten in den Städten, die den Status quo beibehalten wollten und der sich herausbildenden städtischen Arbeiterklasse sowie zwischen den GroßgrundbesitzerInnen und der Landbevölkerung, den Landlosen, den LandpächterInnen und TagelöhnerInnen. Die „campesino/as“ begannen damit, sich in Bauernligen zu vereinigen und forderten gesetzlich gesichertes Landeigentum und eine grundlegende Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensverhältnisse. Des Weiteren bildete sich eine Gewerkschaftsbewegung heraus und es gründeten sich neue Parteien, die sich für die politischen und sozialen Belange der Unterschichten einsetzen begannen. Die 1920er Jahre werden daher als Beginn der sozialen Bewegungen in Kolumbien betrachtet und sie werden als eine Zeit gesehen, in der die unteren Gesellschaftsschichten zum ersten Mal sich selbstständig, unabhängig von liberalen Partei zu organisieren begannen. Auffallend ist, dass sich die unterschiedlichen sozialen Bewegungen zu jener Zeit vor allem „*unter dem Dach einer einzige Partei des Partido Socialista Revolucionario zusammenschlossen*“ (Zelik 1999: 51) die als ein Bündnis der unterschiedlichen sozialen Aufstandsbewegungen betrachtet werden kann. Als faktisches Ende der sozialen Bewegungen jener Zeit wird die blutige Niederschlagung eines Streiks der ArbeiterInnen auf den Bananenplantagen der „United Fruit Company“ im Jahr 1928 gesehen. Die Armee tötete damals brutal mehrere hundert Streikende und darüber hinaus wurde begonnen, in ganz Kolumbien die sozialen Aufstandsbewegungen massive unter Druck zu setzen. Dies führte dazu, dass sich auch die PSR auflösen musste. In Folge wurde der „Partido Comunista Colombiano“ (PCC) gegründet. Laut Zelik entwickelten die Aufstandsbewegungen jener Zeit dennoch eine erstaunliche historische Kontinuität, denn rückblickend kann nachverfolgt werden, dass sich zahlreiche Nachfahren der damaligen KommunenführerInnen, in den 1960er Jahren am Aufbau von Guerillaorganisationen

beteiligten (vgl. Zelik 1999: 50 ff.). Zwei Jahre später, 1930 konnte die Liberale Partei die Wahlen für sich gewinnen. Es war der Beginn der „liberalen Republik“ - die bis 1946 fortbestehen sollte - und nach 45 Jahren konservativer politischer Hegemonie wollten die Liberalen nun damit beginnen, ihre Ideen von einem neuen, modernen Kolumbien zu verwirklichen. Getragen von einer liberal-demokratische Massenbewegung – und auf Drängen von Bauernvereinigungen und den Gewerkschaften - sollten mit der „Revolución en marcha“ („Revolution auf dem Marsch“) - unter Jorge Eliécer Gaitán – lange geplante Reformvorhaben nun endlich verwirklicht werden. Diese bezogen sich unter anderem auf die Verteilung von bisher ungenutztem Land der GroßgrundbesitzerInnen an die „campesino/as“, auf eine Erneuerung des Bildungsbereichs, auf eine arbeiterfreundlichere Politik sowie auch darauf, den Einflussbereich der katholischen Kirche zu beschränken. Jorge Eliécer Gaitán versuchte mit diesen Reformvorhaben zum ersten Mal eine Neugestaltung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft in Kolumbien zu erreichen. Allerdings war dieser neue politische Kurs nicht leicht umzusetzen und schon sehr bald mussten die Liberalen wieder Abstand von ihrem Reformkurs nehmen, auf Grund des Widerstandes der Oligarchie. Letztlich verzichteten sie auf die wirklich notwendigen Umstrukturierungen, um die Situation der „masas populares y rurales“ - die mit circa 80% das Gros der kolumbianischen Bevölkerung bildeten – zu verbessern. Zu den Verlieren der reformfeindlichen Politik der Eliten gehörten auch die Mittelschichten, die damals immerhin circa 15% der kolumbianischen Bevölkerung ausmachten. In Folge dessen kam es ab 1940 zunehmend zu Aufständen der „campesino/as“, LandarbeiterInnen sowie Angehörige der Arbeiterklasse, die sich durch die Nichtumsetzung der angekündigten Reformvorhaben betrogen fühlten (vgl. Gärtner 2008). Die Ermordung Jorge Eliécer Gaitán im April 1948 – der für die unteren Bevölkerungsschichten ein Symbol der Hoffnung darstellte - war der Ausgangspunkt für eine spontane Rebellion der Bevölkerung in der Hauptstadt Bogotá. Der sogenannte „Bogotázo“ war ein Volksaufstand mit äußerst gewalttätigen Auseinandersetzungen und es kam wohl nur deshalb nicht zu einer Revolution, weil es den Aufständischen zu diesem Zeitpunkt an einer geeigneten politischen Organisation mangelte. Der Aufstand wurde brutal niedergeschlagen und der konservativen Partei gelang es - im Anschluss an die Revolte - wieder an die Macht zu gelangen. Mit dem „Bogotázo“ wurde landesweit die Epoche der „violencia“ eingeleitet, eine Phase zügelloser Gewalt, die 10 Jahre andauerte und zwischen 200.000 und 300.000 Todesopfer forderte (vgl. Zelik 1999: 52 ff.). Die konservative Regierung gab der Kommunistischen Partei die Schuld an der Eskalation in Bogotá und von Militär und der Polizei sowie sogenannten „Pájaros“ (Banden im Dienste der konservativen Regierung) wurden daraufhin grausame Massaker in

Gemeinden, die als liberal oder kommunistisch eingestellt galten, verübt. Mitglieder der kommunistischen Partei und auch GewerkschafterInnen wurden umgebracht oder verschwanden. Zum Schutz vor den Übergriffen entstanden über das ganze Land verteilt bäuerliche Selbstverteidigungsbewegungen und linksgerichtete Guerillagruppen. Fast alle diese Bewegungen standen entweder der liberalen oder der kommunistischen Partei nahe. Da sich die politischen Parteien als unfähig erwiesen, den gewaltsamen Ausschreitungen ein Ende zu setzen, kam es 1953 zu einem Militärputsch unter General Rojas Pinilla - unter dem die Zeit der bürgerkriegsähnlichen Zustände zunächst mehr oder weniger beendet werden konnte. General Rojas Pinilla verlor dann aber 1957 den Rückhalt der Armee und wurde durch einen Generalstreik zum Rücktritt gezwungen. Daraufhin strebten die zwei traditionellen Parteien wieder danach, an die Macht zu gelangen. Liberale und konservative Partei näherten sich soweit an, dass sie 1957 das Abkommen der sogenannten „Frente Nacional“ („Nationalen Front“) unterzeichneten. In dem Abkommen wurde vereinbart, dass für vier Regierungsperioden (1958 – 1974) das Präsidentenamt abwechselnd von liberaler und konservativer Partei besetzt werden soll und „[...] dass die Regierungsposten unabhängig von Wahlergebnissen paritätisch verteilt werden sollen“. (Naucke 2011: 43) Durch dieses Koalitionsabkommen gab es faktisch nur noch eine Staatspartei und es kam zu einem starken Verlust jeglicher demokratischer Kontrolle durch die Bevölkerung, denn ein politisches Leben außerhalb der Großparteien war de facto von diesem Zeitpunkt an nicht mehr möglich. Die politischen Legitimationsmechanismen wurden durch dieses Abkommen außer Kraft gesetzt und Wahlen verloren ihren eigentlichen Sinn, denn gewählt wurde nur noch pro forma. Durch die Konsolidierung der oligarchischen Machtverhältnisse in der „Frente Nacional“ entwickelten sich die Regierungsparteien zunehmend zu „klientelistischen Apparaten“ (Zelik 1999: 55) und es kam zu einem Zunahme der Korruption, des Ankaufs von Stimmen und der Wahlboykottierung. Durch den Zusammenschluss der Oligarchie unter dem Dach der „Frente Nacional“ war es dieser möglich jedes weitere Reformvorhaben zu verhindern. Dies führte zu einer politischen Blockade von Oben und es kam zu keinerlei Umstrukturierungen der ungleich verteilten Mächteverhältnisse im Land. Die Eigentumsverhältnisse bei der Landverteilung konnten nie endgültig geregelt werden und eine schon seit langem geforderte Agrarreform, die brachliegendes Land an KleinbäuerInnen verteilen sollte, wurde nie realisiert. Die Unzufriedenheit in der Bevölkerung wuchs zunehmend und es bildete sich Zündstoff für die Gründung neuer Guerillabewegungen, die sich gegen die Staatsgewalt wendeten und anfänglich mit einer kommunistischen Ideologie die Rechte der ärmeren Bevölkerungsschichten verteidigen wollten. Als doppelte Legitimationsgrundlage der

Guerillabewegungen können die gravierenden Demokratiedefizite sowie die nie gelöste Landfrage gesehen werden (vgl. Naucke 2011: 42 ff.; vgl. Zelik 1999: 54 ff.).

Für den Ausbruch des heutigen bewaffneten Konflikts zwischen verschiedenen Guerillabewegungen, paramilitärischen Gruppen und den öffentlichen Streitkräften sind vor allem vier Ursachenbündel entscheidend, die sich im Zuge der staatlichen Entwicklung des Landes manifestiert haben und zum Teil bis heute ihre Gültigkeit noch nicht verloren haben:

Zum einen existiert in Kolumbien eine politische Kultur der Gewalt. Die traditionellen Parteien haben es seit jeher verstanden die Bevölkerung in Kriege und Gewalt zu integrieren und für den Großteil der Bevölkerung war es - auf Grund des Zwangs zur Parteinahme - auch überhaupt nicht möglich, in den machtpolitischen Auseinandersetzungen eine neutrale Position einzunehmen. Soziale Bewegungen wurden außerdem von den herrschenden politischen Machteliten stets brutal niedergeschlagen (vgl. Naucke 2011: 45 f.).

Des Weiteren ist die – bis heute andauernde – Schwäche beziehungsweise die unvollkommene Entwicklung des kolumbianischen Staates zu nennen. Dieser hat in seiner Struktur und Funktion noch große Defizite in den Bereichen Justiz, Sicherheit und Wohlfahrt. Darüber hinaus ist der Staat in vielen Teilen des Landes nicht präsent und tritt nur durch seine repressiven Ordnungs- und Sicherheitsorgane in Erscheinung (vgl. ebd.: 45 f.).

Als eine weitere historische Konfliktursache ist außerdem der Mangel an politischen Partizipationsmöglichkeiten zu sehen. Das politische System Kolumbiens wurde schon immer von einer kleinen Oberschicht beherrscht und zeichnete sich unter anderem durch Bestechlichkeit, Exklusion und Klientelismus aus. Für die legale Partizipation der Bevölkerung am politischen Willensbildungsprozess gab es nur sehr begrenzte Möglichkeiten (vgl. ebd.: 45 f.).

Eine weitere entscheidende Ursache für den Ausbruch des bewaffneten Konflikts stellt außerdem der ungleiche Zugang zu Land und Ressourcen dar. Die ungleichen machtstrukturellen und sozioökonomischen Verhältnisse – vor allem in den ländlichen Regionen – haben eine wesentliche Rolle bei der Entstehung und Konsolidierung der Guerillabewegungen gespielt. Der kolumbianische Staat hat sich wirtschaftlich immer nur im Interesse und zum Vorteil der Oligarchie entwickelt, was folglich zu einer extremen Ungleichheit in der kolumbianischen Bevölkerung geführt hat (vgl. Gärtner 2008; Naucke 2011: 49 ff.).

### **3.3. Der interne bewaffnete Konflikt – Verlauf 1964 bis heute**

#### **3.3.1. Das Entstehen der Guerillabewegungen**

In den Jahren 1964 bis 1966 entwickelten sich die ersten Guerillaorganisationen eines neuen Typus im Land, die „Fuerzas Armadas Revolucionarios de Colombia“ (FARC) („Revolutionären Streitkräfte Kolumbiens“), die sich an der kommunistischen Partei orientierten und das „Ejercito de Liberación Nacional“ (ELN) („Nationales Befreiungsheer“), das von den Ideen Che Guevaras und der kubanischen Revolution beeinflusst war (vgl. Zelikn 1999: 57). Der Beginn des heutigen Konflikts wird zu meist auf das Jahr 1964 datiert, welches das Gründungsjahr der FARC, der größten und ältesten Guerillabewegung Kolumbiens, ist. Die FARC ist ideologisch im Umfeld der kommunistischen Partei Kolumbiens anzusiedeln und sie versteht sich von jeher als bäuerliche, marxistisch-leninistische und bolivarische Selbstverteidigungsgruppe gegen die von den GroßgrundbesitzerInnen und dem Militär ausgehende Gewalt. Die FARC war zu Beginn zunächst nichts anderes als eine bewaffnete Bauernbewegung, für die hinsichtlich der exklusiven Herrschaft des „Frente Nacional“ keinerlei legitime Kanäle mehr existierten. Die zweitgrößte Guerillagruppe, das ELN, hat ihren Ursprung – im Gegensatz zur FARC – in den studentischen Protestbewegungen Mitte der 1960er Jahre und war – wie bereits erwähnt – in erster Linie von der kubanischen Revolution beeinflusst. 1967 kam es zur Entstehung einer dritten Guerillabewegung, dem „Ejército Popular de Liberación“ (EPL) („Volksarmee der Befreiung“), die sich an Peking und an den Theorien Mao Tse-tungs orientierte. Die Gründung der EPL ist auch vor dem Hintergrund des chinesisch-sowjetische Bruch Anfang der sechziger Jahre zu sehen. Ende der sechziger Jahre agierten somit drei verschiedene Guerillabewegungen in Kolumbien, die ihren Aktionsradius zwar in unterschiedlichen Gegenden des Landes hatten, aber alle die Ambition verfolgten, ihren Einflussbereich auf das ganze Land auszudehnen (vgl. Gärtner 2008; vgl. Zelik 1999: 57 ff.).

Zu Beginn des Konfliktes war es zunächst Aufgabe der Polizei, gegen die Guerillagruppen vorzugehen, wozu es ihr jedoch an der notwendigen Kapazität fehlte. Aus diesem Grund wurde in den 1960er Jahren beschlossen, auch das Militär gegen diese Gruppierungen einzusetzen und seither wurde die Armee zu einem der wichtigsten Akteure im bewaffneten kolumbianischen Konflikt und im Kampf gegen die Guerillabewegungen (vgl. Gehring/Gontermann 2012). Bis in die 1970er Jahre operierten die Guerillabewegungen vornehmlich in ländlichen Gebieten – in peripheren Regionen des Landes – in denen der Staat

nicht oder kaum präsent war. Die Existenz der Guerilla gefährdete das politische System daher zunächst auch nicht, sondern stabilisierte es sogar, weil die „Bedrohung“ durch die Guerillagruppen die Einschränkung grundlegender Bürger- und Freiheitsrechte - und damit die Begrenzung der Aktionsmöglichkeiten der zivilen Opposition durch die permanente Verhängung des Ausnahmezustands – legitimierte (vgl. Gärtner 2008).

Die anhaltende Unzufriedenheit der Bevölkerung über die sich nicht ändernden sozioökonomischen Verhältnisse, führte schließlich dazu, dass im Laufe der 1970er Jahre eine zweite Generation kolumbianischer Guerillaorganisationen entstand. Zu diesen neuen Guerillabewegungen zählten das Kommando „Quintín Lame“ und das „Movimiento 19 de April“ (M-19) („Bewegung 19. April“). Das Kommando „Quintín Lame“ war eine indigene Guerillabewegung und spielte vor allem im Departament Cauca eine Rolle. Die M-19 war eine kreative und in den Medien präsente Guerillagruppe, die ein Geschick dafür hatte, ihre Aktionen in politische Botschaften zu verwandeln. Sie machte mit spektakulären Manövern, wie beispielsweise durch Überfälle auf Waffenarsenale der Armee oder der Besetzung der Botschaft der Dominikanischen Republik 1980 auf sich aufmerksam. Darüber hinaus zeigte sich die M-19 gerne als eine Art „Robin Hood“ und ihre KämpferInnen überfielen Milchtransporte oder Supermärkte, um die Waren später an Bedürftige in den städtischen Elendsvierteln zu verteilen, was ihnen eine gewisse Sympathie in der Bevölkerung eintrug. Außerdem reagierte die Regierung ab Ende der 1970er Jahre mit zunehmender Repression gegen die Guerillaorganisationen - und auch generell gegen die zivile Opposition – was wiederum zu einer größeren Unterstützung der Guerillabewegungen in der Bevölkerung führte (vgl. Zelik 1999: 60 ff.).

### **3.3.2. Der Wandel der Guerillabewegungen**

In den 1980er Jahren begannen die Guerillabewegungen allerdings ihren ursprünglichen Sinn nach und nach immer mehr zu verlieren. Es kam zu Änderungen der Kampfstrategien und zur Finanzierung des bewaffneten Kampfes wurde zunehmend auf Methoden wie Entführungen und Erpressungen zurückgegriffen. Die FARC und die ELN konsolidierten sich zunehmend in Zonen der Peripherie – in Gegenden, in denen der Staat kaum präsent war – und nahmen auch in großen Teilen ihrer Territorien de facto staatliche Funktionen wahr. Sie konnten ihre

militärische Stärke weiter ausbauen, was auch auf ihre zunehmende Einbindung in die illegale Drogenökonomie ab Mitte der 1980er zurückzuführen ist (vgl. Naucke 2011: 47 f.).

Unter der Regierung Betancur (1982-86) wurde der erste Versuch unternommen, den internen bewaffneten Konflikt auf dem Verhandlungsweg zu beenden. Der Friedensprozess scheiterte allerdings und in Folge kam es zu einer weiteren Eskalation der Gewalt, zu einer Erhöhung der Zahl der bewaffneten Akteure sowie zu einer weiteren territorialen Ausdehnung des Konfliktes (vgl. Zelik 1999: 65 ff.).

### **3.3.3. Etablierung paramilitärischer Gruppen ab den 1980ern**

Den Guerillabewegungen stand für lange Zeit hauptsächlich die kolumbianische Armee entgegen, die ihrerseits häufig unabhängig von der Regierung gegen diese vorging. Ab den 1980er Jahren begannen sich zudem paramilitärische Gruppen – als ein weiterer bewaffneter Akteur im Kampf gegen die Guerillabewegungen – zu etablieren (vgl. Zelik 1999: 67 f.). Zelik verweist darauf, dass der Begriff Paramilitär in Kolumbien verschiedene, sich in der Praxis aber überschneidende Erscheinungen bezeichnet: „*a) den bezahlten Auftragsmord (sicariato), der häufig aus dem Milieu der Bandenkriminalität stammt, b) Privatarmeen von Viehzüchtern, Drogenhändlern und anderen Kapitalbesitzern, c) legale, von der Armee ausgerüstete Wach- und Milizstrukturen der Zivilbevölkerung und d) die auch als politischer Akteur auftretenden Paramilitär-Organisationen.*“ (Zelik 2009: 36)

Die Anfänge der Etablierung paramilitärischer Gruppen gehen - wie auch die der Guerillabewegungen – bereits auf die Zeit der „violencia“ zurück, in der sogenannte „*Pájaro- und Chulavita- Banden*“ im Auftrag der konservativen Partei Morde begegnen (vgl. Naucke 2011: 48 f.). In den 1980er Jahren kam es dann in vermögenden Personenkreisen – beispielsweise bei den GroßgrundbesitzerInnen, den HändlerInnen, den Drogenkartellen und noch anderen wirtschaftlichen Interessengruppen – zunehmend zur Gründung von „*[...] Privatarmeen, die angeblich dem Selbstschutz dienten, aber in Form von Todesschwadronen Oppositions- und Aufstandsbekämpfung betrieben.*“ (Naucke 2011: 49)

### **3.3.4. Etablierung der Drogenmafia**

Ab der ersten Hälfte der 1980er Jahre begann für alle bewaffneten Akteure der Drogenhandel eine zunehmend bedeutende Rolle zu spielen. Das Aufkommen des Drogenhandels – inklusive Erpressung, Schmuggel und Geldwäsche – und mit ihm die Drogenmafia als ein weiterer Gewaltakteur im kolumbianischen Konflikt ist zweifellos eng mit der wirtschaftlichen und sozialen Misere des Landes verknüpft (vgl. Gehring/Gontermann 2012). Auf dem globalen Markt für illegale Drogen ist Kolumbien einer der Hauptanbieter und bedient eine weltweite Nachfrage. Schätzungen zufolge dominiert Kolumbien den globalen Kokainmarkt zu etwa 80 Prozent und stellt außerdem einen großen Teil der in die USA eingeführten Drogen her, wie zum Beispiel Heroin oder Marihuana (vgl. Gärtner 2008: 4 f.). Die bekanntesten Drogenkartelle jener Zeit waren die Kartelle von Medellín, Cali, Norte del Valle und die der Küste. Am wohl bekanntesten war das Kartell von Medellín unter dem Drogenbaron Pablo Escobar, der für eine ganze Reihe von Verbrechen verantwortlich war, welche die Geschichte des Landes auch mit geprägt haben. Festzuhalten ist, dass alle Gewaltakteure des Konflikts – Guerilla sowie auch Paramilitärs und Armee - bis heute in die Drogenökonomie verstrickt sind und von dieser profitieren (vgl. Gehring/Gontermann 2012: 5 f.).

### **3.3.5. Entwicklungen in den 1990ern**

Anfang der 1990er Jahre folgte eine kurze Phase der Deeskalation, als einige der kleineren Guerillagruppen Abkommen mit der Regierung zur Demobilisierung und Reintegration abschlossen. Die kleineren Guerillabewegungen (EPL, M-19, Quintín Lame) sind im Laufe der 1980er Jahre durch taktische und strategische Fehlentscheidungen immer mehr in die Bedeutungslosigkeit geraten und aus diesem Grund nahmen sie schließlich ein Amnestieangebot der Regierung an und legten die Waffen nieder. Des Weiteren hat die Durchführung von politischen Reformen – zum Beispiel die Verabschiedung einer neuen Verfassung 1991 - sowie auch die Zerschlagung des Drogenkartells von Medellín für eine kurze Zeit zu einer Verringerung der Gewalt geführt (vgl. Nauke 2011: 48). Seit Mitte der 1990er Jahre stieg die Gewalt dann aber wieder dramatisch an. Die paramilitärischen Gruppen, von denen sich ein Teil 1995 in den „Autodefensas Unidas de Colombia“ (AUC) („Vereinigten Selbstverteidigungsgruppen Kolumbiens“) zusammengeschlossen hat,

entwickelten sich zunehmend zu einem weiteren - weitgehend autonomen - bewaffneten Akteur im kolumbianischen Konflikt. Offiziell haben sich die AUC dann im Jahr 2006 unter der Regierung des Präsidenten Álvaro Uribe Vélez demobilisiert, aber viele paramilitärische Gruppen blieben unter neuen Namen, wie beispielsweise „Águilas Negras“, weiter aktiv (vgl. Zelik 2009: 35 ff.).

### **3.3.6. Regierungszeit unter Präsidenten Álvaro Uribe Vélez (2002 - 2010)**

Während der Regierungszeit des Präsidenten Álvaro Uribe Vélez (2002 - 2010) – der es sich zum Ziel gesetzt hatte, die Guerilla in wenigen Jahren militärisch zu besiegen - kam es zu einer starken Militarisierung im Kampf gegen die Guerillabewegungen, verbunden mit einer enormen Aufrüstung, die mit milliardenschwerer Unterstützung seitens der USA finanziert wurde. Bereits seit dem Jahr 2000 unterstützen die USA die kolumbianische Regierung mit milliardenschwerer Militärhilfe, um im Zuge des „Plan Colombia“ den Drogenhandel zu bekämpfen sowie um gegen die Guerilla vorzugehen. Es gelang Álvaro Uribe Vélez in seinen beiden Amtszeiten zwar, die Guerilla zurückzudrängen, doch von der Beseitigung der Guerilla war der Präsident jedoch auch nach seiner zweiten Amtszeit noch weit entfernt. Uribes Nachfolger Juan Manuel Santos (der seit 2010 Präsident ist) führt zwar Uribes Kurs – in Bezug auf die Militarisierung des Landes – weiter, ist aber auch zu Gesprächen mit den Guerilla bereit (vgl. Gärtner 2008; vgl. Gehring/Gontermann 2012).

### **3.3.7. Friedensverhandlungen in Havanna**

Seit November 2012 finden zwischen der kolumbianischen Regierung und der FARC in Havanna, Kuba, Friedensverhandlungen statt. Die Verhandlungen gehen aber sehr schleppend voran und bisher konnte nur einer der sechs Punkte der Verhandlungsagenda mit einer Einigung erfolgreich abgeschlossen werden. Dieser Erfolg betrifft die getroffenen Vereinbarungen bezüglich der Beilegung des Landstreits, welche allerdings nur in Kraft treten werden, wenn auch in den anderen Punkten der Verhandlungsagenda Einigkeit erzielt werden kann. In letzter Zeit führt der langsame Fortgang der Verhandlungen zu steigenden Spannungen zwischen der FARC und der kolumbianischen Regierung und es wurde bereits darüber nachgedacht, eine längere Verhandlungspause – bis nach den anstehenden Wahlen in

Kolumbien 2014 – einzulegen (vgl. Graff 2013; vgl. Warweg 2013). Trotz aller Schwierigkeiten sind die Friedensverhandlungen, die zwischen der kolumbianischen Regierung und der FARC stattfinden, als ein kleiner Schritt in die richtige Richtung zu bewerten – denn immerhin findet nun wieder ein Dialog über wichtige Themen der kolumbianischen Gesellschaft statt. Es bleibt daher zu hoffen, dass die Verhandlungen von beiden Seiten weiterhin ernsthaft und lösungsorientiert vorangetrieben werden – und dass nicht wieder einmal eine kleine Chance auf Frieden - eines Tages - verspielt wird.

### **3.3.8. Zwischenresümee - bewaffneter Konflikt**

Der Blick auf die Geschichte Kolumbiens – seit der Unabhängigkeit – zeigt, dass der kolumbianische Konflikt aus mehreren Teilkonflikten besteht und dass der Kampf um Macht und Vormachtstellungen eine sehr lange Tradition im Land hat. Ein politischer Wandel ist in Kolumbien seit jeher immer wieder über den Einsatz von Gewalt erfolgt. Verschiedene Gewaltformen - politische, soziale, kriminelle Gewalt – bestehen nebeneinander fort und hängen auch miteinander zusammen. Ein Ende des Konflikts ist in naher Zukunft wohl kaum zu erwarten, vor allem deshalb nicht, weil viele der historischen Konfliktursachen ihre Gültigkeit bis heute beibehalten haben. Leidtragend ist in erster Linie die Zivilbevölkerung, die immer wieder zwischen die Fronten der bewaffneten Akteure gerät und zum Ziel von gewaltsamen Übergriffen – sowohl linksgerichteter Guerillabewegungen als auch rechtsgerichteter paramilitärischer Gruppen und den staatlichen Sicherheitsorganen – wird. Auf die Auswirkungen des bewaffneten Konflikts auf die Zivilbevölkerung soll nun im folgenden Abschnitt noch näher eingegangen werden.

## **3.4. Folgen des bewaffneten Konflikts für die Zivilbevölkerung**

Die Folge des bewaffneten Konflikts für die Zivilbevölkerung sind weit über vier Millionen Vertriebene, zehntausende Tote und Verschwundene sowie unzählige Entführungen und Zwangsrekrutierungen. Im Juli 2013 wurde der bislang umfassendste Bericht über den Bürgerkrieg in Kolumbien veröffentlicht. Präsentiert wurde der Bericht vom „Centro Nacional de Memoria Histórica“ („Nationalen Zentrum der historischen Erinnerung“) und die AutorInnen haben in dem Bericht versucht, die Geschehnisse seit 1958 darzustellen und den

Konflikt – sowie die Folgen des Konflikts - statistisch zu erfassen. „Basta Ya!“ („Schluss jetzt!“) ist ein Kompendium des Konflikts und ein Dokument über Gewalt und Brutalität. Die Ergebnisse des Berichts – die sechs Jahre mittels Statistiken und Zeugenaussagen zusammengetragen wurden – übertreffen viele der bisher publizierten Schätzungen zu den Opfern des Konflikts. Dem Bericht zu Folge kamen seit 1958 in Kolumbien circa 220.000 Menschen ums Leben, davon waren 81,5 Prozent zivile Opfer. Die HistorikerInnen zählten zwischen 1980 und 2012 1982 Massaker an ZivilistInnen – wobei 59 Prozent der Massaker von den Paramilitärs begangen wurden. Bezuglich der Todesfälle werden von den HistorikerInnen circa 150.000 Todesfälle als Mord eingeschätzt, wobei sehr schwerwiegend ist, dass etwa zehn Prozent der Morde von den regulären Streitkräften verübt wurden. Aus dem Bericht ist des Weiteren zu entnehmen, dass seit 1970 circa 27.000 Menschen Opfer einer Entführung wurden, wobei 25.000 dieser Delikte auf Kosten der Guerilla gingen, für die die Lösegelder „Revolutionssteuern“ bedeuten. Es wurde auch dokumentiert, dass circa 6000 Minderjährige von den Rebellen oder von den Paramilitärs rekrutiert wurden. Der Bericht deckt außerdem auf, dass sich vor allem die Paramilitärs – häufig von der Armee gedeckt - für die gravierendsten Menschenrechtsverletzungen und die massivsten Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht haben. Zeugen beschreiben in „Basta Ya!“ Vorfälle von unvorstellbarer Brutalität, wie Zwangsamputationen mittels Motorsägen und Macheten und zerstückelte und geschändete Mordopfern, die - zumeist von den Paramilitärs - zur Einschüchterung der Zivilbevölkerung eingesetzt wurden sowie auch als Mittel, Gemeinden von ihrem Land zu vertreiben, um das Land dann selber – häufig in Zusammenhang mit wirtschaftlichen Interessen – in Besitz zu nehmen (vgl. Centro Nacional de Memoria Histórica 2013).

Der Bericht zeigt auf, dass in Kolumbien so viele Menschen von ihrem Land vertrieben wurden, wie in keinem anderen lateinamerikanischen Land. Die Zahl der gewaltsam Vertriebenen summierte sich bis 2012 auf circa 4,7 Mio. Menschen (vgl. Centro Nacional de Memoria Histórica 2013). Nach Erhebungen des UNHCR (UN Refugee Agency) zur Jahresmitte 2013 gab es in Kolumbien 4.744.096 intern Vertriebene (IDPs – Internally Displaced Persons) (vgl. UNHCR 2013a). Vertreibung bedeutet für die Opfer nicht nur „[...] die Verletzung ihrer elementaren Bürgerrechte, sondern auch die der wirtschaftlichen, sozialen sowie kulturelle Menschenrechte.“ ( Henkel/Huck/Schwarz 2007: 16) Die Menschen verlieren durch die Vertreibung ihre Existenz sowie auch ihr soziales Netz. Des Weiteren, sind sie aufgrund der massiven Erfahrung von Gewalt oftmals schwer traumatisiert (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 16). Die massive gewaltsame Vertreibung von Menschen, ist

darauf zurückzuführen, dass in Kolumbien auch um Land und Ressourcen gekämpft wird und demnach wird Zivilbevölkerung, die über Land verfügt zu einem Hindernis für bestimmte Interessengruppen. Die Vertreibung von Gemeinden ist zumeist eine Folge von gezielten Aktionen gegen die Zivilbevölkerung, die darauf abzielen, die Menschen zur Flucht zu treiben (vgl. Huck/Schwarz 2007). Auf die gezielte Vertreibung der kolumbianischen Landbevölkerung aus bestimmten Regionen des Landes wird in dieser Arbeit an späterer Stelle – auch an Hand eines Fallbeispiels – noch ausführlich eingegangen werden.

### **3.5. Ziviler Widerstand**

Im Folgenden soll ein Überblick über die Ursachen und Erscheinungsformen von zivilem Widerstand in Kolumbien gegeben werden.

Wie in dieser Arbeit bereits beschrieben wurde, wurden in Kolumbien städtische wie bäuerliche Organisationen und Bewegungen über Jahrzehnte hinweg mit politischer Gewalt massiv verfolgt. Unbewaffnete linke Strömungen wurden immer wieder mit den Guerillas assoziiert und dadurch permanent kriminalisiert (vgl. Jenss 2013: 200).

Begibt man sich auf die Suche nach den Gründen für zivilen Widerstand in Kolumbien, so ist festzustellen, dass die historisch verankerte strukturelle Gewalt sowie die schwerwiegenden Auswirkungen des bewaffneten Konflikts auf die Zivilbevölkerung die beiden wichtigsten Ursachen für die Entstehung von Initiativen des sozialen Widerstandes sind (vgl.: Reis 2006).

Zivile Widerstandsinitiativen in Kolumbien setzen sich gegen ein System der Ungleichheit und Ausgrenzung zur Wehr. Ihr Kampf gilt dem Engagement für die Durchsetzung demokratischer und sozialer Menschenrechte. Obwohl dieser zivilgesellschaftliche Einsatz viele Opfer fordert, findet er doch außerhalb der betroffenen Regionen kaum Beachtung (vgl. Reis 2006). Dies war mitunter auch ein Grund dafür, warum sich das Augenmerkt dieser Diplomarbeit gerade auf diese – außerhalb Kolumbiens nur wenig wahrgenommenen – zivilgesellschaftlichen Initiativen für mehr soziale Gerechtigkeit in Kolumbien richtet.

Es gibt vielfältige Basis-Friedensinitiativen in Kolumbien aus dem Spektrum kleinbäuerlicher, indigener und afrokolumbianischer Gemeinschaften – zu denen auch die Friedensgemeinden zählen. Die kolumbianischen Widerstandsinitiativen, die gewaltfrei für die Durchsetzung ihrer Rechte kämpfen, sind – je nach Region und konkretem Kontext –

durchaus sehr unterschiedlich, sie haben aber auch einige gemeinsame Merkmale: Die wohl wichtigste Gemeinsamkeit der zivilgesellschaftlichen Basis-Friedensinitiativen ist, dass sie alle eine militärische Lösung des bewaffneten Konflikts ablehnen und sich gegen eine zunehmende Militarisierung des Alltags zur Wehr setzen. Sie fordern, dass der Konflikt über eine Verhandlungslösung beigelegt werden muss (vgl.: Reis 2006).

Auch Alke Jenss weist darauf hin, dass für die Betrachtung des politischen Protests in Kolumbien insbesondere die ländlichen, kleinbäuerlichen Bewegungen von zentraler Bedeutung sind, da sie „[...] einerseits von den gewaltvollen Konfigurationen des kolumbianischen Konflikts, etwa von gewaltamer Vertreibung, am meisten betroffen sind, andererseits als Organisationszusammenhänge weit in die Geschichte des Landes zurückweisen.“ (Jenss 2013: 201)

Die Friedensforscherin Esperanza Hernández-Delgado sieht zivile Widerstandsinitiativen darüber hinaus als Ausdrucksformen einer neuen Konzeption von Frieden, die versuchen „*die traditionelle Auffassung von Frieden als Abwesenheit von Krieg*“ zu überwinden (vgl.: Hernández-Delgado 2004: 33):

„*Der Aufbau des Friedens ist dabei eng mit der sozialen Inklusion, einer realen Anerkennung der ethnischen und kulturellen Diversität und den Rechten der Völker, dem Ausüben von Autonomie und Selbstbestimmung der Gemeinden, der Entwicklung von Wirtschaftsmodellen gemäß den Kulturen und eigenen Bedürfnissen, der Vertiefung von Demokratie, Dialog und der friedlichen Konfliktlösung verbunden.*“ (Hernández-Delgado 2004: 33)

Hernández-Delgado, die sich viel mit afrokolumbianischen, indigenen und kleinbäuerlichen Widerstandsinitiativen in Kolumbien beschäftigt hat, hat in ihrem Werk „*Resistencia civil artesana de paz. Experiencias inígenas, afrodescendientes y campesinas*“ die wesentlichen Merkmale des zivilen Widersands in Kolumbien in sieben Punkten zusammengefasst:

- Ziviler Widerstand ist keine spontane Protestaktion von kurzer Dauer, sondern er ist das Ergebnis eines Prozesses, der Planung und Organisation beinhaltet.
- Ziviler Widerstand stellt eine kollektive Aktion dar, es geht bei zivilem Widerstand nicht um eine individuelle Option.
- Ziviler Widerstand ist die Antwort auf unterschiedliche Ausprägungen von Gewalt. Dabei ist er nicht nur als eine Reaktion auf die Gewalt des bewaffneten Konflikts zu betrachten, sondern auch als eine Reaktion auf strukturelle und politische Gewalt.

- Ziviler Widerstand ist ein zivilgesellschaftliches Projekt. Er hat seinen Ursprung in der Zivilbevölkerung. Bei zivilem Widerstand handelt es sich nicht um Initiativen von nationalen, regionalen oder lokalen Regierungseinrichtungen oder Aktionen der bewaffneten Akteure.
- Ziviler Widerstand ist eine gewaltfreie – jedoch nicht zwingenderweise pazifistische – Reaktion.
- Ziviler Widerstand beinhaltet die Nicht-Kollaboration mit Gewaltakteuren.
- Ziviler Widerstand legitimiert sich, durch die moralische Kraft, auf welche er sich stützt. (vgl. Hernández-Delgado 2004: 32 f.)

Ziviler Widerstand stellt also eine aktive Handlungsweise dar, mit der auf den bewaffneten Konflikt in Kolumbien, sowie ebenso auf den ihm ursächlich zugrundeliegenden sozialen Konflikt im Land, geantwortet wird. Er ist eine zivilgesellschaftliche Ausdrucksform, die eine Veränderung eines, in Kolumbien strukturell verankerten Systems - von Ungleichheit, Verarmung und Ausgrenzung - herbeiführen möchte (vgl. Reis 2006). Nach Jenss stehen, im - vom bewaffneten Konflikt geprägten - kolumbianischen Kontext, soziale, zivilgesellschaftliche Bewegungen nie außerhalb des Gewaltgeschehens, „*[...] auch wenn sie nicht direkt an der Gewalt beteiligt sind.*“ (Jenss 2013: 202)

Die Handlungsfelder und Optionen für zivilen Widerstand sind unterschiedlich: Zum einen beinhaltet er die direkte Auseinandersetzung mit den legalen und nicht-legalen bewaffneten Gewaltakteuren, wobei es darum geht, grundlegende Normen des HVR einzufordern, wie die Unterscheidung von KombattantInnen und Zivilpersonen. Zum anderen geht es in vielen Fällen um die Achtung von Territorialrechten seitens der bewaffneten Akteure. Die zivilen Widerstandsinitiativen fordern, dass Kollektivland von afrokolumbianischen und indigenen Gemeinschaften oder humanitäre Räume der Zivilbevölkerung von den Konfliktakteuren nicht betreten werden (vgl. Reis 2006).

Es gibt in Kolumbien also vielfältige Basis-Friedensinitiativen, aus dem Spektrum kleinbäuerlicher, indigener und afrokolumbianischer Gemeinschaften – zu denen auch die Friedensgemeinden zählen. In vielen Fällen stellen diese zivilen Widerstandsbewegungen, die Reaktion der Bevölkerung auf gewaltsame Vertreibung dar - der mit neuen zivilen Organisationsprozessen der Vertriebenen begegnet wird (vgl. Reis 2006).

Wie in dieser Arbeit bereits beschrieben wurde, wirken sich der bewaffnete Konflikt und die anhaltende Gewalt in Kolumbien in großem Maße auf die betroffene Bevölkerung aus. An der

Pazifikküste und in der Bananenbauregion Urabá (im Nordwesten Kolumbiens) entwickelten sich bedeutende zivile Widerstandsprozesse aufgrund von gewaltsamer Vertreibung. Aus diesen Regionen wurden ab Mitte der 1990er Jahre, mittels gemeinsam von der Armee und paramilitärischen Gruppen durchgeführten Militäroperationen, Tausende von kleinbäuerlichen Familien von ihrem Land vertrieben. Vor allem die afrokolumbianische Bevölkerung aus dem Pazifik-Tiefland wurde zum Opfer dieser gewaltsamen Vertreibungsprozesse (vgl.: Reis 2006) Auf diese Region wird in den folgenden Kapiteln noch näher eingegangen werden. Zunächst einmal aber soll jetzt erklärt werden, was unter Friedensgemeinden und humanitären Zonen in dieser Arbeit verstanden wird.

## **4. Friedensgemeinden und humanitäre Zonen in Kolumbien**

Im Folgenden soll das Augenmerk nun auf sogenannte Friedens- und Widerstandsgemeinden in Kolumbien gerichtet werden. Zunächst soll der Kontext, der zur Gründung von Friedensgemeinden und ähnlichen zivilen Widerstandsinitiativen in Kolumbien geführt hat beschrieben werden. In Folge soll dann erklärt werden, was unter Friedensgemeinden und humanitären Zonen in dieser Arbeit verstanden wird. Anschließend soll auf die Ziele und Prinzipien dieser zivilen Widerstandsbewegungen eingegangen werden sowie auf die Rechtsgrundlagen, auf welche sich die Gemeinschaften berufen. Im Anschluss dazu, soll dann an Hand eines Fallbeispiels das Konzept der Friedensgemeinden und humanitären Zonen verdeutlicht werden.

### **4.1. Gründungskontext der Friedensgemeinden und humanitären Zonen**

#### **4.1.1. Merkmale der umkämpften Regionen**

Der bewaffnete Konflikt in Kolumbien wird nicht flächendeckend ausgetragen, sondern findet vor allem in bestimmten Regionen des Landes statt. Die Regionen, die von den bewaffneten Auseinandersetzungen in besonders großem Ausmaß betroffen sind, zeichnen sich durch gewisse strukturelle und regionale Merkmale aus, die Naucke in seiner Arbeit „Der Stein im Schuh“- Über friedlichen, zivilen Widerstand in gewaltsamen Konfliktregionen - Eine

Fallstudie der Friedensgemeinde San José de Apartadó, Kolumbien“ folgendermaßen beschreibt:

- Erstens sind es meistens periphere Regionen, die in ländlichen oder schwer zugänglichen Gebieten des Landes liegen. Auf Grund von fehlender Infrastruktur ist die Anbindung an die administrativen Zentren des Landes häufig schlecht.
- Zweitens handelt sich um Regionen, in denen der Staat kaum präsent ist, weder in seiner Struktur noch in seinen sicherheits-, ordnungs- und wohlfahrtspolitischen Funktionen. An die Existenz des Staates erinnert in den Regionen häufig nur die Präsenz seiner repressiven Sicherheitsinstitutionen.
- Drittens handelt es sich meist um Regionen, die eine wichtige geostrategische oder wirtschaftliche Bedeutung haben. Es sind Regionen an denen ein wirtschaftliches Interesse auf Grund von Rohstoffvorkommen, natürlichen Ressourcen, landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Infrastrukturprojekten besteht.
- Viertens liegen die Regionen häufig in Grenzgebieten, was darauf schließen lässt, dass sie wichtige Gebiete für den illegalen Handel mit Drogen oder Waffen darstellen.

(vgl. Naucke 2011: 50 f.)

Die vom bewaffneten Konflikt betroffenen Regionen Kolumbiens können des Weiteren als Räume begrenzter Staatlichkeit bezeichnet werden (vgl. Naucke 2011: 51). So etwas wie eine öffentliche Ordnung wird in den Konfliktregionen Kolumbiens durch die Ausübung von Gewalt kontinuierlich wechselnder Akteure aufrechterhalten. Die Konfliktparteien sind bedacht darauf, ihre Vormachtstellung in den umkämpften Regionen zu sichern und die Anwendung von Gewalt dient ihnen dazu, die Bevölkerung einzuschüchtern und zu disziplinieren oder aber auch dazu, sie zur Flucht aus ökonomisch oder strategisch wichtigen Regionen zu zwingen (vgl. Naucke 2011: 57). Politisch motivierte Gewalt ist in großen Teilen Kolumbiens allgegenwärtig. Zum Opfer dieser Gewalt wird in erster Linie die ländliche Zivilbevölkerung, die in den umkämpften Regionen des Landes lebt, und die sich weigert, Allianzen mit den Guerillabewegungen, dem Militär oder den paramilitärischen Gruppen einzugehen (vgl. Külken/Weber 2012).

#### **4.1.2. Kollaborationszwang der Zivilbevölkerung**

Die Zivilbevölkerung, die in diesen vom bewaffneten Konflikt betroffenen Regionen Kolumbiens lebt, wird in besonderem Ausmaß zum Opfer der Auseinandersetzungen der Gewaltakteure. Das ist darauf zurück zu führen, dass der Bevölkerung, die in den umkämpften Regionen Kolumbiens lebt, meistens gar nicht die Möglichkeit eingeräumt wird, eine neutrale Position einzunehmen. Alle Gewaltakteure – die irregulären Akteure, aber auch die regulären Streitkräfte – üben auf die Bevölkerung Druck zur Parteinaahme aus: Sie fordern von der Zivilbevölkerung Gefolgschaft ein und verlangen, dass sich die ZivilistInnen auf ihre jeweilige Seite stellen. Die Bevölkerung wird dadurch gezwungen, mit dem gerade vor Ort anwesenden Gewaltakteur zu kollaborieren und für diesen beispielsweise Informationen weiter zu geben, Botendienste zu verrichten, oder Lebensmittel zu liefern. Wird die Gefolgschaft verweigert, wird diese häufig mit Waffengewalt eingefordert. Die Gewaltakteure agieren nach dem Motto „*Wer nicht für uns ist, ist gegen uns*“ (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 4). Sobald die Bevölkerung in Verdacht gerät, einen der Gewaltakteure zu unterstützen, wird sie für die anderen automatisch zum Kollaborateur und somit zu einem militärischen Ziel, das es ebenfalls zu bekämpfen gilt. Auf Grund dieser Logik der Gewaltakteure wird die Zivilbevölkerung immer wieder zum Opfer von Übergriffen und zum Opfer von Gewalt, da sie unfreiwillig zwischen die Fronten gerät und ihr nicht die Möglichkeit gelassen wird, eine neutrale Position in den Auseinandersetzungen einzunehmen (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 4). Demzufolge bleibt den Menschen, die in den umkämpften Regionen Kolumbiens leben, häufig nur „*[...] die Wahl zwischen der Kollaboration mit einem der Akteure, der Flucht aus der Region oder der großen Gefahr getötet zu werden.*“ (Nauke 2011: 58)

#### 4.1.3. Der Kampf um Land und Ressourcen - Gewaltsame Vertreibung

*„Es gibt nicht nur Vertriebene, weil es Krieg gib, sondern es gibt Krieg, damit es Vertreibung geben kann“*

*Héctor Mondragón (Agrarexperte)*

(zit. nach Henkel/Huck/Schwarz 2007: 17)

Gewaltsame Vertreibung ist in Kolumbien ein millionenfaches Schicksal. In vielen Fällen dient der Anti-Guerillakampf paramilitärischen Gruppen – häufig in Verbund mit der Armee – nur als Vorwand, um Bevölkerungsgruppen aus bestimmten Regionen des Landes durch die Ausübung massiver Gewalt zu vertreiben. Wie im Folgenden deutlich werden wird, steckt hinter dem rücksichtslosen Krieg in Wirklichkeit meistens ein Kampf um die Herrschaft über das Land und seine Reichtümer. In dieser Logik stellt Zivilbevölkerung, die über Land verfügt, ein Hindernis dar, das es für die Gewaltakteure aus dem Weg zu räumen gilt. Die Vertreibung von Gemeinden ist in Kolumbien häufig eine Folge von gezielten Aktionen gegen die Zivilbevölkerung, die darauf abzielen, die Menschen zur Flucht aus geostrategisch wichtigen und wirtschaftlich bedeutsamen Regionen des Landes zu treiben. In Kolumbien wird seit jeher auch um Land und Ressourcen gekämpft, „[...] und in dieser Logik wird Zivilbevölkerung, die über Land verfügt, zum Feind.“ (Huck/Schwarz 2007)

In Kolumbien bedeutet die Kontrolle von Land auch den Zugang zu Macht und die ungelöste Landfrage zieht sich wie ein roter Faden durch den bis heute andauernden bewaffneten Konflikt (vgl. Jenss 2013: 205 f.).

Es ist auffällig, dass vor allem die geostrategisch wichtigen, die ressourcenreichen und die sehr fruchtbaren Regionen des Landes in besonders starkem Ausmaß von gewaltsamer Vertreibung betroffen sind (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007).

Daraus lässt sich schließen, dass hinter den Zwangsvertreibungen in sehr vielen Fällen wirtschaftliche oder strategische Interessen der Gewaltakteure stehen. Die bewaffneten Akteure verfolgen dabei je nach regionaler Situation und Konfliktlage unterschiedliche Interessen und Ziele mit der gewaltsamen Vertreibung der Bevölkerung. In vielen Fällen besteht wirtschaftliches Interesse am Abbau von Bodenschätzen (wie Öl, Erz, Kohle, Gold), oder dem Anbau von agroindustriellen Produkten (wie afrikanische Ölpalme, Zuckerrohr).

Die Vertreibung der Bevölkerung erfolgt also häufig, weil eine Region reich an Bodenschätzen ist oder deren fruchtbare Boden sich für den Anbau von Bananen, Yuka oder Kakao eignet oder auch, weil eine Region ein wichtiger strategischer Korridor für den Drogenhandel und Waffenschmuggel Richtung Zentralamerika ist (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 16 f.; vgl. Manninga 2007).

Der Politikwissenschaftler Alek Jenss, der sich in seinen wissenschaftlichen Beiträgen viel mit Kolumbien auseinandersetzt, stellt zu Recht fest, dass Kolumbien ein Extremfall ist:

*„In keinem anderen lateinamerikanischen Land hat sich die Landkonzentration in wenigen Händen in den letzten beiden Jahrzehnten derart verschärft – in keinem anderen ist die gewaltsame Vertreibung von Kleinbäuerinnen und Kleinbauern aus Regionen, die durch agroindustrielle Nutzung, Bergbau oder für die extensive Rinderwirtschaft Gewinn versprechen derart systematisch und der Einsatz paramilitärischer Gruppen dabei so offensichtlich.“* (Jenss 2013: 202)

Es sind meistens mehrere Ereignisse die dazu führen, dass Menschen sich gezwungen sehen, ihr Land – ihre Heimat – zu verlassen. Zu den Gründen für die Flucht ganzer Dorfgemeinschaften aus bestimmten Regionen Kolumbiens zählen die permanente Gewaltandrohung seitens der bewaffneten Akteure, die Ermordung und das gewaltsame Verschwinden lassen von Angehörigen und Bekannten, Folter und Vergewaltigungen sowie der fortdauernde psychische Terror. In manchen extrem grausamen Fällen kam es sogar zu öffentlichen Hinrichtungen – im Zuge derer in Dorfgemeinschaften beliebig ausgewählten Gemeindemitgliedern der Kopf mit einer Machete abgetrennt wurde oder deren Körper mit einer Motorsäge zerstückelt wurden – mit dem Ziel ein Abschreckungsexempel für die übrigen Gemeindemitglieder zu setzen und diese zur Flucht von ihrem Land zu treiben (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 16).

Wie bereits in dieser Arbeit erwähnt, waren es vor allem paramilitärische Gruppen – häufig im Verbund mit oder gedeckt von der Armee – die sich für die grausamsten Menschenrechtsverbrechen an der Zivilbevölkerung im kolumbianischen Konflikt verantwortlich machten und – zum Teil auch im Auftrag von Viehzüchtern, Industrie- und Agrarunternehmen aus dem In- und Ausland – eine millionenfache Vertreibung der kolumbianischen Landbevölkerung organisierten (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 17).

Vor allem seit Mitte der 1990er Jahr kam es zu einer neuen „Welle“ der Zwangsvertreibung ganzer Gemeinden aus bestimmten Regionen Kolumbiens. Die massenhafte gewaltsame

Vertreibung der kolumbianischen Landbevölkerung hat zu einem rasanten Anwachsen der Armutsgürtel der Großstädte im Land geführt. Viele Binnenflüchtlinge flohen in die Vorstädte von Bogotá, Cali oder Medellín, wo sie zumeist in den Elendsvierteln leben „[...] verarmt, entwurzelt und oftmals weiterer Verfolgung ausgesetzt“ und ohne wirkliche Perspektiven auf eine bessere Zukunft (vgl. Huck/Schwarz 2007) Außerdem sind die Vertriebenen auch nach ihrer Flucht oft nicht vor Verfolgung und Gewalt sicher, denn auch in den Städten agieren Verbände der Paramilitärs oder der Guerilla und die Flüchtlinge geraten in vielen Fällen auch weiterhin zwischen die Fronten und werden immer wieder verdächtigt, mit der einen oder der anderen bewaffneten Gruppe zu sympathisieren (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 16).

#### **4.2. Gründung von Friedensgemeinden – Entstehung von Widerstandsprozessen**

Um nicht weiterhin zum Opfer der kriegerischen Auseinandersetzungen der bewaffneten Akteure zu werden, haben seit Ende der 1990er Jahre KleinbäuerInnen aus Gegenden, die stark vom bewaffneten Konflikt und von gewaltsamer Vertreibung betroffen sind begonnen, sich in Friedensgemeinden und humanitären Zonen zu organisieren. Die Idee zur Organisation in Friedensgemeinden wurde aus dem Willen der Zivilbevölkerung geboren, sich nicht weiter in den seit Jahrzehnten andauernden bewaffneten Konflikt hineinziehen zu lassen. Die Gründung von Friedensgemeinden und humanitären Zonen ist als ein Ergebnis von Organisationsprozessen gewaltsam vertriebener Gemeinschaften zu sehen, die zum Ziel hatten, auf ihr Land zurückzukehren, aber nach „Schutzmechanismen“ suchten, um nicht weiterhin zwischen die Fronten der bewaffneten Gewaltakteure des kolumbianischen Konflikts zu geraten. Ihr Ziel war es, die notdürftigen Flüchtlingslager und die Slums der Großstädte zu verlassen - wo sie weder in Sicherheit waren, noch eine Zukunft für sich und ihre Familien sahen – um auf ihr Land zurückzukehren und dort in Würde und Frieden zu leben. Mit der Gründung von Friedensgemeinden und humanitären Zonen wollen die von Vertreibung und Gewalt betroffenen Gemeinden ihr Recht einfordern, als ZivilistInnen weder von der Armee und den mit ihr verbündeten Paramilitärs noch von der Guerilla in Kolumbiens Bürgerkrieg hineingezogen zu werden (vgl. Huck/Schwarz 2007; vgl. Manninga 2007).

#### **4.3. Definition Friedensgemeinden**

Friedensgemeinden – auch Widerstandsdörfer genannt – sind Gemeinschaften, zumeist die Bevölkerung von Dörfern und dazugehörigen Weilern, die ihr Recht einfordern, als ZivilistInnen respektiert zu werden und nicht unfreiwillig in den bewaffneten Konflikt einbezogen zu werden. Sie fordern Freiraum, um in Würde – auf ihrem Land – leben zu können und sie fordern den kolumbianischen Staat dazu auf, seinen verfassungsmäßigen Pflichten nachzukommen und sie zu schützen (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 4).

Durch den Zusammenschluss in Friedensgemeinden versucht sich die Bevölkerung, die in den umkämpften Regionen Kolumbiens lebt, der perversen Logik des internen bewaffneten Konflikts zu widersetzen. Sie leistet gewaltfreien Widerstand gegen den Zwang zur Parteinahme, denn sie will verhindern, durch die erzwungene Kollaboration mit einem der Gewaltakteure selbst zum militärischen Ziel zu werden. Der Zusammenschluss in Friedensgemeinden stellt eine pazifistische Alternative zur Kriegslogik dar. Die Menschen wollen selbstbestimmt und in Frieden in ihren Dörfern und von ihrem Land leben können. In einem Land, in dem es nur ein Für oder Gegen die jeweilige Konfliktpartei, aber keinen Weg dazwischen gibt, ist dies ein Novum. Durch die Gründung von Friedensgemeinden wird damit ein neuer Raum für den zivilen, gewaltfreien Widerstand gegen den Krieg geschaffen (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 4).

#### **4.4. Prinzipien der Friedensgemeinden**

Es gibt kein Einheitsmodell für die kolumbianischen Friedensgemeinden beziehungsweise Widerstandsdörfer, aber gewisse Forderungen und Prinzipien sind für all diese zivilgesellschaftlichen Organisationsprozesse von grundlegender Bedeutung:

Die BewohnerInnen von Friedensgemeinden verpflichten sich der Neutralität und verweigern die Kollaboration mit allen bewaffneten Akteuren. Sie leisten in gemeinschaftlicher Organisation gewaltfreien Widerstand gegen Gewalt und Vertreibung und sie fordern ihre Rechte als Zivilbevölkerung ein. Des Weiteren fordern die BewohnerInnen der Friedensgemeinden, dass sich die bewaffneten Akteure von ihren Wohngebieten fernhalten. Die Gemeinden wollen auf ihrem umkämpften Land bleiben und dort selbstbestimmt und in Würde und Frieden leben (vgl. Huck/Schwarz 2007; vgl. Manninga 2007).

#### **4.5. Juristisches Fundament**

Das juristische Fundament sind die Menschenrechte und das Humanitäre Völkerrecht: Als Friedensgemeinde berufen sich die Menschen in den betroffenen Regionen auf das völkerrechtliche Prinzip, dass die Zivilbevölkerung nicht zum Ziel von Kriegshandlungen gemacht werden darf. Artikel 13 des II. Zusatzprotokolls der Genfer Menschenrechtsabkommen besagt, „*[d]ie Zivilbevölkerung und einzelne Zivilpersonen genießen allgemeinen Schutz vor den von Kampfhandlungen ausgehenden Gefahren.*“ (Henkel/Huck/Schwarz 2007: 4) Artikel 58 des I. Zusatzprotokolls legt fest, dass die Krieg führenden Parteien „*die zivile Bevölkerung aus der Umgebung militärischer Ziele zu entfernen haben*“ sowie dass die Konfliktparteien „*es vermeide [sollen], innerhalb oder in der Nähe dicht bevölkter Gebiete militärische Ziel anzulegen.*“ (Henkel/Huck/Schwarz 2007: 4)

Die Friedensgemeinden berufen sich neben dem internationalen HVR aber auch auf Verfassungsbestimmungen aus der 1991 verabschiedeten kolumbianischen Verfassung:

In der kolumbianischen Verfassung von 1991 ist in Art. 22 „*das Recht auf Frieden und die Förderung von Frieden als Aufgabe des kolumbianischen Staates festgelegt.*“ (ebd.: 2007: 4) Mehrere Friedensgemeinden berufen sich auch auf Art. 16 der kolumbianischen Verfassung der „*der Bevölkerung die freie Entwicklung ihrer Persönlichkeit ohne jede Beschränkung*“ zuspricht sowie auf Art. 18, den Artikel zur freien Meinungsäußerung (Henkel/Huck/Schwarz 2007: 4 f.)

#### **4.6. Humanitäre Zonen**

Den GründerInnen der Friedensgemeinden war es bewusst, dass der bewaffnete Konflikt in nahe absehbarer Zukunft kein Ende nehmen würde. Aus diesem Grund entwickelten sie das Konzept der humanitären Zonen zu ihrem unmittelbaren Schutz vor Übergriffen seitens der bewaffneten Gewaltakteure.

#### **4.6.1. Schutzzonen zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten**

Bisher ist die Errichtung von Schutzzonen zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikt allein im HVR geregelt. Der Gedanke zu Errichtung von neutralen Zonen in Konfliktgebieten entwickelte sich bereits im 18./19. Jahrhundert. Dies wurde zu dieser Zeit „[...] maßgeblich durch den aufkommenden Humanitätsgedanken im Krieg und das damit einhergehende Verständnis der Schutzbedürftigkeit der nicht-kämpfenden Bevölkerung vorangetrieben.“ (Simon 2005: 49) Die Schutzzonenidee entwickelte sich auf Grund der Annahme, dass im Kontext von bewaffneten Auseinandersetzungen, „[d]er Schutz von Personen vor unrechtmäßiger Gewaltanwendung nicht allein durch die Erklärung ihrer persönlichen Unverletztheit gewährleistet werden kann.“ (Simon 2005: 49) Häufig kann nur der aktive Schutz durch Dritte oder die Flucht an andere ungefährlichere Orte die vollständige Sicherheit der betroffenen Menschen garantieren. An diese Annahme knüpft der Schutzzonengedanke an, indem er durch die Neutralisierung von Gebieten und Orten, in die von Gewalt bedrohte Personen fliehen können, die persönliche Unverletzlichkeit gewährleisten will. Der individuelle Schutz von Personen, die sich nicht an den Kampfhandlungen beteiligen, soll im Rahmen der Schutzzonenidee somit zumindest durch einen begrenzten räumlichen Schutz gewährleistet werden (vgl. Simon 2005: 49). Das humanitäre Schutzzonenkonzept zielt also auf die Neutralisierung von Orten ab, „[...] um die individuelle Immunität von Zivilpersonen im Konflikt durch die Möglichkeit einer beschränkten territorialen Immunität zu ergänzen.“ (ebd.: 49) Das Konzept der humanitären Schutzzonen setzt damit an der Annahme an, dass gerade im Kontext eines bewaffneten Konflikts der Schutz der Bevölkerung unmittelbar mit dem Schutz des Territoriums zusammenhängt. Die Idee zur Gründung humanitären Schutzzonen entspringt demnach der Annahme, dass durch die Einrichtung neutraler Zonen innerhalb eines Kampfgebietes der Bevölkerung Schutz vor den Kriegsauswirkungen gewährt werden kann (vgl. Simon 2005: 49).

#### **4.6.2. Konzept der humanitären Zonen in Kolumbien**

Die Gründung von humanitären Zonen hat zum Ziel, dass die Zivilbevölkerung, trotz fortwährender bewaffneter Auseinandersetzungen, auf ihrem Territorium bleiben und dort in Frieden leben kann. Es handelt sich um gemeinschaftliche Initiativen der zivilen Bevölkerung

in den Regionen, die vom bewaffneten Konflikt extrem betroffen sind. Das Konzept der humanitären Zone basiert auf dem völkerrechtlichen Prinzip der Unterscheidung zwischen ZivilistInnen und KombattantInnen und dem Recht der Zivilbevölkerung, nicht in den bewaffneten Konflikt hineingezogen zu werden. Sie stützen sich außerdem auf das nationale Recht, einschließlich Art. 22 der kolumbianischen Verfassung, der feststellt, dass „Frieden ein Recht ist“. Das Konzept der humanitären Zonen wurde in Kolumbien Anfang der 2000er Jahre von afrokolumbianischen Vertriebenen entwickelt, die sich zu organisieren begannen und nach Möglichkeiten suchten, in ihre Heimatgebiete zurückzukehren. Die Gründung humanitärer Zonen in Kolumbien ist eine Weiterentwicklung der – bereits beschriebenen – im Völkerrecht geregelten Schutzzonenidee. Sie dienen als Schutzinstrument für die Zivilbevölkerung, die inmitten des bewaffneten Konflikts lebt, damit diese nicht zum Opfer der Auseinandersetzungen der bewaffneten Akteure wird (vgl. PBI Colombia 2012a; vgl. Colombia 2012b). Darüber hinaus ist es durch die Errichtung humanitärer Zonen möglich, Freiräume für den zivilgesellschaftlichen Widerstand zu erhalten. Die Errichtung humanitärer Räume ermöglicht, dass trotz der permanenten Bedrohung durch Gewalt soziale Organisationsprozesse aufrechterhalten werden können (vgl. Reis 2006).

Die humanitären Zonen werden von der Bevölkerung abgegrenzt und sichtbar gemacht als Zonen, die ausschließlich für das Leben der Zivilbevölkerung bestimmt sind. Das Betreten dieser Zone von jeglichem bewaffneten Akteur – ob nun legal oder illegal – ist verboten. Durch Schilder, Transparent, Zäune machen die Gemeinden darauf aufmerksam, dass es sich um ihr Land handelt und um Siedlungen ausschließlich für die Zivilbevölkerung (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 4)

Der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrecht (CIDH) hat die Gründung humanitärer Zonen in Kolumbien befürwortet und beurteilt diese als positive Maßnahme zum Schutz der Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten (vgl. PBI 2012a).

Des Weiteren wurden auch sogenannte Biodiversitätszonen geründet, die zum Schutz der Umwelt und des Lebens dienen sollen. Die Gründung von Biodiversitätszonen hat vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (CIDH) genauso viel Anerkennung erhalten wie die Gründung von humanitären Zonen. Es geht um Gebiete, wo das Land nach den altherkömmlichen Traditionen der BewohnerInnen der Regionen bewirtschaftet wird – im Einklang mit der Natur. Biodiversitätszonen dienen somit zum Schutz vor Umweltzerstörung und zur Erhaltung der traditionellen Bewirtschaftungsmethoden des Landes. Das Land und der Regenwald sollen durch die Etablierung von Biodiversitätszonen

vor der extensiven Nutzung – beispielsweise durch Monokulturen – geschützt werden. Darüber hinaus trägt die Schaffung von Biodiversitätszonen auch dazu bei, dass die Kultur und die traditionelle Lebensweise der lokalen BewohnerInnen bestehen bleiben kann (vgl. PBI Colombia 2012a; vgl. PBI Colombia 2012b).

Betrachtet man die Region Urabá im Nordwesten Kolumbiens – eine vom bewaffneten Konflikt besonders stark betroffene Region –, so konnten in dieser Region bisher acht humanitäre Zonen und 53 Biodiversitätszonen gegründet werden (vgl. PBI Colombia 2012b).

## **5. Die Friedensgemeinde CAVIDA**

Im Folgenden soll nun das Fallbeispiel der Gemeinden aus dem Cacarica-Becken, die Ende der 1990er Jahre gewaltsam von ihrem Land vertrieben wurden und im Jahr 2000 auf ihr Land zurückkehrten und die Friedensgemeinde CAVIDA („Comunidades Autodeterminación, Vida, Dignidad del Cacarica“ / „Gemeinden für Selbstbestimmung und ein Leben in Würde am Cacarica Fluss“) gründeten, vorgestellt werden.

### **5.1. Chocó – Region und Bevölkerung**

Die Gemeinden des Cacarica Beckens kommen aus einem Gebiet, das im nordwestlichen pazifischen Regenwald des Bundesstaates Chocó liegt. Es ist eine Region, die auch heute noch hauptsächlich nur über Flüsse erreicht werden kann, in der es nur ein paar wenige Straßen und nur einzelnen Flugpisten gibt und die nur von einer knappen halben Million Menschen bewohnt wird. Bei den BewohnerInnen des Chocó handelt es sich größtenteils um Nachkommen der vor Jahrhunderten gewaltsam in diese Region gebrachten afrikanischen Sklaven sowie um die ursprüngliche indigenen Bevölkerung. Die afrokolumbianischen Gemeinden betrieben inmitten des Urwalds Landwirtschaft und lebten von der Jagd, vom Fischfang, vom Ackerbau und der nachhaltigen Nutzung der Reichtümer des Regenwaldes. Lange Zeit bestand wenig Interesse an der abgelegenen Region, deren BewohnerInnen – statistisch gesehen – zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen Kolumbiens zählten. Auch von den bewaffneten Auseinandersetzungen des kolumbianischen Konflikts blieb die Region lange Zeit verschont (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 6; vgl. Huhle 2006).



Abb. 3 Karte Departament Chocó (OCHO 2006)

Aber der Reichtum der Region an natürlichen Ressourcen wie Edelhölzern, Gold, Kohle und an fruchtbarem Land sowie die wichtige geostrategische Lage des Chocó sollten den BewohnerInnen der Region ab den 1990er Jahren zum Verhängnis werden (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 6). Auf Grund von ökonomischen Interessen und der geostrategisch bedeutsamen Lage rückte der Chocó immer mehr in den Blick der militärischen Akteure und anderer mächtiger Interessengruppen.

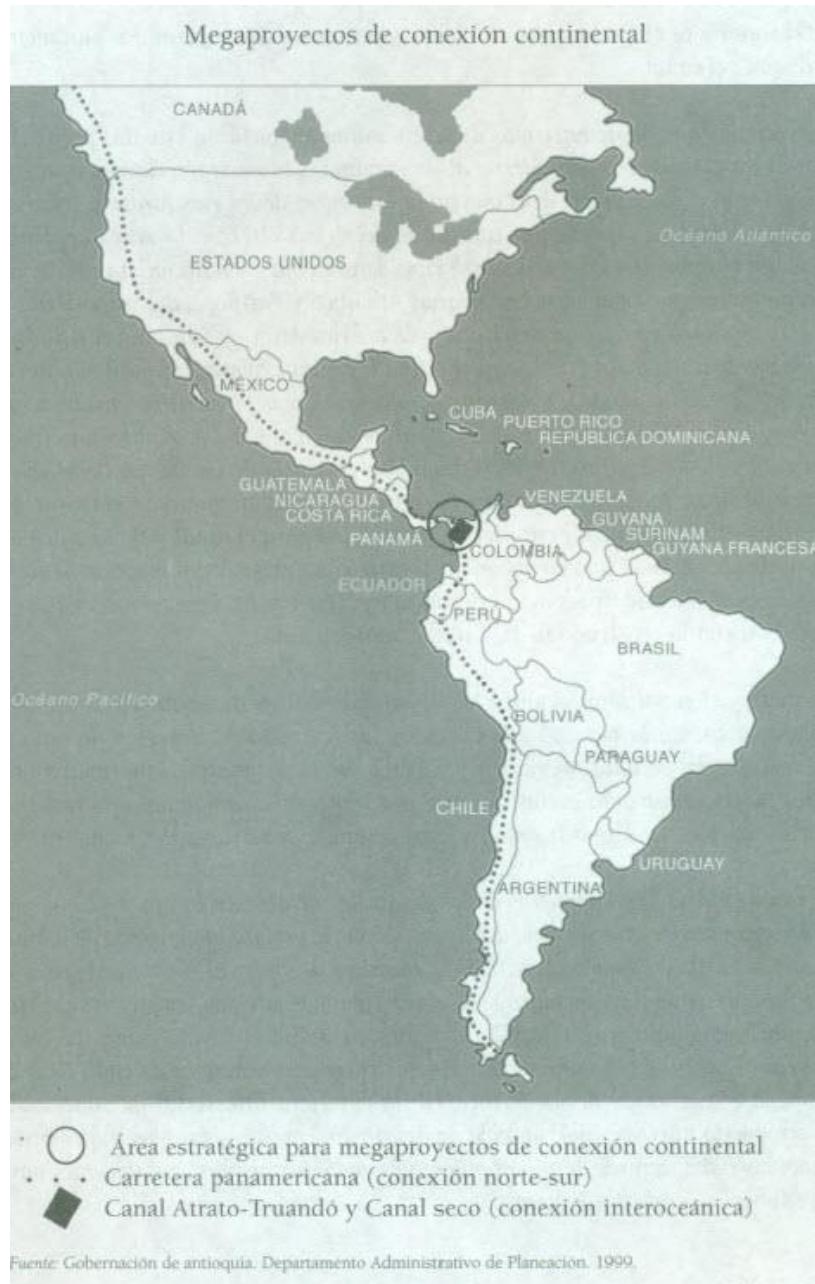


Abb. 4 Karte kontinentale geostrategische Bedeutung der Cacarica Region (CAVIDA 2002: 334)

Für alle bewaffneten Akteure – Militär, Paramilitärs und Guerilla – hat das Gebiet eine militärische Bedeutung, denn die Region ist von Regenwald bedeckt, grenzt an Panama und stellt eine wichtige Drehscheibe für den Waffen- und Drogenhandel dar. Des Weiteren besteht großes wirtschaftliches Interesse an der Region, da es sich um ein Gebiet handelt, das für einige Megaprojekte von wichtiger Bedeutung ist. Es gibt seit Jahren Planungen für einen Kanal durch das Gebiet, der eine Verbindung zwischen dem Pazifik und dem Atlantik herstellen soll – als eine Alternative zum Panamakanal. Außerdem ist die Panamericana – die Verbindungsautobahn zwischen Süd- und Nordamerika – nur noch in dieser Region

unterbrochen und das letzte Stück der Verbindungsstraße soll in geraumer Zukunft gebaut werden (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 6; vgl. ÖRK 2008).

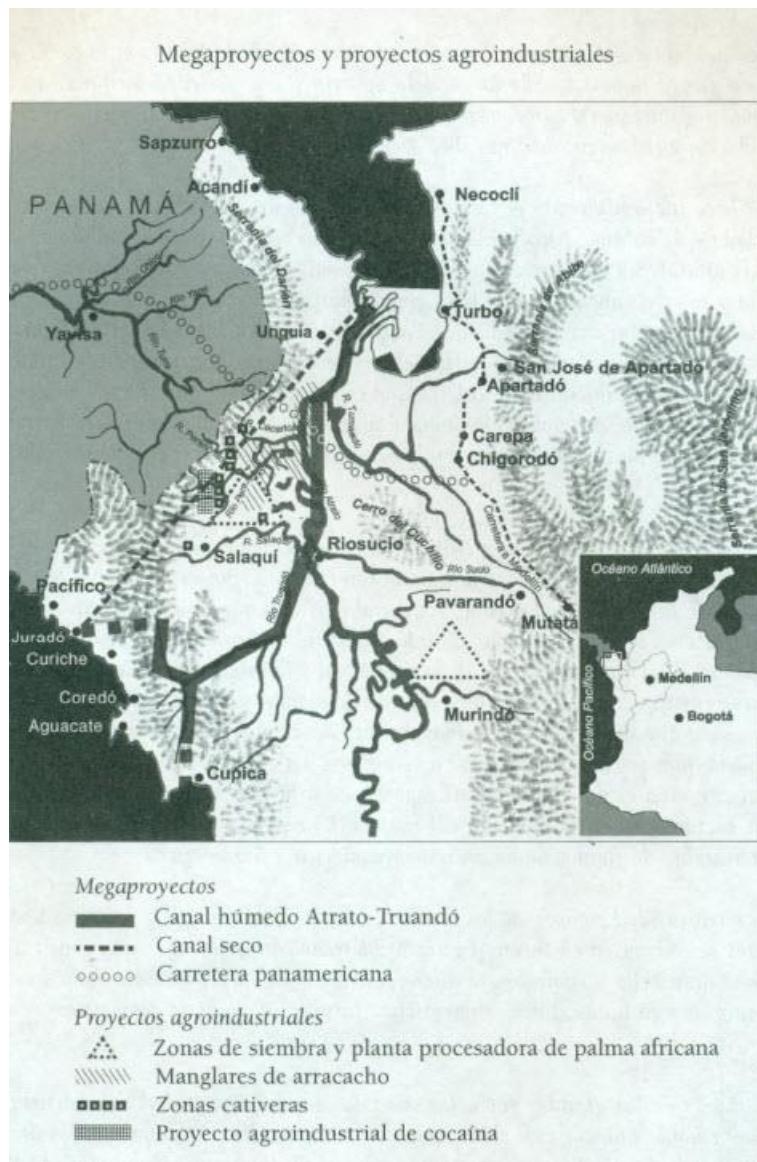


Abb. 5 Karte Megaprojekte und Agroindustrie in der Region Cacarica (CAVIDA 2002: 325)

Darüber hinaus ist der Chocó – wie bereits erwähnt – eine Region, die reich an Mineralien, landwirtschaftlichen Nutzflächen und Holz ist und sich durch eine große Artenvielfalt auszeichnet (vgl. Henkel/Huck/Schwarz 2007: 6; vgl. ÖRK 2008).

Ab Mitte der 1990er Jahre begannen die Bodenpreise im Chocó enorm zu steigen – wenig später begann die gewaltsame Vertreibung der dort lebenden Gemeinschaften (vgl. Henkel/Schüller 2007: 16). Hinter der Vertreibung der KleinbäuerInnen aus der Region stehen in erster Linie ökonomische Projekte. Umso interessanter die Region für das Kapital wurde, desto weniger Platz blieb für die seit Generationen in dem Gebiet ansässige

afrokolumbianische und indigene Bevölkerung. Die Guerillabekämpfung wurde auch im Chocó nur als Vorwand benutzt, um die Gewalt gegenüber der Zivilbevölkerung in der Region zu rechtfertigen und die ursprünglichen BewohnerInnen des Gebiets gewaltsam zu vertreiben (vgl. Huhle 2006; vgl. ÖRK 2008).

## 5.2. Vertreibung der Gemeinde aus dem Cacarica-Becken 1997

Ende 1996 fing der gewaltsame Prozess der Zwangsvertreibung an, als Armee und paramilitärische Gruppen in den Chocó einfielen. Es kam zu zwei groß angelegten Militäroperationen, der 'Operación Septiembre Negro' (Operation Schwarzer September) und der 'Operación Génesis' (Operation Genesis), in deren Folge im Februar 1997 allein aus der Bajo Atrato Region mehr als 4000 Menschen gewaltsam vertrieben wurden. Im Zuge der Militäroperationen kam es zu ökonomischen Blockaden, zu Folter, Morden und Massakern. Es wurden Gräueltaten von unvorstellbarer Gewalt verübt, was schließlich zur gewaltsamen Vertreibung der Bevölkerung führte (vgl. PBI Colombia 2014a).

Den Berichten der Opfer aus dem Cacarica-Flusstal zufolge, drangen die Streitkräfte zusammen mit Paramilitärs im Februar 1997 mit brutaler Gewalt in das Cacarica-Becken ein und drohten der lokalen Bevölkerung, all jene zu töten, die nicht binnen dreier Tage die Region verlassen hätten. Um ihre Drohungen zu unterstreichen, wurden Gemeindemitglieder vor den Augen der ganzen Gemeinschaft hingerichtet. Das Schicksal des ermordeten Mario Lopez ist besonders grausam, dem mit einer Machete der Kopf abgeschlagen wurde, um damit vor den Augen des ganzen Dorfes Fußball zu spielen. Tausende Menschen flohen vor dem Terror. Es gibt Augenzeugenberichte, die erzählen, dass dutzende von Leichen im Fluss Atrato trieben (vgl. ÖRK 2008; vgl. Huck 2010). Allein am Cacarica-Fluss verloren durch die Militäroperationen sowie im Zuge der Vertreibung mehr als achtzig Menschen ihr Leben (vgl. Henkel/Schüller 2007: 15)

Das angebliche Ziel der beiden Militäroperationen war die Bekämpfung der Guerillaorganisationen, aber hinter diesem Vorwand „[...] verbarg sich in Wirklichkeit ein rücksichtsloser Krieg um die Herrschaft über das Land und seine Reichtümer.“ (Huhle 2006). Zum Zeitpunkt der gewaltsamen Vertreibung befanden sich die Gemeinschaften am Cacarica Fluss gerade in einem Prozess der Umsetzung kollektiver Landrechte. Ihr Anspruch auf unveräußerliches Kollektivland basiert auf einer Verfassungsreform von 1991. Die Rechte der

Gemeinschaften auf Territorium und Selbstbestimmung kreuzen sich allerdings mit den staatlichen Entwicklungsplänen für die Pazifik-Region sowie auch mit den Interessen der bewaffneten Akteure und mächtiger wirtschaftlicher Interessengruppen an dem Gebiet (Holz- und Agroindustrie) (vgl. Reis 2006).

Ein Großteil der Vertriebenen der Gemeinde vom Cacarica-Fluss suchte in der nahen Hafenstadt Turbo Zuflucht. Dort lebten sie Monate lang in einem Flüchtlingslager auf engstem Raum und unter unvorstellbar schlechten Bedingungen. Sie waren während dieser Zeit auf die Versorgung seitens der Kirche und internationaler Hilfsorganisationen angewiesen (vgl. Huhle 2006; vgl. Reis 2006).

### **5.3. Erste Organisationsprozesse der Vertriebenen im „Exil“ in der Stadt Turbo**

Die Flüchtlinge konnten auch in Turbo nicht sicher leben und sahen dort keine Möglichkeiten, für ihren Lebensunterhalt aufzukommen (vgl. Huhle 2006). Trotzdem versuchten sie in der Nähe ihrer Heimatgebiete zu bleiben, denn sie wollten auch nicht in die Städte abwandern, wo sie überhaupt keine Zukunftsperspektiven für sich und ihre Familien sahen. Die Flüchtlinge begannen stattdessen damit, Möglichkeiten für eine Rücksiedlung auszuloten und diese dann in organisierter Form zu planen (vgl. Reis 2006).

In Zusammenarbeit mit den wenigen Menschenrechtsorganisationen, die in der Region präsent waren, versuchten sie die Bedingungen für eine Rückkehr auf ihr Land zu klären. Unterstützung erhielten sie vor allem von der christlichen Menschenrechtsorganisation „Justicia y Paz“ (CIJP), die ihnen in vielem mit Rat und Tat zur Seite stand. Die Gemeinden hatten in Cacarica über Jahrzehnte im Urwald Landwirtschaft betrieben und verfügten, als sie in Turbo ankamen, über wenig Schulbildung und politische Erfahrung. In Verhandlungen mit VertreterInnen der kolumbianischen Regierung kann dies verhängnisvoll sein, vor allem auch deswegen, weil die Gemeinden vom Cacarica Fluss zum Zeitpunkt ihrer Vertreibung noch keine schriftlich verbrieften Landtitel besaßen. Der Prozess zur Ausstellung dieser Landtitel war gerade im Gange, als die Militäroperationen stattfanden und die Zwangsvertreibung ihn vorerst jäh beendete (vgl. Huhle 2006).

Im „Exil“ in Turbo beschlossen die Flüchtlinge, dass sie in gemeinsamer Organisation für ihre Rechte eintreten und mit friedlichen Mittel gegen ihre Zwangsvertreibung Widerstand leisten wollen, um auf ihr Land zurückkehren zu können und sich so wieder eine Lebensgrundlage zu

schaffen (vgl. ebd.: 2006). Die Begleitung von CIJP war für die Gemeinden eine wichtige Hilfe, denn die Organisation unterstützte die Vertriebenen bei den Verhandlungen mit der Regierung über ihrer Rückkehr und beriet sie in politischen und rechtlichen Fragen (vgl. Huhle 2006; vgl. Huck 2010).

Die Zeit drängte, da die Lebensbedingungen in den Herkunftsregionen der Flüchtlinge verloren gingen. Desto länger sich die Flüchtlinge im „Exil“ in Turbo befanden und sich nicht um ihr Land kümmern konnten, desto mehr begannen die Wasserstraßen zuzuwachsen, ihre Dörfer zu verfallen und das gebaute Entwässerungssystem kaputt zu gehen (vgl. Huhle 2006).

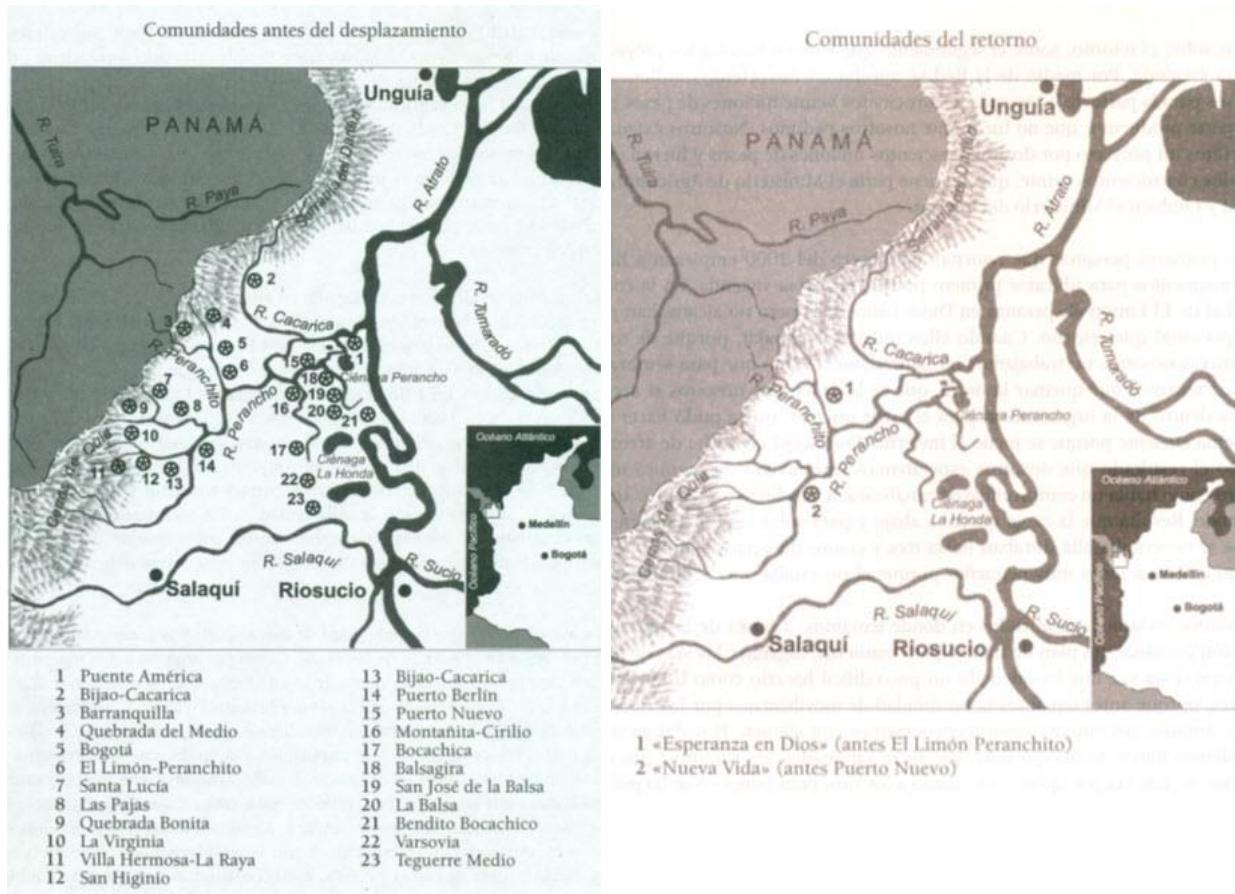
Während ihres „Exils“ in Turbo haben die Flüchtlinge aus Cacarica in Zusammenarbeit mit NGOs und im Austausch mit anderen Gemeinden Vertriebener viel über das Funktionieren staatlicher Institutionen – oder das nichtfunktionieren dieser – und vor allem über ihre Rechte lernen können. Sie haben Gleichgesinnte und Verbündete kennengelernt und wichtige Unterstützung, wie die Begleitung durch CIJP gefunden (vgl. Huhle 2006).

Im Zuge eines immer besser werdenden Organisationsprozesses der Flüchtlinge entwickelten die Vertriebenen aus Cacarica gemeinsam Regeln und Prinzipien für ihren Widerstand gegen die Vertreibung. Die Ziele ihres Widerstandes sollten „*Selbstbestimmung, Leben und Würde*“ sein (vgl. Huck 2010). Außerdem zielen die Widerstandsaktivitäten der afrokolumbianischen Gemeinden auch darauf ab, dass die Gemeinschaften das konstitutionelle Recht auf Land nicht aufgeben wollen. Die Gemeinschaften haben erkannt, dass die unrechtmäßige und gewaltsame Übereignung des Territoriums das eigentliche Ziel der Vertreibung war.

Territorium ist als geografischer und kultureller Lebensraum zu verstehen, der kleinbäuerliche Landwirtschaft und Subsistenz ermöglicht und in dem das Zusammenleben der Gemeinschaften organisiert wird (vgl.: Reis 2006).

#### **5.4. Gründung der Friedensgemeinde CAVIDA - Rückkehr inmitten des Krieges**

Im Jahr 2000 kehrten 250 Familien aus 23 Dörfern im Cacarica-Becken auf ihr Land zurück und gründeten zwei neue Siedlungen „Nueva Vida“ („Neus Leben“) und „Esperanza en Dios“ („Hoffnung in Gott“). Namen, die zum Ausdruck bringen, welch große Bedeutung die Rückkehr für die Gemeinden hat (vgl. Huck 2010).



Fuente: Descripciones de la comunidad y cartografía del Instituto Agustín Codazzi

Abb. 6 Karte Gemeinden vor der Vertreibung  
(CAVIDA 2002: 33)

Abb. 7 Karte Gemeinden nach der Rückkehr  
(CAVIDA 2002: 255)

Der Rückkehr war ein langer Organisations- und Lernprozess vorangegangen sowie langwierige, zähe Verhandlungen mit der Regierung über die Bedingungen der Rückkehr. Die Gemeinden forderten von der Regierung Sicherheitsgarantien und vor allem kämpften sie um die kollektiven Landtitel für ihr Territorium, ohne die sie nicht zurückkehren wollten (vgl. Huck 2010).

Die Rückkehr der Gemeinden auf ihr Land im Jahr 2000 kann wahrlich als eine Sensation gesehen werden, denn die Verhandlungen mit der Regierung hatten Erfolge erzielt. Eine der größten Errungenschaft war es, dass es gelungen war, die kollektiven Landtitel für ihr Territorium abzusichern. Sie kehrten mit den schriftlichen Landtiteln für 103.000 Hektar Land, mit Zusagen für Sicherheitsgarantien sowie Zusagen für humanitäre Hilfe auf ihr Land zurück (vgl. Huhle 2006; vgl. Huck 2010).

Da es den Gemeinden bewusst war, dass ihre Rückkehr inmitten des Krieges stattfand, gründeten sie die ersten humanitären Zonen in der Region, Zonen, die ausschließlich als Lebensraum für die RückkehrerInnen deklariert wurden. Ihr Projekt nannten sie CAVIDA („Comunidades Autodeterminación, Vida, Dignidad del Cacarica“ / „Gemeinden für Selbstbestimmung und ein Leben in Würde am Cacarica Fluss“). Die Gründung von CAVIDA ist als Resultat der Lern- und Organisationsprozesse der Flüchtlinge im „Exil“ in Turbo zu sehen. Wichtig für die Gründung von CAVIDA war auch die Unterstützung von CIJP, die der Gemeinde stets beratend zur Seite stand und diese in ihren Organisationsprozessen begleitete (vgl. Huhle 2006).

CAVIDA definiert sich selbst als Friedensgemeinde. Die Gemeindemitglieder wollen keine bewaffneten Gruppen in ihrem Gebiet dulden und „[...] *kein Teil des schmutzigen Krieges sein, in dem sie keine Lösung [sehen]. [...] CAVIDA erklärte sich zur Friedensgemeinde und ihre Territorium zu einer „humanitären Zone“ im Sinne der Genfer Konventionen.*“ (Huhle 2006) In gemeinschaftlicher Organisation wollen sie gewaltfreien Widerstand leisten, um auf ihrem Land in Frieden leben zu können. Dabei ist CAVIDA nicht neutral im herkömmlichen Sinne, denn die Gemeindemitglieder erkennen die Ursachen ihrer Verfolgung in dem Skandal der ungerechten Verteilung von Land und Macht. CAVIDA erklärt sich zur Friedensgemeinde und ihre Territorium zu einer humanitären Zone im Sinne der Genfer Konventionen (vgl. ebd.).

Die erste Zeit nach der Rückkehr war nicht leicht für die Gemeindemitglieder, denn sie mussten sich ihren Lebensraum neu aufbauen. Der Urwald hatte in den drei Jahren ihrer Abwesenheit Einzug in ihre früheren Dörfer gefunden, die Häuser und die Landwirtschaft mussten neu aufgebaut werden. In dieser Zeit waren die Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen, die allerdings häufig zu spät oder unzureichend ankam. Aber die RückkehrerInnen waren froh, wieder auf ihrem Land zu sein und sie arbeiteten hart, um sich bald wieder selbst versorgen zu können (vgl. Huck 2010).

Den Vertriebenen aus Cacarica ist es durch die gemeinschaftlichen Organisationsprozesse im „Exil“ und durch die Gründung von CAVIDA gelungen, auf ihr Land zurückzukehren. CAVIDA ist ein Beispiel für ein ziviles Widerstandsprojekt inmitten des kolumbianischen Konflikts, das es den Gemeindemitgliedern ermöglicht hat, ihr Land gewaltfrei zu verteidigen und ein Zusammenleben der Gemeinschaft, trotz weiterer Bedrohungen, auf dem eigenen Territorium zu ermöglichen.

## **5.5. Organisation der Friedensgemeinde und die Praxis des Erinnerns**

Seit ihrer Rückkehr ist es den Mitgliedern der Friedensgemeinde wieder möglich, ihr Land zu bewirtschaften und selbstbestimmt auf ihrem Territorium zu leben. Die Familien leben wieder traditionell vom Fischfang und der Bewirtschaftung ihres Landes. Dabei legen sie großen Wert auf einen nachhaltigen Umgang mit der Natur, denn für die Gemeinschaft bedeutet Solidarität auch Respekt vor „Mutter Erde“. Zur Sicherheit der Gemeindemitglieder werden die Felder gemeinschaftlich bearbeitet (vgl.: Henkel/Schüller 2007: 16).

Für die Kinder der Friedensgemeinde wurde eine Schule gegründet. Bereits die Kinder lernen die Werte, nach denen die Gemeinschaft lebt. Zu diesen Werten zählen: „*Wahrheit, Gerechtigkeit, Freiheit, Geschwisterlichkeit und Solidarität*“ (ebd.: 16).

Die Erinnerung an die Vertreibung und an die verlorenen Gemeindemitglieder soll wach gehalten werden. Es wird regelmäßig Buch über Menschenrechtsverletzungen geführt. Die ganze Gemeinschaft – Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Alte – nehmen an der Aufarbeitung der Vergangenheit teil und arbeiten zugleich am Aufbau einer neuen Zukunft. Trauern, Erinnern und Hoffen werden gemeinschaftlich zelebriert. Zu den Methoden der Trauma-Arbeit zählen Musik und Tanz genauso wie Malen oder die Errichtung von Gedenkstätten für die Toten und Verschwundenen (vgl. ebd.: 18).

Des Weiteren publizierte CAVIDA einige Zeit nachdem die BewohnerInnen auf ihr Land zurückgekehrt waren, mit Unterstützung von CIJP ein Buch, in dem sie ihre Erinnerungen aufgeschrieben hatten. Die eigene Geschichte sowie auch das Gedenken an die Vertreibung und die Rückkehr der Gemeinde werden in diesem Buch erzählt, um diese für spätere Generationen zu bewahren. In dem Buch kommen sowohl Gemeindemitglieder wie auch ihre ersten BegleiterInnen – Mitglieder von CIJP – zu Wort, die ihre eigenen Erfahrungen und Lebensgeschichten erzählen. Das Buch heißt „Somos tierra de esta tierra“ („Wir sind Erde von dieser Erde“) (vgl. Huhle 2006).

## **5.6. Gründe für Vertreibung noch immer aktuell**

### **5.6.1. Interesse an der Region besteht weiterhin**

Das Land der BewohnerInnen der Friedensgemeinde ist weiterhin begehrte und die wirtschaftlichen und geostrategischen Interessen an der Region bestehen weiter fort.

Der Gemeinschaft gehört offiziell eine Fläche von 103.000 Hektar Land. Nach den gesetzlichen Regelungen kann der kollektive Grundbesitz der afrokolumbianischen Gemeinschaften auch nicht verkauft werden. Dennoch werden auf dem Gebiet der Gemeinde, auf einer Fläche von 20.000 Hektar, „Baby“-Bananen illegal angebaut. Außerdem dringen Holzfirmen immer wieder in den weitläufigen Dschungel ein und schlagen illegal Edelhölzer auf kollektiven Land der Gemeinde (vgl.: Henkel/Schüller 2007: 16). Darüber hinaus fressen sich schon seit einiger Zeit riesige Plantagen von Ölpalmen von Osten in die Region hinein. Andere Akteure wiederum sehen sich von der außerordentlichen und ebenfalls hohe Profite versprechenden Biodiversität der Region angezogen, die allerdings durch die neuen Monokulturen – wie den Anbau der afrikanischen Ölpalme – bedroht wird. Gold, das schon vor Jahrhunderten die afrikanischen Sklaven in den Chocó brachte, lockt noch immer (vgl. Huhle 2006). Beunruhigt sind die Gemeinden im Cacarica-Becken außerdem nach wie vor über den – von der Regierung seit langem in Planung stehenden – Ausbau der Panamericana. Es fehlen nur noch 108 Kilometer der Straße, die ganz Amerika von Alaska bis Feuerland verbinden soll und dieses fehlende Teilstück würde sowohl den Nationalpark „Parque de los Katíos“ wie auch das Land der afrokolumbianischen Gemeinden im Cacarica-Becken durchqueren. Die Bodenspekulationen werden regelmäßig durch Gerüchte über den bevorstehenden Bau des letzten noch fehlenden Stücks der Straße angeheizt. Seit 2009 laufen wieder Ausschreibungen für Umweltlizenzen und Brückenbau, was die lokalen Gemeinden äußerst beunruhigt (vgl. Huhle 2006; vgl. Huck 2010).

Die Gemeinden bitten in diesem Zusammenhang verstärkt um internationale Solidarität, um gegen unrechtmäßige Eingriffe auf ihr Land Widerstand leisten zu können. Internationale Solidarität stellt in diesem Zusammenhang eine wichtige Schutzfunktion für die Widerstandsgemeinden dar (vgl. Huck 2010).

Für die BewohnerInnen der Friedensgemeinde ist die internationale Begleitung und Solidarität wichtig, um auf die neuen ökonomischen Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind, aufmerksam zu machen und Widerstand gegen diese zu leisten. Die internationale

Aufmerksamkeit ist für die lokale afrokolumbianische Bevölkerung von großer Bedeutung, um Druck auf die Regierung ausüben zu können, dass diese die Rechte ernst nimmt und schützt.

Gerade weil die Mitglieder der Friedensgemeinden Widerstand gegen Gewalt und Vertreibung leisten, sind sie weiteren Bedrohungen ausgesetzt.

Obwohl die Friedensgemeinde am Cacarica-Fluss ihr Dorf als humanitäre Zone deutlich gekennzeichnet hat, wird dies von den bewaffneten Akteuren nicht respektiert und immer wieder kommt es zu gewaltsausübung (vgl. Henkel/Schüller 2007: 15).

Die Mitglieder von CAVIDA sowie auch ihre UnterstützerInnen – wie MitarbeiterInnen von CIJP – sind immer wieder Bedrohungen ausgesetzt und werden verfolgt und diffamiert. An diesen Diffamierungen sind auch staatliche Behörden beteiligt. Mitarbeiterinnen von CIJP wurden bereits mehrmals unter sehr fragwürdigen Vorwürfen mit Strafverfahren überzogen. Es gab sich zwar am Ende kein Richter für eine Verurteilung her, aber allein schon eine Anklage kann in Kolumbien lebensgefährlich sein, wird beispielsweise eine Person in die Nähe der Guerilla gerückt (vgl. Huhle 2006).

### **5.6.2. Kampf für Gerechtigkeit und Wiedergutmachung**

Wie bereits in diesem Kapitel beschrieben wurde, ist es für die Opfer von Zwangsvertreibung wichtig, die Wahrheit über die Vertreibung bekannt zu machen und an die Öffentlichkeit zu bringen wer die Täter waren. Sie kämpfen auf diesem Wege um Gerechtigkeit und Wiedergutmachung dessen, was ihnen widerfahren ist. Die Gemeindemitglieder haben von Anfang an klar zur Sprache gebracht, dass die Paramilitärs bei der Vertreibung 1997 gemeinsam mit den staatlichen Streitkräften der XVII. Brigade agiert haben. Die an den Zwangsvertreibungen und den verübten Menschenrechtsverbrechen beteiligte XVII. Brigade wurde von General Rito Alejo del Río kommandiert (vgl. Huck 2010).

Der Befehlshaber der XVII. Brigade, General Rito Alejo del Río, wird von Menschenrechtsorganisationen für viele Verbrechen verantwortliche gemacht, die in den 1990ern im Nordwesten Kolumbiens begangen wurden. Bisher sind allerdings auf Grund der Unwilligkeit der kolumbianischen Justiz bereits zwei Prozesse gegen ihn gescheitert, was damit begründet wurde, dass die Beweise gegen ihn nicht ausreichen (vgl. ebd.).

Das internationale Menschenrechtssystem kann erst dann eingreifen, „[...] wenn der Rechtsweg im eigenen Land ausgeschöpft ist oder offensichtlich nicht funktioniert.“ (Huck 2010) Mit viel Geduld und der Unterstützung seitens CIJP hat CAVIDA diesen Weg durch das kolumbianische Justizsystem beschritten und die Gemeinde hat erreicht, dass ihr Fall nun vor dem Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte (CIDH) verhandelt wird (vgl. Huck 2010). Gerade weil CAVIDA den Rechtsweg beschritten hat, um die an ihren Mitgliedern verübten Menschenrechtsverletzungen zu ahnden, wurde die Gemeinde immer wieder bedroht. Im Zuge der Prozesse erhielten sowohl führende Gemeindemitglieder wie auch Mitglieder der begleitenden Menschenrechtsorganisation CIJP massive Drohungen. Des Weiteren wurde versucht, sie als Guerilla-SympathisantInnen zu diffamieren und Gemeindemitglieder sowie auch die begleitende Organisation CIJP wurden - wegen angeblicher Kooperation mit den Guerilla - mit ungerechtfertigten Strafprozessen regelrecht überzogen. Mit Einschüchterungsversuchen dieser Art wird häufig versucht, die Widerstandsgemeinden – auch CAVIDA – mundtot zu machen. Die Mitglieder der Friedensgemeinde CAVIDA haben sich allerdings nicht einschüchtern lassen und sie haben ihren Kampf um Gerechtigkeit und Widergutmachung bis heute nicht aufgegeben (vgl. Henkel/Schüller 2007: 17; vgl. Huck 2010).

## **5.7. Zwischenresümee - Friedensgemeinden und humanitäre Zonen**

Von ihrem Ziel in Würde und Friede auf ihre Land zu leben sind die BewohnerInnen der Friedensgemeinden und humanitären Zonen leider noch weit entfernt, aber wie in diesem Kapitel aufgezeigt wurde, haben die Gemeinden durch ihren zivilen Widerstand auch viel erreichen können. Für viele KolumbianerInnen ist allein die Rückkehr auf ihr eigenes Land ein Symbol der Hoffnung. Aber für Militärs, die illegalen bewaffneten Akteure, Bodenspekulanten und Holzfirmen stellen die zivilen Widerstandsprozesse dagegen eine ungeheure Provokation dar – und aus diesem Grund sind die BewohnerInnen der Friedensgemeinden auch weiterhin vor Übergriffen nicht sicher. Sowohl auf die Mitglieder der Friedensgemeinden wie auch auf die sie begleitenden MenschenrechtsverteidigerInnen wird großer Druck ausgeübt. Die internationale Begleitung und Aufmerksamkeit stellen häufig ihren größten Schutz dar. Im Fall von CAVIDA konnte vielleicht nur durch die Begleitung durch CIJP und die Peace Brigades International (PBI) (Internationalen Friedensbrigaden) bisher schlimmeres verhindert werden (vgl. Henkel/Schüller 2007: 15 ff.).

## **6. Internationale Begleitung am Beispiel von Peace Brigades International (PBI)**

Im nun folgenden Teil dieser Arbeit soll am Beispiel der Peace Brigades International (PBI) (Internationale Friedensbrigaden) dargestellt werden, wie gewaltfreie Konfliktbearbeitung durch den Einsatz von ausländischen zivilen Drittparteien in Konfliktgebieten möglich ist. Am Beispiel des PBI-Einsatzes in Kolumbien soll verdeutlicht werden, wie durch internationale Begleitung der Schutz der Menschenrechte verbessert werden kann.

### **6.1. Wer ist PBI?**

PBI ist eine von den Vereinten Nationen anerkannte Menschenrechtsorganisation, die sich seit 1981 in Krisengebieten für die gewaltfreie Konfliktbearbeitung und den Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen einsetzt.

Die NGO engagiert sich im Rahmen der internationalen Menschenrechtskonventionen und des Humanitären Völkerrechts und fordert die Einhaltung dieser internationalen Standards ein. PBI ist basisdemokratisch organisiert und wird zum großen Teil von ehrenamtlicher Arbeit getragen. Die Organisation hat keine bestimmte politische Ausrichtung und arbeitet unabhängig von wirtschaftlichen Interessen (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 5 f.; vgl. PBI Deutschland 2014a).

Der Kern der Arbeit von PBI besteht in der Schutzbegleitung bedrohter MenschenrechtsverteidigerInnen. Auf Anfrage lokaler Gruppen, Organisationen und MenschenrechtsaktivistInnen, die von politisch motivierter Gewalt bedroht sind, entsendet PBI international zusammengesetzte Freiwilligenteams in Krisengebiete und organisiert so eine schützende Präsenz. Begleitet werden ausschließlich Organisationen und Personen, die sich gewaltfrei für eine Lösung der Konflikte, für Gerechtigkeit und Frieden und den Schutz der Menschenrechte einsetzen (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 5 f.; vgl. PBI Deutschland 2014a).

## **6.2. Struktur von PBI**

PBI besteht insgesamt aus 16 Ländergruppen (in Europa, Nordamerika und Australien), die Freiwillige ins Ausland entsenden und die Arbeit in den Projektländern unterstützen. Das internationale Koordinationsbüro von PBI hat seinen Sitz in London. Die erste deutsche Ländergruppe wurde 1986 gegründet und ist seit 1991 offiziell als PBI – Deutscher Zweig e.V. registriert. Die Geschäftsstelle von PBI in Deutschland ist in Hamburg (vgl. PBI Deutschland 2014e; vgl. PBI Deutschland 2014f).

## **6.3. Die Arbeitsweise von PBI**

Der Grundgedanke hinter der Arbeit von PBI ist die Annahme, dass die Präsenz von internationalen AugenzeugInnen Menschenrechtsverletzungen verhindern kann, da GewaltakteurInnen das Licht der Öffentlichkeit scheuen. Durch internationale Begleitung ist es möglich, Aggressoren abzuschrecken, Angriffe auf gefährdete AkteurInnen werden erschwert und die Eskalation von Gewalt kann gebremst werden. Auf diese Weise trägt der Begleitschutz durch PBI dazu bei, dass sich die lokalen MenschenrechtsverteidigerInnen, trotz immenser Bedrohungen, weiterhin für den Aufbau von Frieden sowie für die Herbeiführung sozialer Veränderungen einsetzen können und ihren Einsatz für die Einhaltung der Menschenrechte weiterhin fortsetzen können. Der Begleitschutz hilft somit dabei, Räume für den Frieden zu schaffen, in deren Rahmen Konflikte ohne Gewalt konstruktiv und nachhaltig gelöst werden können. Das Motto von PBI lautet „*making space for peace*“: PBI möchte Räume für Frieden schaffen und erhalten (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 5 f.; vgl. PBI Deutschland 2014a).

### **6.3.1. Begleitung**

Auf Grund der ständigen Bedrohung zivilgesellschaftlicher Menschenrechts- und Friedensinitiativen in vielen Ländern und Regionen dieser Welt werden von Gewalt bedrohte und gefährdete Menschen von international zusammengesetzten PBI-Freiwilligen-Teams begleitet (vgl. PBI Deutschland 2014b). Die bedrohten AkteurInnen können MenschenrechtsaktivistInnen sein oder Flüchtlinge und intern Vertriebene sowie auch

Mitglieder von Gewerkschaften, Bauernverbänden, Frauenorganisationen oder indigenen Gemeinschaften, die sich für soziale, politische und ökonomische Rechte auf gewaltfreiem Wege einsetzen und auf Grund ihres Einsatzes „[...] von politisch motivierter Gewalt, Entführung, Folter, Ermordung oder Massakern bedroht sind.“ (PBI 2007) Durch die Präsenz von Freiwilligen-Teams soll den gefährdeten AkteurInnen sowie auch bedrohten lokalen zivilen Bewegungen Rückhalt und Sicherheit gegeben werden. Die gewaltfreie Konfliktbearbeitung soll gefördert werden und der Raum für die politische Arbeit von Menschenrechts- und Friedensorganisationen soll geschaffen, erhalten oder vergrößert werden. Die Präsenz internationaler AugenzeugInnen in Konfliktregionen kann Menschenrechtsverletzungen verhindern, weil GewaltakteurInnen das Licht der Öffentlichkeit meiden und fürchten. Durch Begleitschutz kann PBI daher gefährdeten AkteurInnen helfen, ihre Arbeit für den Aufbau von Frieden sowie den Schutz der Menschenrechte fortzusetzen und wenn möglich zu erweitern (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 10; vgl. PBI Deutschland 2014b).

Die Methode der internationalen Schutzbegleitung findet auf unterschiedlichen Ebenen statt und hat unterschiedliche Formen. Zum einen bedeutet Begleitung eine physische Präsenz von PBI-Freiwilligen in den Konfliktregionen und zum anderen bedeutet Begleitung auch politische Unterstützung auf verschiedenen Ebenen (vgl. ebd.).

Die physische Begleitung wird je nach Bedrohungslage in unterschiedlichem Umfang durchgeführt. Akut von Gewalt bedrohte Personen werden von PBI rund um die Uhr begleitet. In anderen Situationen werden bedrohte Personen zu bestimmten Anlässen begleitet, beispielsweise auf Reisen oder zu Gerichtsterminen. Außerdem besuchen PBI-Freiwillige in regelmäßigen Abständen die Büros bedrohter Organisationen. In manchen Situationen genügen auch schon regelmäßige Telefonanrufe, um Präsenz zu zeigen und um sich von der Sicherheit der gefährdeten Personen zu überzeugen. Des Weiteren sind PBI-Freiwillige häufig bei gewaltfreien zivilgesellschaftlichen Aktionen, wie Kundgebungen oder Demonstrationen, als AugenzeugInnen präsent. Darüber hinaus werden – wie beispielsweise in Kolumbien – Gemeinschaften und Gemeinden zurückgekehrter Flüchtlinge begleitet und in regelmäßigen Abständen besucht, um internationale Präsenz und Aufmerksamkeit zu zeigen und sie so zu schützen (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 10; vgl. PBI Deutschland 2014b).

Durch ihre Kleidung sind PBI-Freiwillige optisch als internationale BeobachterInnen immer zu erkennen. Es ist wichtig, dass PBI-Freiwillige für potentielle Aggressoren deutlich sichtbar sind, um ihre eigene Sicherheit sowie auch die Sicherheit der begleiteten Personen und

Organisationen gewährleisten zu können. Aus diesem Grund tragen die PBI-Freiwilligen während ihren Einsätzen immer Westen oder T-Shirts mit dem PBI-Logo (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 10; vgl. PBI Deutschland 2014b).

In Fällen, in denen sich die Bedrohungslage verbessert hat, wird die physische Begleitung der gefährdeten AkteurInnen stark reduziert – das sogenannte „Follow Up“ – wobei PBI den Kontakt zu den begleiteten Personen und Organisationen aber weiterhin aufrecht erhält durch Telefongespräche oder Treffen in gewissen Abständen, um auch weiterhin sichtbar zu bleiben (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 10; vgl. PBI Deutschland 2014b).

Neben der physischen Schutzbegleitung und Präsenz von PBI-Freiwilligen in Konfliktregionen bedeutet Begleitung auch politische Unterstützung. PBI sucht den direkten Kontakt zu den Aggressoren wie auch zu allen staatlichen Institutionen, um diese auf die internationale Präsenz aufmerksam zu machen. Die staatlichen Institutionen und Behörden sollen über die Bedenken hinsichtlich der Sicherheitslage der bedrohten MenschenrechtsverteidigerInnen informiert werden und daran erinnert werden, ihrer Pflicht, ihre BürgerInnen zu schützen nachzukommen (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 10).

Zu den grundlegenden Tätigkeiten der PBI-Teams gehört des Weiteren das Sammeln und Weitergeben von Informationen zur Menschenrechtssituation vor Ort. Diese Informationen werden sowohl zur Risikoanalyse benötigt, als auch zur ständigen Weiterentwicklung und Anpassung der Einsatzstrategien (vgl. Eguren/Mahony 2002: 12).

Sollte es die Bedrohungslage erfordern, kann PBI ein internationales Alarm- und UnterstützerInnennetz aktivieren, worauf nun im Folgenden noch näher eingegangen werden soll (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 10).

### **6.3.2. Internationaler Druck und Alarmnetz**

Elementar wichtig für den Erfolg der Schutzbegleitung ist der internationale Rückhalt. Gemeint ist damit der diplomatische und ökonomische Druck, den Behörden, DiplomatInnen und Regierungen auf GewaltakteurInnen ausüben können. Die GewaltakteurInnen wollen vermeiden, dass ihre Gewalttaten an die Öffentlichkeit gelangen. Sie wollen nicht mit Menschenrechtsverbrechen in Verbindung gebracht werden, da sie Angst vor möglichen

Sanktionen haben und da häufig die politischen Kosten einer Aggression den möglichen Nutzen übersteigen würden (vgl. PBI Deutschland 2014b).

Durch den Aufbau und die Pflege eines weitläufigen Kontaktnetzes wird die abschreckende, gewaltverhindernde Wirkung der Schutzbegleitung verstärkt. Wie bereits beschrieben, gehört es zu der Arbeit der PBI-Teams vor Ort, Beziehungen zu allen Regierungsstellen, Botschaften, den militärischen Autoritäten sowie nationalen und internationalen Organisationen aufrechtzuerhalten, um die Sicherheit der begleiteten Personen und Organisationen und auch der PBI-Teams selbst zu gewährleisten und zu erhöhen. Um bei akut bedrohlichen Situationen und menschenrechtsverletzenden Vorfällen schnell und effektiv reagieren zu können, hat PBI zwei eigene internationale Alarm- und Unterstützungsnetzwerke entwickelt. Zum einen gibt es das „Emergency Response Network“ (ERN), das aus mehreren tausend Einzelpersonen besteht und zum anderen gibt es das „Red de Apoyo“ (RdA) (Unterstützungsnetz), das sich aus namhaften Persönlichkeiten wie Parlamentsmitgliedern, Angehörigen von Hilfswerken und Kirchen und Medienschaffenden zusammensetzt, welche in Dringlichkeitsfällen und akut bedrohlichen Situationen gezielt und schnell reagieren können. Die Alarmnetze sind ein wirksames Instrument, um GewaltakteurInnen vor Menschenrechtsverletzungen abzuschrecken, denn sie erinnern die Verantwortlichen daran, dass hinter den PBI-Freiwilligen das wachende Auge der Weltöffentlichkeit steht. Darüber hinaus kann gegenüber Behörden und Regierungen, die Gewalt dulden oder sogar mit den GewaltakteurInnen in Verbindung stehen, durch die internationale Beobachtung und öffentliche Aufmerksamkeit politischer und wirtschaftlicher Druck ausgeübt werden. Durch verschiedene Aktivitäten, wie beispielsweise Proteste, Eilbriefaktionen, moralische Verurteilung oder die Streichung von Auslandshilfen ist es der internationale Gemeinschaft möglich wirksamen Druck zu erzeugen und deutlich zu machen, dass die Duldung oder das Begehen von Menschenrechtsverbrechen durchaus negative Auswirkungen haben kann (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 11 f.; vgl. Eguren/Mahony 2002: 11 f.).

Die PBI-Freiwilligen in den Konfliktgebieten sind die sichtbaren RepräsentantInnen dieses globalen UnterstützerInnen- und Alarmnetzes. Wichtig für die Aufrechterhaltung dieses globalen Netzes sind die kontinuierliche Pflege und die ständige Erweiterung des Alarmnetzes, sorgfältige Konfliktanalysen und gute Kenntnisse der Machtstrukturen in den Projektländern wie auch auf internationaler Ebene sowie eine kontinuierliche Öffentlichkeits- und Advocacyarbeit (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 12).

### 6.3.3. Advocacyarbeit

Einen weiteren wichtigen Bestandteil des Schutzkonzepts von PBI stellt die Advocacyarbeit dar. „*Unter Advocacyarbeit wird das politische Engagement für Dritte [verstanden]*“ (Behboud/Knoerzer 2012: 13) – also beispielsweise für eine von Gewalt bedrohte Person oder für von Vertreibung gefährdete Gemeinden wie aber auch für ein bestimmtes Thema. Durch Advocacyarbeit soll langfristig die Situation bedrohter MenschenrechtsaktivistInnen – als wichtige AkteurInnen eines friedlichen Wandels in Konfliktsituationen – verbessert werden. Die Advocacyarbeit von PBI zielt daher auf die Anerkennung der bedeutsamen Rolle von MenschenrechtsverteidigerInnen für gesellschaftlichen Wandel sowie auf die nachhaltige Umsetzung der internationalen Menschenrechtsstandards. PBI ist dafür mit anderen NGOs vernetzt und arbeitet darüber hinaus mit multilateralen Organisationen (unter anderem UN, EU, OAS) zusammen. Diese Vernetzung ist, wie bereits beschrieben, für die Arbeit von PBI wesentlich, denn der Aufbau eines breiten Netzwerkes an UnterstützerInnen erhöht die Wirkung der begleitenden Organisation im Kontext von Konflikten (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 13).

Der Schwerpunkt der Advocacyarbeit von PBI in Deutschland beispielsweise liegt auf dem politischen Dialog mit relevanten Ministerien (wie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung oder dem Auswärtige Amt), sachkundigen Ausschüssen im Deutschen Bundestag oder auch einzelnen Bundestagsabgeordneten. Darüber hinaus ist auch der Dialog mit Gewerkschaften, Friedensforschungsinstituten, Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit, WissenschaftlerInnen, oder JournalistInnen für die Arbeit von PBI von enormer Bedeutung (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 13).

## 6.4. Prinzipien von PBI

PBI vertritt die Meinung, „*[...] dass eine nachhaltige Konfliktlösung nicht von außen herbeigeführt werden kann, sondern von lokalen AkteurInnen [in den von Konflikten betroffenen Regionen] gestaltet werden muss.*“ (PBI Deutschland 2014c) Des Weiteren vertritt PBI die Überzeugung, dass die Durchsetzung der international anerkannten Menschenrechte einen unverzichtbaren Bestandteil jeder Konflikttransformation darstellt (vgl. PBI Deutschland 2014c).

Die Organisation PBI arbeitet nach folgenden Grundsätzen:

- *sie wird nur auf Anfrage lokaler Nichtregierungsorganisationen aktiv*
  - *sie arbeitet gewaltfrei*
  - *sie mischt sich nicht in die inhaltliche Arbeit der begleiteten Personen und Organisationen ein*
  - *sie nimmt Partei für die Menschenrechte, nicht jedoch für eine bestimmte politische oder religiöse Strömung*
  - *sie trifft alle politischen Entscheidungen im Konsens*
- (Eguren/Mahony 2002: 12)

In Folge sollen diese Grundsätze nach denen PBI arbeitet, noch etwas verdeutlicht werden.

#### Anfrageprinzip

PBI wird nur auf konkrete Anfragen von lokalen Friedenskräften hin aktiv, „[...] die in ihrem Handlungsspielraum bedroht sind und offiziell um internationale Präsenz anfragen. Bevor ein Projekt von [PBI] begonnen wird, wird überprüft, ob das Projekt mit den [PBI]-Prinzipien vereinbar ist, ob sich die anfragende Organisation oder Person offen und legal für die Menschenrechte einsetzt und inwiefern die Begleitarbeit in diesem Konflikt eine wirksame Maßnahme darstellt.“ (vgl. PBI Deutschland 2014c).

#### Gewaltfreiheit

PBI vertritt die Position, dass „[...] ein stabiler Frieden [...] nur auf gewaltfreiem Weg, durch Dialog und gegenseitige Verständigung entstehen [kann].“ (PBI Deutschland 2014c).

Die PBI-Freiwilligen vor Ort sind unbewaffnet. Sie begleiten ausschließlich Akteure, die unbewaffnet sind und die sich gewaltfrei für eine faire Konfliktlösung einsetzen (vgl. PBI Deutschland 2014c).

#### Nichteinmischung

PBI nimmt bewusst „[...] keinen Einfluss auf Entscheidungsprozesse der von ihr begleiteten Organisationen und Personen [und] mischt sich nicht in fremde Angelegenheiten ein“. (PBI Deutschland 2014c) Es soll durch die Präsenz der PBI-Freiwilligen lediglich ein Handlungsspielraum für den gewaltfreien Einsatz der lokalen AkteurInnen hergestellt beziehungsweise erhalten werden (vgl. ebd.).

### Nichtparteinahme

PBI ist generell „[...] nichtparteiisch und stellt sich nicht auf die Seite einer Konfliktpartei. Vielmehr agiert PBI als „dritte Partei“ und versucht, durch Aufklärung und Vermittlung eine Diskussionsgrundlage zwischen den Konfliktparteien zu schaffen. [PBI ergreift] nur Partei für die Menschenrechte.“ (PBI Deutschland 2014c)

### Konsensprinzip

Bei PBI werden „[...] alle Beschlüsse im Konsens gefällt, [...] um allen Beteiligten den gleichen Gestaltungsspielraum zu gewähren und ihnen Gehör zu verschaffen [...]. Dies setzt die Gleichwertigkeit aller Mitglieder und flache Hierarchien in der Organisation voraus.“ (ebd.).

### Legalität

PBI respektiert die Gesetze und die Verfassung des jeweiligen Einsatzlandes und arbeitet stets legal im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Es werden von PBI ausschließlich Organisationen und Personen begleitet, die sich auf legalem Wege für den Aufbau von Frieden und den Schutz der Menschenrechte einsetzen (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 15).

### Unabhängigkeit

PBI ist offen für alle, die sich nach den Prinzipien und Zielen der Organisation engagieren möchten und „[...] ist keiner religiösen oder philosophischen Weltanschauung verpflichtet [...].“ (ebd.: 14) PBI ist des Weiteren unabhängig von ökonomischen und politischen Interessen tätig. Die Mittel für die Arbeit von PBI und für die Projekte in den Einsatzländern werden von den Mitgliedern und Förderern der 16 Ländergruppen aufgebracht. Darüber hinaus bekommt PBI auch öffentliche und kirchliche Zuschüsse (vgl. ebd.: 2012: 14).

## **6.5. Arbeitsschwerpunkte der von PBI begleiteten Organisationen**

PBI begleitet schwerpunktmäßig Organisationen, die ihre Arbeitsschwerpunkte in den Bereichen Kampf gegen Straflosigkeit, Überwindung der Diskriminierung marginalisierter Gruppen sowie lokaler Folgen der Globalisierung und daraus resultierende Menschenrechtsverletzungen haben (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 16). Die Arbeitsschwerpunkte der von PBI begleiteten Organisationen sollen nun in Folge noch etwas näher erläutert werden.

### Straflosigkeit – Einsatz für Rechtstaatlichkeit und Gerechtigkeit

In allen PBI-Projektländern ist der Mangel an Rechtsstaatlichkeit ein zentrales Thema. Häufig werden in den Ländern, in denen PBI präsent ist, Menschenrechtsverbrechen wie Folter, Vergewaltigung, Genozid und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ungenügend – wenn überhaupt – strafrechtlich verfolgt. Organisationen, die Rechtsberatung für Opfer anbieten, sich politisch gegen Straflosigkeit einsetzen oder beispielsweise auch Ausgrabungen von Massengräbern durchführen, sind aufgrund ihres Engagements immer wieder massiven Bedrohungen ausgesetzt. Über 40 der von PBI begleiteten Organisationen haben ihren Arbeitsschwerpunkt im Kampf gegen die Straflosigkeit (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 16).

### Marginalisierte Gruppen

PBI begleitet Organisationen, die sich in den Projektländern für die Rechte von Minderheiten einsetzen. In den PBI-Projektländern werden die Rechte von Minderheiten häufig missachtet, Angehörige von Minderheiten werden wirtschaftlich und sozial an den Rand der Gesellschaft gedrängt, sind Diskriminierung und Marginalisierung ausgesetzt. Besonders betroffen sind Frauen, Indigene Gemeinschaften und LGBTs (Lesben, Schwule, Bi- und Transgender). PBI begleitet unter anderem Organisationen, die sich für die Rechte indigener Gemeinschaften oder für mehr Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen einsetzen, sowie auch die Organisationsprozesse der marginalisierten Gruppen selbst (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 17).

### Umwelt und Menschenrechte

Häufig geht die Zerstörung von Umwelt und Lebensraum mit gravierenden Menschenrechtsverletzungen einher. PBI begleitet daher Organisationen, die sich in den Projektländern für den Erhalt der Umwelt und gegen die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen einsetzen und deshalb Bedrohungen ausgesetzt sind. Der Widerstand betroffener – meist indigener, afrokolumbianischer oder kleinbäuerlicher – Bevölkerungsgruppen zur Verteidigung ihres Landes und der natürlichen Ressourcen wird häufig gewaltsam unterdrückt. PBI begleitet UmweltschützerInnen und betroffene Gemeinden, die Gewalt und Drohungen ausgesetzt sind, zu ihrem Schutz und um den Handlungsspielraum für ihren Kampf für ihre Rechte herzustellen beziehungsweise zu erhalten (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 17).

## Landrechte

Ein weiterer Schwerpunkt der von PBI begleiteten Organisationen ist das Thema Landrechte, das heißt, PBI begleitet Organisationen und Gruppen die sich für die Verteidigung von Landrechten einsetzen. Die Organisationen und Gemeinden, die begleitet werden, setzen sich generell für den Zugang zu Land, die Legalisierung trudierter Landrechte und für ein Ende von Landvertreibungen ein (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 17).

## **6.6. Geschichte von PBI**

*„Es wird uns nicht gelingen, vollständig nichtgewaltsam zu sein im Tun, Reden und Denken. Aber wir müssen die Gewaltlosigkeit als das letzte Ziel betrachten und unentwegt darauf zugehen.“*

(Mahatma Gandhi zit. nach Behboud/Knoerzer 2012: 8)

Das Vorgehen von PBI beruht auf der 1922 entstandenen Idee Mahatma Gandhis, ein Freiwilligen-Corps (Volunteer Corps) zu gründen, das sich bei gewalttätigen Konflikten zwischen die Konfliktparteien stellen und so friedensstiftend wirken soll. Diese Idee wurde 1957 von Vinoba Bhave, einem spirituellen Nachfolger von Gandhi, mit der Gründung der „Shanti Sena“ (Friedensarmee), anlässlich von Straßenunruhen zwischen Hindus und Muslimen in Indien, zum ersten Mal in die Tat umgesetzt (vgl. Eguren/Mahony 2002: 12). Mehrere Tausend „Shanti Sainiks“ nahmen bei den Straßenunruhen zwischen Hindus und Moslems eine neutrale Position ein und versuchten, zwischen den zwei Konfliktparteien zu vermitteln. Zu den Aufgaben der Friedensbrigade gehörte auch die Verbreitung von Informationen sowie Versöhnungs- und Aufbauarbeit in zerstörten Stadtteilen (vgl. PBI 2014d). Die „Shanti Sena“ war Vorbild für spätere gewaltfreie Organisationen, wie die „World Peace Brigades for Non-violent Action“, die 1962 in Beirut (Libanon) gegründet wurde. Bis 1974 organisierte die „World Peace Brigades for Non-violent Action“ unter anderem einen Friedensmarsch zur Unterstützung der damaligen Unabhängigkeitsbewegung in Nord-Rhodesien (heute Sambia), half dabei, in Nagaland (im nordöstlichen Indien) ein Friedensabkommen zwischen den damaligen Aufständischen und der Zentralregierung auszuhandeln und war im Rahmen eines Rücksiedlungsprojektes für türkische Flüchtlinge auf Zypern tätig (vgl. Eguren/Mahony 2002: 13).

Am 4. September 1981 kamen FriedensaktivistInnen aus vier Kontinenten zusammen – darunter auch mehrere MitbegründerInnen der „World Peace Brigades for Non-violent Action“ – und gründeten auf Grindstone Island in Kanada Peace Brigades International (PBI). Sie waren unter dem Eindruck der Solidarnosc-Bewegung in Polen, dem sowjetischen Einmarsch in Afghanistan und der drohenden Invasion der USA in Nicaragua zusammengekommen. PBI wurde mit dem Ziel gegründet, „[...] solide, langfristige und internationale Strukturen zu aufzubauen, um friedensstiftende, friedenserhaltende und friedensschaffende Initiativen auf der Grundlage aktiver Gewaltfreiheit und humanitärer Einsatzbereitschaft zu unterstützen.“ (Behboud/Knoerzer 2012: 8) Zu den GründerInnen von PBI gehörten Narayan Desai, Piet Dijkstra, Raymond Magee, Rada Krishna und Charles Walker. Der erste Kurzeinsatz von PBI fand 1983 während des „Contra-Krieges“ in Nicaragua statt (vgl. Eguren/Mahonie 2002: 13).

Seit der Gründung von PBI gab es Freiwilligeneinsätze in Guatemala (1983-1999), El Salvador (1987-1992), Sri Lanka (1989-1998), Nordamerika (1991-1999), Kurzeinsätze in Nord-Nicaragua und beim World Uranium Hearing in Salzburg, im Kosovo (Balcan Peace Team) im Rahmen von zwei Friedenskoalitionen (1994-2001), in Chiapas/Mexiko (SIPAZ) (seit 1999), Haiti (1995-2000), Indonesien (1999-2011), Zentralafrika/DR Kongo im Rahmen des Mainstreaming Protection Program (2005-2007) und Nepal (2006-2013) (vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 8 f.; PBI Deutschland 2014e).

Zurzeit sind PBI-Freiwilligenteams in Kolumbien (seit 1994), Mexiko (seit 1999), Guatemala (seit 2002 – das Projekt wurde wieder eröffnet), Honduras (seit 2010) und Kenia (seit 2013) in Projekten im Einsatz (vgl. vgl. Behboud/Knoerzer 2012: 8 f.; PBI Deutschland 2014e).



Abb 8 Karte PBI-Projektländer (PBI Deutschland 2014e)

## **6.7. Das PBI-Kolumbienprojekt**

### **6.7.1. Das PBI-Kolumbienprojekt im Überblick**

Seit 1994 begleitet PBI in Kolumbien Organisationen und Personen, die eine friedfertige Lösung des Konflikts und eine Verbesserung der Menschenrechtssituation anstreben (vgl. Külken/Weber 2012).

Im PBI-Kolumbienprojekt engagieren sich – in meist jährlich rotierenden Einsatzphasen – circa 25 Freiwillige in drei Teams an den Standorten Bogotá, Barrancabermeja (Magdalena Medio) und Apartadó (Urabá). Acht MitarbeiterInnen in Bogotá, Washington und Brüssel sind für die Koordination des Projekts zuständig (vgl. ebd.).

### **6.7.2. Ziele des PBI-Kolumbienprojekts**

Die offiziell deklarierten Ziele des PBI-Kolumbienprojekts sind folgende:

- Es soll ein Beitrag geleistet werden, die Menschenrechtssituation in Kolumbien zu verbessern, indem PBI-Freiwillige lokale Organisationen, MenschenrechtsverteidigerInnen, Zwangsvertriebene und Gemeinden zurückkehrender Flüchtlinge begleiten und so schützen. Auf diesem Wege soll ein Beitrag zum Aufbau eines nachhaltigen Friedens im Land geleistet werden.
  - Die kolumbianische Regierung und weitere Autoritäten im Land sowie die internationale Gemeinschaft sollen für die Menschenrechtssituation und die Situation von MenschenrechtsverteidigerInnen in Kolumbien sensibilisiert werden.
  - Die Menschenrechtssituation und die Anstrengungen, die Menschenrechtsorganisationen erbringen, sollen sichtbar gemacht werden.
  - Die Kapazitäten der begleiteten Organisationen zum Selbstschutz sollen gestärkt werden, indem die Strategien und Reflexionsprozesse zum Selbstschutz sowie ebenso ihre Arbeit zum Wiederaufbau eines sozialen Netzwerks begleitet und unterstützt werden.
- (vgl. PBI Colombia 2014c)

### **6.7.3. Von PBI begleitete Organisationen und Personen in Kolumbien**

PBI begleitet in Kolumbien Organisationen, MenschenrechtsverteidigerInnen, Friedensinitiativen und Gemeinden, die sich gewaltfrei für den Schutz der Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit und eine friedfertige Lösung des Konflikts einsetzen und die aufgrund dieses Engagements in vielerlei Hinsicht bedroht werden (vgl. PBI Colombia 2013: 2).

Die Arbeitsschwerpunkte der von PBI begleiteten Organisationen in Kolumbien liegen vorwiegend in den Bereichen Straflosigkeit, Menschenrechtsverletzungen aufgrund wirtschaftlicher Interessen sowie Friedensinitiativen und Graswurzelbewegungen für Menschenrechte und Gewaltfreiheit (vgl. Külken/Weber 2012).

PBI begleitet in Kolumbien folgende Organisationen, Personen und Friedensinitiativen:

- CREDHOS (Corporación Regional para la Defensa de los Derechos Humanos / Regional Corporation for the Defence of Human Rights)  
PBI begleitet CREDHOS seit 1994.
- CIJP (Comisión Intereclesial de Justicia y Paz / Inter-Church Justice and Peace Commission)  
PBI begleitet CIJP seit 1994.
- CCAJAR (Corporación Colectivo de Abogados José Alvear Restrepo / José Alvear Restrepo Lawyers` Collective)  
PBI begleitet CCAJAR seit 1995.
- FCSPP (Fundación Comité de Solidaridad con los Presos Políticos / Political Prisoners Solidarity Committee)  
PBI begleitet FCSPP seit 1998.
- Comunidad de Paz de San José de Apartadó / Peace Community of San José de Apartadó  
PBI begleitet die Comunidad de Paz de San José de Apartadó seit 1999.
- CJL (Corporación Jurídica Libertad / Corporation Judicial Freedom)  
PBI begleitet CJL seit 2001.
- CCALCP (Corporación Colectivo de Abogados Luís Carlos Pérez / Luis Carlos Pérez Lawyers` Collective)  
PBI begleitet CCALCP seit 2006.
- José Daniel Álvarez (Anwalt)

PBI begleitet den Anwalt José Daniel Álvarez seit 2005.

- ACVC (Asociación Campesina del Valle del Río Cimitarra / Peasant Farmer Association of the Cimitarra River Valley)  
PBI begleitet ACVC seit 2007.
- COS-PACC (Corporación Social para la Asesoría y Capacitación Comunitaria / Social Corporation for Community Advisory and Training Services)  
PBI begleitet COS-PACC seit 2009.
- Jorge Molano (Anwalt)  
PBI begleitet den Anwalt Jorge Molano seit 2009.
- Claudia Julieta Duque (Journalistin)  
PBI begleitet die Journalistin Claudia Julieta Duque seit 2010.
- Nomadesc (Asociación para la Investigación y la Acción Social / Association for Social Investigation and Research)  
PBI begleitet Nomadesc seit 2011. Die Präsidentin von Nomadesc, Berenice Celeysta, begleitet PBI bereits seit 1999.
- Lilia Peña (Mitarbeiterin der Asociación de Víctimas de Crímenes de Estado en el Magdalena Medio / Magdalena Medio Victim's Association (Asorvimm))  
PBI begleitet Lilia Peña seit 2011.  
(vgl. PBI Colombia 2014b; vgl. PBI Colombia 2014d)

#### **6.7.4. Die Arbeit von PBI in Kolumbien**

Zurzeit ist PBI in drei der konfliktreichsten Regionen Kolumbiens tätig – in Bogotá, Magdalena Medio und Urabá – und begleitet lokale Organisationen, Einzelpersonen und Friedensgemeinden. Darüber hinaus bietet PBI auch Workshops zur psychosozialen Gesundheit von MenschenrechtsverteidigerInnen an (vgl. Klüken/Weber 2012).

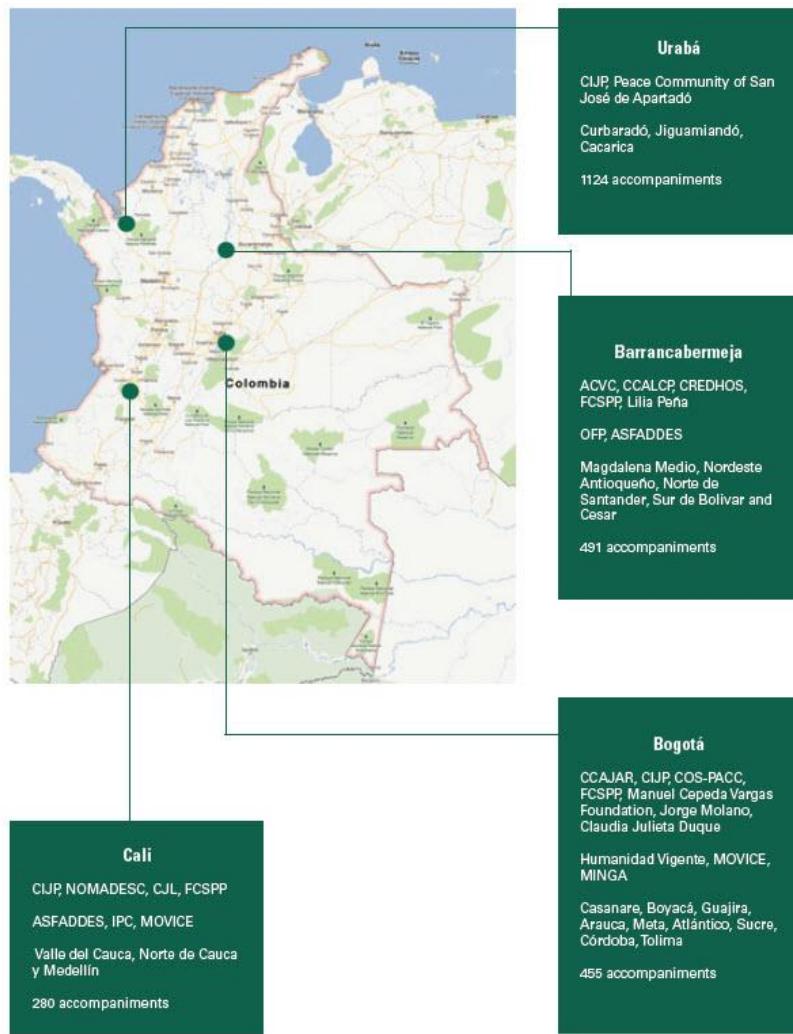


Abb. 9 Karte Regionen in denen PBI in Kolumbien arbeitet (PBI Colombia 2013: 4)

### Das Bogotá-Team

PBI ist seit 1994 in Bogotá präsent und leistet von dort aus internationale Begleitung und Beobachtung in verschiedenen Regionen des Landes.

Das Bogotá Team begleitet die Comisión Intereclesial de Justicia y Paz (CIJP) (seit 1994), die Corporación Colectivo de Abogados José Alvear Restrepo (CCAJAR) (seit 1995), die Fundación Comité de Solidaridad con los Presos Políticos (FCSP) (seit 1997), die Corporación Jurídica Libertad (CJL) (seit 2001), die Corporación Social para la Asesoría y Capacitación Comunitaria (COS-PACC) (seit 2009) und die Asociación para la Investigación Social Nomadesc (seit 2011). Außerdem begleitet das Bogotá Team die Anwälte José Daniel Álvarez (seit 2005) und Jorge Molano (seit 2009) und die Journalistin Claudia Julieta Duque (seit 2010) (vgl. PBI Colombia 2014d).

### Das Barrancabermeja-Team

In Barrancabermeja ist PBI auch seit 1994 präsent. Das dortige Team reist häufig in verschiedene Municipios (Gemeinden) in den Departamentos (Departaments) Santander, Norte de Santander Bolívar und Antioquia.

Das Barrancabermeja Team begleitet die Corporación Regional para la Defensa de los Derechos Humanos (CREDHOS) (seit 1994), die Corporación Colectivo de Abogados Luis Carlos Pérez (CCALCP) (seit 2006) und die Asociación Campesina del Valle Cimitarra (ACVC) (seit 2008). Darüber hinaus begleitet das Team Mitglieder der lokalen Sektion der Fundación Comité de Solidaridad con los Presos Políticos (FCSPP) (seit 2001) und Lilia Peña von der Asociación de Víctimas de Crímenes de Estado en el Magdalena Medio (Asorvimm) (seit 2011) (vgl. PBI Colombia 2014d).

### Das Urabá-Team

Das Urabá-Team existiert seit 1997 und arbeitet von der Stadt Apartadó aus, von wo aus es internationale Begleitungen in der Urabá-Region durchführt, welche sich über die Departamentos (Departaments) Antioquia und Chocó erstreckt.

Das Team begleitet die Comunidad de Paz de San José de Apartadó (seit 1999) sowie die Comisión Intereclesial Justicia y Paz (CIJP) welche ihrerseits die Comunidades de Autodeterminación, Vida y Dignidad del Cacarica (CAVIDA) (seit 1998) und die Zonas Humanitarias en Jiguamiandó (seit 2003) und Curbaradó (seit 2006) (Humanitäre Zonen in Jiguamiandó und Curbaradó) begleitet (vgl. PBI Colombia 2014d).

## **6.7.5. Entstehung, Gründung und Etablierung des PBI-Kolumbienprojekts**

Im Jahr 1992 erhielt PBI die ersten Anfragen von kolumbianischen Menschenrechtsorganisationen, in Kolumbien tätig zu werden. Eine der ersten Anfragen nach Schutzbegleitung die bei PBI einging, war von einem der angesehensten kolumbianischen Menschenrechtsverteidiger Padre Javier Giraldo unterschrieben, dem damaligen Vorsitzenden der Comisión Intereclesial de Justicia y Paz (CIJP) (vgl. PBI Colombia 2014e).

Hinsichtlich der Komplexität des kolumbianischen Konflikts und der Vielzahl der am Konflikt beteiligten Akteure begann PBI zunächst zu prüfen, ob die Bedingungen für die Etablierung eines Projektes in Kolumbien gegeben waren (vgl. Eguren/Mahony 2002: 342).

Der kolumbianische Staat legt durchaus Wert darauf, in der internationalen Öffentlichkeit nicht als Staat degradiert zu werden, dem die Menschenrechtssituation in seinem Land egal ist. Vor allem seit Ende der 1980er gelang es unterschiedlichen Menschenrechts-NGOs, das Problem der Menschenrechtssituation in Kolumbien immer mehr an die Weltöffentlichkeit zu bringen und sie erhielten dabei unter anderem Zustimmung seitens der UN, der OAS sowie des Europäischen Parlaments. Endlich war der Blick der internationalen Öffentlichkeit nicht mehr nur auf die Drogenskandale Kolumbiens gerichtet, sondern auch auf die prekäre Situation der Menschenrechte im Land (vgl. Eguren/Mahony 2002: 342).

Der kolumbianische Staat reagierte auf diese internationale Aufmerksamkeit an der Menschenrechtssituation in Kolumbien - sowie auf die Kampagnen der internationalen Menschenrechtsbewegung zum besseren Schutz der Menschenrechte in Kolumbien - und die Regierung begann, verschiedene Maßnahmen zum Schutz und zur Einhaltung der Menschenrechte zu ergreifen. Es wurde ein spezieller Berater des Präsidenten für Menschenrechtsfragen ernannt und darüber hinaus wurde ein Ombudsmann für die Bevölkerung eingesetzt. Die kolumbianische Regierung hat die Genfer Konventionen von 1977 zur internationalen Menschenrechtsgesetzgebung ratifiziert und die 1991 in Kraft getretene Verfassung Kolumbiens gilt als eine der fortschrittlichsten in Lateinamerika (vgl. Eguren/Mahony 2002: 342).

Die kolumbianische Regierung hatte sich zum Ziel gesetzt, das Bild von Kolumbien in der Weltöffentlichkeit zu verbessern. Verbunden mit diesem Ziel waren auch wirtschaftliche Interessen. Der kolumbianischen Regierung war bewusst, dass die Erfüllung der Auflagen hinsichtlich der Menschenrechte zu einer der Voraussetzungen für die Öffnung neuer Märkte, den Zugang zu strategischen Rohstoffen und für Investitionen geworden war (vgl. Eguren/Mahony 2002: 343).

Allerdings gingen trotz der Versprechungen der Regierung, für eine bessere Menschenrechtssituation in Kolumbien zu sorgen, die Menschenrechtsverletzungen unvermindert weiter. Zur Zielscheibe von Gewalt und Drohungen wurden in erster Linie Menschenrechtsorganisationen, die Kritik an der Regierung und der Ineffizienz bei der Umsetzung von Schutzmaßnahmen übten. Kritisiert wurden von ihnen vor allem die vorherrschende Straflosigkeit sowie der Mangel bei der Aufklärung von Menschenrechtsverstößen und die ungenügende Verfolgung von Personen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben. Genau diese unabhängigen Menschenrechtsorganisationen Kolumbiens, die sich zunehmender Repression ausgesetzt

sahen, waren es, die bei PBI um Schutzbegleitung Anfang der 1990er Jahre anfragten (vgl. Eguren/Mahony 2002: 344).

Bevor PBI das Risiko einer Begleitung einging, galt es - angesichts der Vielzahl an Konflikten und Akteuren im kolumbianischen Kontext – im Vorfeld zu prüfen, welche der Akteure auf internationalen Druck ansprechen würden und von welchen man daher auch annehmen konnte, dass sie auf die Begleitung reagieren würden. PBI kam zu dem Schluss, dass die Wirkung von Begleitung fraglich war, sollten die Drohungen von Guerillabewegungen, paramilitärischer Gruppen der Drogenkartelle oder bewaffneten Gruppen privater LandbesitzerInnen ausgehen. Jedoch war – wie bereits erwähnt – die kolumbianische Regierung durchaus sensibel für internationalen Druck und sollten die Bedrohungen von Akteuren ausgehen, die ihr unterstanden – wie dem Militär – konnte man annehmen, dass diese auf Begleitung reagieren würden. Die Chancen für Begleitung standen also gut, wenn die Drohungen von den öffentlichen Streitkräften ausgingen. Des Weiteren ist es ein offenes Geheimnis in Kolumbien, dass das Militär eng mit vielen paramilitärischen Gruppen in Verbindung steht und man konnte daher davon ausgehen, dass auch ein Großteil dieser Gruppierungen nicht ohne Zustimmung der Regierung gewaltsam in Aktion treten würde (vgl. Eguren/Mahony 2002: 344 f.).

Im Fall Kolumbien bedurfte es also einer genauen Analyse des jeweiligen regionalen Kontextes sowie der Akteure, die für die Bedrohungen verantwortlich waren, um die Wirksamkeit von Begleitung beurteilen zu können. Generell waren die Bedingungen für Begleitung aber gegeben. Zu diesem Schluss kam auch eine von PBI entsandte Delegation, die im Mai und Juni 1993 Kolumbien besuchte und die Durchführbarkeit von Schutzbegleitung sowie die Wirksamkeit internationaler Beobachtung in ihrem Bericht bestätigte und somit grünes Licht für die Gründung eines PBI-Projekts in Kolumbien gab. In der Folge wurde ein Projektkomitee gegründet und im Juli 1994 begann schließlich das Projektkoordinationsbüro in London seine Arbeit (vgl. PBI Colombia 2014e).

Das erste PBI-Freiwilligenteam kam am 03. Oktober 1994 in Bogotá an, wo PBI auch seine Zentrale für Kolumbien einrichtete. In der Hauptstadt hatte PBI die Möglichkeit, direkt mit nationalen Menschenrechtsorganisationen zusammenzuarbeiten und konnte zugleich sofort damit beginnen, mit der Regierung, den örtlichen NGOs und den DiplomatInnen Kontakte zu knüpfen. Kurz nach der Ankunft von PBI in Bogotá wurde auch damit begonnen, das Team in Barrancabermeja aufzubauen. Barrancabermeja ist die größte Stadt in der Region Magdalena Medio, einer Region, in der es starke Menschenrechtsorganisationen gab, die Übergriffe

angeprangert hatten, die eindeutig in Verbindung mit den staatlichen Sicherheitskräften standen (vgl. Eguren/Mahony 2002: 344).

Als PBI 1994 in Kolumbien seine Arbeit begann, wurden der Projektgründung von der kolumbianischen Regierung keine Steine in den Weg gelegt. Die Anwesenheit von PBI ging Hand in Hand mit der von ihr selbst gewählten Strategie zur Verbesserung ihres Bildes in der nationalen und internationalen Öffentlichkeit und ihrer selbst eingegangenen Verpflichtung, die Menschenrechtssituation in Kolumbien zu verbessern. Dies ist wohl auch der Grund dafür, warum den Mitgliedern des PBI-Teams bereits innerhalb weniger Wochen spezielle „Gefälligkeitsvisa“ („visados de cortesía“) ausgestellt wurden, was die Etablierung des Projekts in seinen Anfängen erheblich erleichterte (vgl. ebd.: 345).

In den Regionen, in denen PBI tätig wurde informierte PBI immer zuerst alle zuständigen lokalen und nationalen Autoritäten über die beginnende Präsenz von PBI vor Ort und erklärte die Funktion und die Methoden der Begleitung. Die Abschreckungsstrategie hinter diesen Treffen war, von Beginn an deutlich zu machen, „[...] dass begleitet wurde und welche möglichen politischen Folgen diese Begleitung nach sich ziehen konnte.“ (ebd.: 345) Diese Informationsrunden waren also ein wichtiger Bestandteil der Abschreckungsstrategie von PBI in Kolumbien. Außerdem erhielt das PBI-Kolumbienprojekt binnen kurzem Unterstützung des diplomatischen Corps, das regelmäßig über den Stand der Arbeit informiert wurde. Darüber hinaus gaben die kolumbianischen NGOs der Regierung umgehend offiziell bekannt, dass sie - von nun an - von PBI begleitet wurden (vgl. Eguren/Mahony 2002: 345).

Die Anfragen nach Begleitung waren groß und innerhalb kurzer Zeit begleitete PBI sechs Menschenrechtsorganisationen in Kolumbien. Diese Arbeit beinhaltete den regelmäßigen Besuch der Büroräume der NGOs sowie auch die persönliche Begleitung der MenschenrechtsverteidigerInnen – wenn nötig bis zu 24 Stunden am Tag (vgl. Eguren/Mahony 2002: 345 f.).

Einige der NGOs, die PBI zu begleiten begann, erhielten am Anfang noch Schutz von bewaffneten Wachen des staatlichen Sicherheitsdienstes DAS (Departamento Administrativo de Seguridad) oder hatten schon seit längerem Anfragen auf diesen Schutz gestellt. Zu diesen Organisationen gehörte die 'Asociación de Familiares de Detenidos y Desaparecidos' (ASFADDES), die seit langem einen Antrag gestellt hatte, sowie die 'Corporación Regional para la Defensa de los Derechos Humanos' (CREDHOS) in Barrancabermeja, die von bewaffneten Sicherheitskräften bewacht wurde. Für PBI war die Kombination von

bewaffneter und unbewaffneter Begleitung problematisch und zugleich widersprüchlich. Daher besuchte PBI zwar gelegentlich die Büroräume von CREDHOS, aber begleitete keine Personen, die mit bewaffneter Begleitung reisten. Schon bald nachdem PBI seine Begleitarbeit in Kolumbien begonnen hatte, beschlossen die beiden NGOs, dann gänzlich auf bewaffneten Schutz zu verzichten und teilten dies dem DAS mit, mit der Begründung, dass sie der Überzeugung sind, dass Menschenrechtsarbeit generell unvereinbar ist mit Waffen und dass die ständige Präsenz von bewaffneten Akteuren sie negativ in ihrer Arbeit - mit von Gewalt betroffenen Personen - beeinflusse. Die Präsenz bewaffneter Sicherheitskräfte störe sie in ihrer Arbeit mit Opfern von Menschenrechtsverletzungen. Außerdem widerspreche die Präsenz bewaffneter Sicherheitskräfte dem von ihnen vertretenen Prinzip der Gewaltfreiheit. Diese Entscheidung bedeutete aus Sicht von PBI, dass das PBI-Team nun die Strategie der Abschreckung durch unbewaffnete Begleitung noch konsequenter einsetzen konnte (vgl. Eguren/Mahony 2002: 350; vgl. PBI Colombia 2014).

Die Begleitarbeit von PBI weitete sich bald auch auf weitere NGOs aus. Während PBI damit begann, immer mehr Organisationen zu begleiten, wurde von Anfang an auch ein großer Wert darauf gelegt, einen engen Dialog mit der kolumbianischen Regierung, den staatlichen Sicherheitskräften, den Kirchen und unterschiedlichen NGOs aufzubauen. Dieser enge Kontakt zu staatlichen Einrichtungen sowie zu Organisationen der Zivilgesellschaft war notwendig, damit PBI seine Begleitarbeit in Kolumbien ausweiten konnte. Für PBI war es wichtig, die Präsenz von Freiwilligen in Kolumbien sichtbar zu machen, über die beginnende Arbeit der Begleitung zu informieren, Kommunikationskanäle aufzubauen und so für das Projekt ein sicheres Arbeitsumfeld zu schaffen. Zeitgleich begannen auch das Projektkomitee, das Büro in London und mehrere PBI-Ländergruppen am Aufbau eines Netzwerkes für das PBI-Kolumbienprojekt zu arbeiten und traten in verschiedenen Ländern in Kontakt mit Behörden, staatlichen Einrichtungen und unterschiedlichen NGOs. Die intensive Informations- und Lobbyarbeit hat sicherlich dazu beigetragen, dass sich das PBI-Kolumbien-Projekt schnell etablieren und innerhalb nur weniger Jahre vor Ort konsolidieren konnte (vgl. PBI Colombia 2014e).

#### **6.7.6. Ausweitung des Projekts auf die Region Urabá**

Da Zwangsvertreibung zunehmend zu einem der besorgniserregendsten Aspekte des internen kolumbianischen Konflikts wurde, beschloss PBI 1997 Erkundungen in der Region Urabá

durchzuführen. Im Zuge dieser Erkundungsarbeiten beschloss PBI, seine Tätigkeit auf die Region Urabá auszuweiten und im Juli 1998 wurde ein weiteres Team für diese Region in der Stadt Turbo eingesetzt. Das Urabá-Team begleitete Ende der 1990er Jahre die Zwangsvertriebenen der Gemeinde aus Cacarica, die in Turbo Zuflucht gesucht hatten und dort notdürftig in Flüchtlingslagern lebten sowie auch die Flüchtlinge, die nach Bocas del Atrato und Bahía Cupica geflohen waren. In Folge begann das Urabá-Team dann damit, in Zusammenarbeit mit CIJP, die sich gründenden Friedens- und Widerstandsgemeinden in der Region zu begleiten. Zu diesen Gemeinden gehörte neben CAVIDA von Beginn an auch die Friedensgemeinde San José de Apartadó (Comunidad de Paz de San José de Apartadó). Außerdem statteten die Freiwilligen des Urabá-Teams der Comunidad de Paz de San Francisco de Asís (Friedensgemeinde San Francisco de Asís) zeitweilen Besuche ab, um Präsenz zu zeigen. Seit 2006 begleiten und beobachten die Freiwilligen des Urabá-Teams – neben den eben genannten Friedens- und Widerstandsgemeinden - auch den Prozess der Rückkehr der afrokolumbianischen Gemeinden auf ihre kollektiven Ländereien in Curbaradó und Jiguamiandó (vgl. PBI Colombia 2014e).

#### **6.7.7. Comisión Intereclesial de Justicia y Paz (CIJP)**

Die Comisión Intereclesial de Justicia y Paz (CIJP) (Interkirchliche Kommission für Gerechtigkeit und Frieden) ist ein Zusammenschluss von ChristInnen – darunter viele Ordensleute - die sich für Gerechtigkeit und Frieden in Kolumbien einsetzen (Henkel/Schüller 2007: 17).

Bereits seit 1994 wird die Organisation von PBI begleitet. Die CIJP ist in acht der 32 kolumbianischen Departaments präsent. PBI-Freiwillig begleiten die CIPJ in Bogotá, Urabá (Cacarica, Curbaradó und Jiguamiadó) und Valle de Cauca (Bajo Naya and Bajo Calima) (vgl. PBI Colombia 2014a).

Die christliche Menschenrechtsorganisation begleitet ihrerseits Opfer von Gewalt, Zwangsvertriebene und Gemeinden (Friedens- und Widerstandsgemeinden), in den umkämpften Regionen Kolumbiens, die sich gewaltfrei für ihre Rechte einsetzen. Durch ihre Arbeit setzt sich die CIJP, auf Basis des internationalen Völkerrechts und des evangelischen Prinzips der Menschenwürde, für die Rechte der Indigenen, MestizInnen und AfrokolombianerInnen ein, die in den Zonen des bewaffneten Konflikts auf friedliche Weise

versuchen, ihre Menschenrechte zu wahren. Die etwa 50 MitarbeiterInnen beraten die Opfer des bewaffneten Konflikts in juristischen und pädagogischen Fragen und leisten ihnen psychologischen Beistand. Sie unterstützen sie in ihrem Streben nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung sowie auch in organisatorischen Fragen oder auf der Suche nach politischen Lösungen zur Beendigung der Gewalt (vgl. PBI Colombia 2014a).

Die CIJP unterstützt die Gemeinschaften darüber hinaus auch in ihrer Forderung nach der Rückgabe von Land und Eigentum. Dabei geht es auch um den Schutz der Territorien vor wirtschaftlichen Großprojekten – von denen einige in dieser Arbeit bereits beschrieben wurden -, die die große Biodiversität sowie die traditionelle Lebensweise der Gemeinschaften bedrohen und die nachhaltige Bewirtschaftung des Landes zerstören. Die CIJP macht schon seit langem auf die negativen Auswirkungen der Biokraftstoffindustrie aufmerksam und auf deren katastrophale Folgen für die Ernährungssicherheit der Menschen. Die Organisation unterstützt daher auch die Bevölkerung darin, ihre Rechte auf Territorium und Landnutzung einzufordern. Außerdem erhebt die CIJP die Stimme gegen AkteurInnen, die Übergriffe auf die Zivilbevölkerung verüben und hilft mit ihrer Arbeit, Menschenrechtsverletzungen ans Licht zu bringen. Darüber hinaus leisten die MitarbeiterInnen der Organisation den Opfern von Gewalt auch psychologischen Beistand (vgl. PBI Colombia 2014a).

Im Jahr 2003 hat die CIJP zur Gründung der Comisión Ética Internacional (IEC) (Internationale Ethik Kommission) beigetragen, die aus 25 Kommissionsmitgliedern besteht, die in die Gemeinden reisen, um Informationen über Menschenrechtsverletzungen zu sammeln sowie Zeugenaussagen zu erfassen. Darüber hinaus will die IEC dazu beitragen, dass die Erinnerungen an bestimmte Geschehnisse wachgehalten werden. Ihre Arbeit ist eine Antwort auf die Versäumnisse des kolumbianischen Staates und die Kommission setzt sich in Zusammenarbeit mit der betroffenen Bevölkerung für Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung ein (vgl. PBI Colombia 2014a).

An dieser Stelle soll noch einmal auf das Fallbeispiel der Friedensgemeinde CAVIDA zurückgekommen werden, die von CIJP bereits seit ihrer Vertreibung 1998 begleitet wird. Die CIJP unterstützte die Gemeinde vom Cacarica-Fluss nach der Vertreibung sowohl bei der Organisation einer starken Gemeinschaft wie auch bei den Verhandlungen mit der Regierung bezüglich ihrer Rückkehr in ihr Heimatgebiet. Im Jahr 2000 ermutigte sie die Menschen zur Rückkehr auf ihr Land und bis heute leistet sie der Gemeinde juristische Beratung und Unterstützung bei der Anklage von Menschenrechtsverbrechen. Darüber hinaus bieten die MitarbeiterInnen von CIJP psychologische Betreuung und Seelsorge und helfen somit zum

einen dabei, die Wunden der Gewalterfahrung mit der Zeit nach und nach zu heilen und zum anderen aber auch dabei, die Erinnerung an ermordete Gemeindemitglieder und das Unrecht, das den Menschen widerfahren ist aufrecht zu erhalten (vgl.: Henkel/Schüller 2007: 18). Für die Gemeinde aus Cacarica war die Begleitung von CIJP zu ihrer Zeit im „Exil“ in Turbo sowie während den Verhandlungen über ihre Rückkehr eine wichtige Unterstützung. Des Weiteren sind die Präsenz von CIJP im Gebiet der Gemeinschaft wie auch die Beratungstätigkeiten – unter anderem in Hinblick auf Land- und Menschenrechten – bis heute eine wichtige Hilfe für die immer noch bedrohten Gemeindemitglieder. Für die CIJP wiederum ist die internationale Begleitung durch PBI zum einen für ihre Arbeit im Feld – da PBI-Freiwillige die Mitglieder von CIJP schützend bei den regelmäßigen Besuchen der Friedens- und Widerstandsgemeinden begleiten – sowie zum anderen auch für die Lobbyarbeit auf nationaler und internationaler Ebene sehr wichtig.

## **6.8. Zwischenresümee – Internationale Begleitung am Beispiel von PBI in Kolumbien**

An dieser Stelle lässt sich festhalten, dass die internationale Begleitung durch PBI in Kolumbien wirksam und für MenschenrechtsverteidigerInnen wie auch Friedens- und Widerstandsgemeinden wichtig ist, damit der Freiraum dafür geschaffen werden kann, dass diese ihre Arbeit sowie ihren gewaltfreien Widerstand fortsetzen können. Die MitarbeiterInnen von CIJP sowie die BewohnerInnen der Friedens- und Widerstandsgemeinden sehen in der internationalen Begleitung durch PBI einen wichtigen Schutzfaktor und wissen, dass ohne die Begleitung durch die internationalen PBI-Freiwilligen ihr Engagement sowie der gewaltfreie Widerstand inmitten des bewaffneten Konflikts in vielen Fällen kaum möglich wäre. Dies soll ein Zitat von Schwester Carolina Pardo, einer Mitarbeiterin von CIJP, an dieser Stelle noch verdeutlichen:

*„Die Friedensgemeinden wie Cacarica, die irgendwo mitten im Dschungel leben, wären schon längst von der Landkarte verschwunden, wenn sie nicht von der internationalen Gemeinschaft wahrgenommen würden. Diese internationale Aufmerksamkeit ist wie das ‚Gewissen‘, das ständig das Leben dieser Menschen schützt.“* (Carolina Pardo 2006 zit. nach Henkel/Schüller 2007: 18)

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass durch die internationale Begleitung von PBI sowohl für die Arbeit von CIJP wie auch für die begleiteten Friedens- und Widerstandsgemeinden Handlungsspielräume für ihren Einsatz gegen Bedrohung und Gewalt

und für die Menschenrechte geschaffen werden. Die internationale Begleitung der MenschenrechtsverteidigerInnen und der Friedens- und Widerstandsgemeinden durch die PBI-Freiwilligen in Kolumbien stellt einen wichtigen Schutz für diese dar und bekräftigt sie darin, ihren gewaltfreien Kampf für Gerechtigkeit und ein Leben in Würde und Frieden weiter fortzusetzen.

## 7. Conclusio

Diese Diplomarbeit hat sich mit Friedensgemeinden und humanitären Zonen in Kolumbien beschäftigt sowie mit der Bedeutung der internationalen Begleitung dieser Gemeinden am Beispiel der Peace Brigades International (PBI). In dieser Arbeit ist deutlich geworden, dass es für die Zivilbevölkerung oft schwer – wenn nicht fast schier unmöglich – ist, sich nicht in Kolumbiens Bürgerkrieg hineinziehen zu lassen. Personen, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzen oder Widerstand gegen Gewalt und Vertreibung leisten, sind in Kolumbien hohen Risiken für ihre physische und soziale Integrität ausgesetzt. Auf Grund dieser Bedrohung wäre die Arbeit von MenschenrechtsverteidigerInnen sowie der Kampf von Friedens- und Widerstandsinitiativen für ihre Rechte ohne internationale Begleitung und Beobachtung häufig kaum möglich. Wie in dieser Arbeit beschrieben wurde, wird der Bevölkerung – vor allem in den vom Konflikt betroffenen Regionen auf dem Land - im Kontext der bewaffneten Auseinandersetzungen meistens gar nicht die Möglichkeit eingeräumt, eine neutrale Position einzunehmen. Es besteht der Zwang zur Parteinahme und zur Kollaboration mit den – in der Region vorherrschenden - Gewaltakteuren. Durch die Kollaboration mit einem der Gewaltakteure wird die Bevölkerung aber automatisch zum militärischen Ziel für die anderen bewaffneten Konfliktparteien. Die Bevölkerung, die in den vom bewaffneten Konflikt betroffenen Regionen lebt, wird dadurch immer wieder zum Ziel gewaltsamer Übergriffe, da sie unfreiwillig in die bewaffneten Auseinandersetzungen hineingezogen wird. Darüber hinaus gibt es, wie in dieser Arbeit dargestellt wurde, wirtschaftliche und geostrategische Interessen an bestimmten Regionen Kolumbiens. Die Bevölkerung, die in diesen – meist sehr ressourcenreichen - Regionen lebt, wird schnell zu einem Hindernis mächtiger Interessengruppen, die ihre Kapital versprechenden Projekte – ohne Rücksicht auf Verluste – in die Tat umsetzen wollen. Am Beispiel der gewaltsamen Vertreibung der afrokolumbianischen Bevölkerung aus dem Cacarica-Becken ist dies deutlich geworden. Des Weiteren wurde in dieser Arbeit dargestellt, dass in sehr vielen Fällen in erster

Linie wirtschaftliche Interessen hinter der Zwangsvertreibung kleinbäuerlicher Gemeinschaften stehen.

Die eingangs gestellten Hypothesen zu Friedensgemeinden und humanitären Zonen konnten im Zuge dieser Arbeit bestätigt werden. Der Zusammenschluss in Friedensgemeinden und die Gründung humanitärer Zonen stellen durchaus einen gewaltfreien, zivilgesellschaftlichen Ansatz dar, der es der – von Gewalt und Vertreibung – betroffenen kolumbianischen ländlichen Bevölkerung ermöglicht, für ihre Rechte als Zivilbevölkerung einzutreten.

Im Fall der afrokolumbianischen Gemeinschaft aus Cacarica hat es der Zusammenschluss zu einer Friedensgemeinde sowie die Gründung der ersten humanitären Zonen im Pazifikietland der Gemeinschaft ermöglicht, auf ihr Land zurückzukehren. In gemeinschaftlicher Organisation leistet die Gemeinschaft seither gewaltfreien Widerstand gegen Gewalt und Vertreibung und kämpft für ihr Recht auf Land und Eigentum sowie für ihr Recht als Zivilbevölkerung nicht in die bewaffneten Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden. Dennoch sind die BewohnerInnen der humanitären Zonen im Cacarica-Becken – sowie auch die BewohnerInnen anderer Friedensgemeinden in Kolumbien – von ihrem Ziel, auf ihrem Land in Würde und Frieden zu leben, leider immer noch weit entfernt, denn gerade durch den gewaltfreien Widerstand, den die Gemeinschaften leisten, sind sie weiteren Bedrohungen ausgesetzt. Die neutrale Positionierung der Widerstandsinitiativen inmitten des bewaffneten Konflikts wird von den bewaffneten Akteuren nicht respektiert. Darüber hinaus besteht das wirtschaftliche Interesse an dem ressourcenreichen Land der Gemeinschaften weiter fort. Die Mitglieder der Friedens- und Widerstandsgemeinden bleiben daher weiterhin bedroht.

Festzustellen bleibt an dieser Stelle, dass es im komplexen Kontext des kolumbianischen Konflikts nur schwer möglich ist, Friedensinseln inmitten des bewaffneten Konflikts zu schaffen. Aber dennoch stellen die Friedensgemeinden ein zivilgesellschaftliches, gewaltfreies Projekt dar, das genau das versucht – und gerade deshalb ist die internationale Begleitung und Solidarität für diese gewaltfreien Friedens- und Widerstandsinitiativen von so großer Bedeutung. Die Begleitung der Friedens- und Widerstandsgemeinden durch sowohl nationale wie auch internationale NGOs ist wichtig, da so der Raum dafür geschaffen werden kann, dass sie ihre Arbeit trotz der permanenten Bedrohung fortsetzen können. Darüber hinaus kann durch internationale Begleitung und Beobachtung Druck auf die kolumbianische Regierung ausgeübt werden, ihrer Pflicht, ihre BürgerInnen zu schützen, nachzukommen. In dieser Arbeit wurde verdeutlicht, dass durch internationale Begleitung und Advocacyarbeit Menschenrechts- und FriedensaktivistInnen geschützt und Handlungsspielräume für den

Aufbau von Frieden geschaffen werden können. Die Hypothese, dass Gewaltprävention durch internationale Beobachtung und Begleitung möglich ist, konnte in dieser Arbeit – in Bezug auf Kolumbien - bestätigt werden.

Im Kontext des seit mittlerweile 50 Jahren andauernden bewaffneten Konflikts in Kolumbien mag das zivilgesellschaftliche Konzept der Friedensgemeinden und humanitären Zonen – gegen Gewalt und Vertreibung und für ein Leben in Würde und Frieden – wie ein Tropfen auf den heißen Stein erscheinen, aber dennoch ist es durch die zivilgesellschaftliche Organisation möglich, dass, wie im Fall der Gemeinde aus Cacarica, die Bevölkerung mit einer Besitzurkunde für ihr Territorium auf ihr Land zurückkehren konnte und es seither meistert, inmitten des bewaffneten Konflikts ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Hier wird deutlich, dass ziviler Widerstand – trotz aller Widrigkeiten – viel bewirken kann.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass in einer komplexen Konfliktsituation wie in Kolumbien die Arbeit zivilgesellschaftlicher Friedensinitiativen und der Kampf von MenschenrechtsverteidigerInnen für die Rechte der Zivilbevölkerung gar nicht genug internationale Aufmerksamkeit bekommen kann. Internationale Solidarität und Empathie bestärken FriedensaktivistInnen in ihrer Arbeit und tragen zu einer höheren Akzeptanz ihres Einsatzes bei. Durch internationale Begleitung und Beobachtung können MenschenrechtsverteidigerInnen geschützt werden, weil GewaltakteurInnen abgeschreckt werden, Menschenrechtsverbrechen zu begehen, da sie die möglichen Konsequenzen fürchten. Zudem kann auf die kolumbianische Regierung Druck ausgeübt werden, ihrer Pflicht nachzukommen, die Rechte der Zivilbevölkerung zu schützen. Internationale Begleitung, Beobachtung und Solidarität stellen für MenschenrechtsverteidigerInnen sowie die zivilen Friedens- und Widerstandsinitiativen in Kolumbien eine wichtige Unterstützung in ihrem Kampf für Gerechtigkeit und den Schutz der Menschenrechte dar, da durch die internationale Begleitung Freiräume für ihre Arbeit geschaffen werden und gewaltfreier Widerstand ermöglicht wird. Es bleibt zu hoffen, dass die internationale Begleitung weiterhin fortgesetzt werden kann und dass die internationale Solidarität mit den Friedensgemeinden noch lange bestehen bleibt, damit der Schutz der MenschenrechtsverteidigerInnen und der BewohnerInnen der bedrohten Gemeinden dadurch noch weiter verbessert werden kann und sie ihren zivilen gewaltfreien Widerstand für Gerechtigkeit und ein Leben in Würde und Frieden weiter fortsetzen können.

## 8. Literatur- und Quellenverzeichnis

### 8.1. Literaturverzeichnis

Bauer, Isabella (Hrsg.); Heinemann-Grüder, Andreas (2013): Zivile Konfliktbearbeitung. Vom Anspruch zur Wirklichkeit. Berlin; Toronto: Verlag Barbara Budrich, Opladen.

Behboud, Suhela; Knoerzer, Kersten (2012): peace brigades international. menschen.rechte.schützen. Hamburg: peace brigades international – Deutscher Zweig e.V.

Bonacker, Thorsten; Imbusch, Peter (2010): Zentrale Begriffe der Friedens- und Konfliktforschung: Konflikt, Gewalt, Krieg, Frieden. In: Imbusch, Peter; Zoll, Ralf (Hrsg.): Friedens- und Konfliktforschung. Eine Einführung. 5., überarbeitete Auflage. Wiesbaden: VS Verlag, 67-142.

CAVIDA (2002): SOMOS TIERRA DE ESTA TIERRA. Memorias de una resistencia civil. Cacarica, Chocó, Colombia, America Latina, noviembre de 2002.

Eguren, Luis Enrique; Mahony, Liam (2002): Gewaltfrei stören. Gewalt verhindern. Die Peace Brigades International. Zürich: Rotpunktverlag.

Galtung, Johan (1984): Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung. Reinbek: Rowohlt.

Henkel, Knut; Huck, Alexandra; Schwarz, Christiane (2007): Die Hoffnung hinter der Angst – Friedensgemeinden in Kolumbien. März 2007. Berlin: kolko e.V. – Menschenrechte für Kolumbien.

Henkel, Knut; Schüller, Jochen (2007): Kolumbien – so grausam schön. Mai 2007. Stuttgart: Diakonisches Werk der EKD e.V. für die Aktion “Brot für die Welt”.

Hernández-Delgado, Esperanza (2004): Resistencia civil artesana de paz. Experiencias inígenas, afrodescendientes y campesinas. Bogotá: Editorial Pontifica Unicersidad Javeriana.

Hippler, Jochen (2006): Zivilgesellschaft, Staat, und neue Konflikte – Erwartungen und Herausforderungen für den Zivilen Friedensdienst. In: Mehr Frieden wagen: Wege zur Überwindung von Gewalt – Sieben Jahre Ziviler Friedensdienst. Bonn: Konsortium Ziviler Friedensdienst (Hrsg.), 6-9.

Jenss, Alke (2013): Widriger Kontext, vielfältige Antworten: Kolumbianische Bewegungen im Ringen um emanzipatorische Räume. In: Ehlers, Torben (Hrsg.): Soziale Proteste in Lateinamerika. Bolívars Erben im Kampf um Eigenmacht, Identität und Selbstbestimmung. Hamburg: Argument-Verlag, 200-228.

Külken, Alexander; Weber, Alexander (2012): peace brigades international. Das Kolumbienprojekt. Dezember 2012. Hamburg: peace brigades international – Deutscher Zweig e.V.

Müller, Barbara; Schweitzer, Christine (2011): Gewaltfreiheit als Dritter Weg zwischen Konfliktvermeidung und gewaltsamer Konfliktaustragung. In: Meyer, Berthold: Konfliktregelung und Friedensstrategien. Wiesbaden: VS Verlag, 101-122.

Naucke, Philipp (2011): Der Stein im Schuh. Über friedlichen, zivilen Widerstand in gewaltsamen Konfliktregionen. Eine Fallstudie der Friedensgemeinde San José de Apartadó, Kolumbien. Marburg; Lahn: Curupira.

PBI Deutschland (2007): Friedensdienste mit peace brigades international (pbi). Internationaler Schutz bedrohter MenschenrechtsverteidigerInnen. Februar 2007. Hamburg: peace brigades international – Deutscher Zweig e.V.

Picht, Georg (1971): Was heißt Friedensforschung. In: Huber, Wolfgang; Picht, Georg: Was heißt Friedensforschung? Stuttgart: Klett Verlag, 13-33.

Quack, Martin (2009): Ziviler Friedensdienst. Exemplarische Wirkungsanalyse. Wiesbaden: VS Verlag.

Simon, Anette (2005): UN-Schutzzonen. Ein Schutzinstrument für verfolgte Personen. Heidelberg: Springer.

Soßdorf, André (2008): Der Gewaltbegriff bei Johan Galtung. Definition, Entwicklung und Relevanz für die deutsche Friedens- und Konfliktforschung. Saarbrücken: VDM Verlag.

Zelik, Raul (1999): Kolumbien. Große Geschäfte, staatlicher Terror und Aufstandsbewegung. Köln: Neuer ISP-Verlag.

Zelik, Raul (2009): Die kolumbianischen Paramilitärs. „Regieren ohne Staat?“ oder terroristische Formen der inneren Sicherheit. Münster: Westfälisches Dampfboot.

## 8.2. Internetquellen

AI Schweiz (2010): Amnesty International Schweiz. Informationsplattform humanrights.ch. Menschenrechtsinstrumente. Humanitäres Völkerrecht. Geschichte / Bedeutung. Zur Geschichte und Bedeutung des Humanitären Völkerrechts. 07.07.2010. URL: [http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Humanitaeres\\_Voelkerrecht/Geschichte/index.html](http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Humanitaeres_Voelkerrecht/Geschichte/index.html) [Zugriff: 18.01.2014].

AI Schweiz (2012): Amnesty International. Informationsplattform humanrights.ch. Menschenrechtsinstrumente. Humanitäres Völkerrecht. Genfer Abkommen. Die Genfer Abkommen von 1949 und die Zusatzprotokolle I-III. 29.05.2012. URL: [http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Humanitaeres\\_Voelkerrecht/Genfer\\_Abkommen/index.html](http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Humanitaeres_Voelkerrecht/Genfer_Abkommen/index.html) [Zugriff: 18.01.2014].

AI Schweiz (2014a): Amnesty International. Informationsplattform humanrights.ch. Menschenrechtsinstrumente. Humanitäres Völkerrecht. Humanitäres Völkerrecht – Übersicht. URL: [http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Humanitaeres\\_Voelkerrecht/index.html](http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/Humanitaeres_Voelkerrecht/index.html) [Zugriff: 18.01.2014].

AI Schweiz (2014b): Amnesty International Schweiz. Themen. Menschenrechte. Humanitäres Völkerrecht. URL: <http://www.amnesty.ch/de/themen/menschenrechte/humanitaeres-voelkerrecht> [Zugriff: 18.01.2014].

Auswärtiges Amt (2012): Außen- und Europapolitik. Internationales Recht. Humanitäres Völkerrecht. 19.11.2012. URL: [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/HumanitaeresVoelkerrecht\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/InternatRecht/HumanitaeresVoelkerrecht_node.html) [Zugriff: 18.01.2014].

Auswärtiges Amt (2013): Reise & Sicherheit. Übersicht. Kolumbien. September 2013. URL: [http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes\\_Uebersichtsseiten/Kolumbien\\_node.html](http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Nodes_Uebersichtsseiten/Kolumbien_node.html) [Zugriff: 20.01.2014].

CIA (2013): The World Factbook. South America. Colombia. URL: <https://www.cia.gov/library/publications/the-world-factbook/geos/co.html> [Zugriff: 21.01.2014].

Centro Nacional de Memoria Histórica (2013): ¡BASTA YA! Colombia: memorias de guerra y dignidad. URL:

<http://www.centrodememoriahistorica.gov.co/micrositios/informeGeneral/voxpopuli.html> [Zugriff: 11.01.2014].

Gärtner, Peter (2008): Der kolumbianische Konflikt. Entstehung – Zusammenhänge – Dimensionen. In: QUETZAL – Politik und Kultur in Lateinamerika. Online-Magazin. April 2008. URL: <http://www.quetzal-leipzig.de/lateinamerika/kolumbien/der-kolumbianische-konflikt-entstehung-zusammenhaenge-dimensionen-19093.html> [Zugriff: 15.01.2014].

Gehring, Hubert; Gontermann, Sylvia (2012): Informationen zur Geschichte und zu den Akteuren des „Konflikts“ in Kolumbien. Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. September 2012. URL: [http://www.kas.de/wf/doc/kas\\_32260-1522-1-30.pdf?121012185026](http://www.kas.de/wf/doc/kas_32260-1522-1-30.pdf?121012185026) [Zugriff: 15.01.2014].

Graaff, David (2013): Anfang radikaler Veränderungen. FARC-Guerilla und Kolumbiens Regierung einigten sich in Havanna über die Beilegung des Landstreits. In: neues deutschland - Sozialistische Tageszeitung. 28.05.2013. URL: <http://www.neues-deutschland.de/artikel/822616.anfang-radikaler-veraenderungen.html> [Zugriff: 14.01.2014].

Huck, Alexandra; Schwarz, Christine (2007): Friedensgemeinden und Humanitäre Zonen in Kolumbien: Zivilgesellschaftliche Organisation inmitten des bewaffneten Konflikts. Januar 2007. kolko e.V. – Menschenrechte für Kolumbien. URL: <http://kolko.net/land-und-vertreibung/friedensgemeinden-und-humanitare-zonen-in-kolumbien-zivilgesellschaftliche-organisation-inmitten-des-bewaffneten-konfliktes/> [Zugriff: 21.01.2014].

Huck, Alexandra (2010): „Der größte Erfolg ist, dass wir nach 10 Jahren immer noch gemeinsam auf unserem Land sind“. 20.05.2010. kolko e.V. – Menschenrechte für Kolumbien. URL: <http://kolko.net/land-und-vertreibung/719/> [Zugriff: 10.01.2014].

Huhle, Rainer (2006): Laudatio für Ana Martínez von der afrokolumbianischen Friedensgemeinde CAVIDA und Carolina Jaramillo von der christlichen Menschenrechtsorganisation „Justicia y Paz“, Trägerinnen des Bremer Solidaritätspreises 2006. Bericht von Dr. Rainer, Huhle. Nürnberger Menschenrechtszentrum. URL: [http://www.lafez.bremen.de/sixcms/media.php/13/061211\\_laudatio\\_solidaritaetspreis.pdf](http://www.lafez.bremen.de/sixcms/media.php/13/061211_laudatio_solidaritaetspreis.pdf) [Zugriff: 10.01.2014].

Manninga, Frauke (2007): Ein Dorf sagt Nein. Die Gemeinde San José de Apartadó. Kolumbien. In: Amnesty Journal November 2007. URL: <http://www.amnesty.de/umleitung/2007/deu05/171?lang=de%26mimetype%3dtext%2fhtml> [Zugriff: 21.01.2014].

OCHO (2006): Oficina para la Coordinación de Asuntos Humanitarios. Naciones Unidas Colombia. Mapas geográficos – Chocó. Mapa detallado. 18.07.2006. URL: <http://www.colombiassh.org/site/spip.php?article15> [Zugriff: 25.01.2014].

ÖRK (2008): Ökonomischer Rat der Kirchen. Humanitäre Zonen gegen Gewalt in Kolumbien. 22.12.2008. URL: <http://www2.wcc-coe.org/pressreleasesge.nsf/index/Feat-08-27.html> [Zugriff: 10.01.2014].

PBI Colombia (2012a): pbi Proyecto Colombia. PBI Colombia. Noticias de Colombia. El retorno a las tierras: creación de zonas humanitarias y de zonas de biodiversidad. 05.04.2012. URL: [http://www.pbi-colombia.org/field-projects/pbi-colombia/news-from-colombia/news/?L=0&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=3395&cHash=34751846798a5b615bb4a1def4d0ae98](http://www.pbi-colombia.org/field-projects/pbi-colombia/news-from-colombia/news/?L=0&tx_ttnews[tt_news]=3395&cHash=34751846798a5b615bb4a1def4d0ae98) [Zugriff: 22.01.2014].

PBI Colombia (2012b): pbi Proyecto Colombia. PBI Colombia. Publicaciones. iniciativas de paz. Urabá. Construyendo la paz en espacios exclusivos de población civil: experiencias del Urabá. 13.11.2012. URL: <http://www.pbi-colombia.org/field-projects/pbi-colombia/publications/features/peace-initiatives/uraba/?&&&&L=0> [Zugriff: 20.01.2014].

PBI Colombia (2013): PBI Colombia. Annual Report 2012. April 2013. Peace Brigades International. PBI Colombia. Publications. Annual reports. URL: [http://www.pbi-colombia.org/fileadmin/user\\_files/projects/colombia/files/Informes\\_anuales/130724\\_PBI\\_report\\_english\\_web.pdf](http://www.pbi-colombia.org/fileadmin/user_files/projects/colombia/files/Informes_anuales/130724_PBI_report_english_web.pdf) [Zugriff: 07.01.2014].

PBI Colombia (2014a): pbi Proyecto Colombia. PBI Colombia. Sobre PBI Colombia. Organizaciones acompañadas. Comisión Intereclesial de Justicia y Paz. URL: <http://www.pbi-colombia.org/field-projects/pbi-colombia/about-pbi-colombia/accompanied-organizations/inter-church-justice-and-peace-commission/?L=0> [Zugriff: 10.01.2014].

PBI Colombia (2014b): pbi Proyecto Colombia. PBI Colombia. Sobre PBI Colombia. Organizaciones acompañadas. URL: <http://www.pbi-colombia.org/field-projects/pbi-colombia/about-pbi-colombia/accompanied-organizations/?L=0> [Zugriff: 06.01.2014].

PBI Colombia (2014c): pbi Proyecto Colombia. PBI Colombia. Sobre PBI Colombia. Objectivos. URL: <http://www.pbi-colombia.org/field-projects/pbi-colombia/about-pbi-colombia/objectives/> [Zugriff: 08.01.2014].

PBI Colombia (2014d): pbi Proyecto Colombia. PBI Colombia. Sobre PBI Colombia. Dónde trabajamos. URL: <http://www.pbi-colombia.org/field-projects/pbi-colombia/about-pbi-colombia/where-we-work/> [Zugriff: 07.01.2014].

PBI Colombia (2014e): pbi Proyecto Colombia. PBI Colombia. Sobre PBI Colombia. Historia de PBI Colombia. URL: <http://www.pbi-colombia.org/los-proyectos/pbi-colombia/sobre-pbi-colombia/historia-de-pbi-colombia/?L=1> [Zugriff: 08.01.2014].

PBI Deutschland (2014a): pbi Deutschland. Über pbi. Wer sind wir? URL: <http://www.pbideutschland.de/country-groups/pbi-deutschland/infos-ueber-pbi/was-ist-pbi/?L=4> [Zugriff: 15.01.2014].

PBI Deutschland (2014b): pbi Deutschland. Über pbi. Wie wir arbeiten? Schutzbegleitung. URL: <http://www.pbideutschland.de/country-groups/pbi-deutschland/infos-ueber-pbi/wie-arbeitet-pbi/internationale-schutzbegleitung/?L=4> [Zugriff: 15.01.2014].

PBI Deutschland (2014c): pbi Deutschland. Über pbi. Wie wir arbeiten? URL: <http://www.pbideutschland.de/country-groups/pbi-deutschland/infos-ueber-pbi/wie-arbeitet-pbi/?L=4> [Zugriff: 15.01.2014].

PBI Deutschland (2014d): pbi Deutschland. Über pbi. Geschichte. URL: <http://www.pbideutschland.de/country-groups/pbi-deutschland/infos-ueber-pbi/geschichte/> [Zugriff: 15.01.2014].

PBI Deutschland (2014e): pbi Deutschland. Projektländer. URL: <http://www.pbideutschland.de/country-groups/pbi-deutschland/unsere-projekte-im-ausland/?L=4> [Zugriff: 16.01.2014].

PBI Deutschland (2014f): pbi Deutschland. Über pbi. URL: <http://www.pbideutschland.de/country-groups/pbi-deutschland/infos-ueber-pbi/> [Zugriff: 15.01.2014].

Reis, Bettina (2006): Ziviler Widerstand in Kolumbien. In: Wissenschaft & Frieden, 2006-2: Lateinamerika im Umbruch? URL: <http://www.wissenschaft-und-frieden.de/seite.php?artikelID=0436> [Zugriff: 02.01.2014].

UNHCR (2013a): UNHCR Mid-Year Trends 2013. Table 1: Refugees, asylum-seekers, internally displaced persons (IDPs), returnees (refugees and IDPs), stateless persons, and others of concern to UNHCR by county / territory of asylum. mid 2013. URL: <http://www.unhcr.org/52af08d26.html> [Zugriff: 25.01.2014].

Warweg, Florian (2013): Kolumbianische Friedensverhandlungen in der Krise. Portal amerika21.de – Nachrichten und Analyse aus Lateinamerika und der Karibik. 14.10.2013. URL: <http://amerika21.de/2013/10/91187/update-friedensverhandlungen> [Zugriff: 14.01.2014].

## 9. Abkürzungsverzeichnis

AUC	Autodefensas Unidas de Colombia
ACVC	Asociación Campesina del Valle del Río Cimitarra
CAVIDA	Comunidades Autodeterminación, Vida, Dignidad del Cacarica
CCAJAR	Corporación Colectivo de Abogados José Alvear Restrepo
CCALCP	Corporación Colectivo de Abogados Luís Carlos Pérez
CIDH	Corte Interamericana de Derechos Humanos
CIJP	Comisión Intereclesial de Justicia y Paz
CJL	Corporación Jurídica Libertad
COS-PACC	Corporación Social para la Asesoría y Capacitación Comunitaria
CREDHOS	Corporación Regional para la Defensa de los Derechos Humanos
DAS	Departamento Administrativo de Seguridad
ELN	Ejército de Liberación Nacional
EPL	Ejército Popular de Liberación
ERN	Emergency Response Network
EU	Europäische Union
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
FARC	Fuerzas Armadas Revolucionarios de Colombia
FCSPP	Fundación Comité de Solidaridad con los Presos Políticos
HVR	Humanitäres Völkerrecht
IDPs	Internally Displaced Persons
IEC	Comisión Ética Internacional
LGBTs	Lesben, Schwule, Bi- und Transgender
M-19	Movimiento 19 de April
NGO	Non-governmental organization

Nomadesc	Asociación para la Investigación y la Acción Social
OSA	Organization of American States
PBI	Peace Brigades International
PCC	Partido Comunista Colombiano
PSR	Partido Socialista Revolucionario
RdA	Red de Apoyo
UN	United Nations
UNHCR	UN Refugee Agency
ZFD	Ziviler Friedensdienst

## 10. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tabelle: Ansätze der prinzipiellen und pragmatischen Gewaltfreiheit	10
Abbildung 2: Überblickskarten Kolumbien	16
Abbildung 3: Karte Departament Chocó	43
Abbildung 4: Karte kontinentale geostrategische Bedeutung Cacarica Region	44
Abbildung 5: Karte Megaprojekte und Agroindustrie in der Region Cacarica	45
Abbildung 6: Karte Gemeinden vor der Vertreibung	49
Abbildung 7: Karte Gemeinden nach der Rückkehr	49
Abbildung 8: Karte PBI-Projektländer	65
Abbildung 9: Karte Regionen in denen PBI in Kolumbien arbeitet	69

## **Anhang 1: Abstract deutsch**

Kolumbien ist ein von Krieg, Gewalt und Unterdrückung gebrandmarktes Land. Seit nunmehr 50 Jahren existiert dort ein interner, bewaffneter Konflikt zwischen verschiedenen Guerillabewegungen, paramilitärischen Gruppen und dem Militär. Nirgends in Lateinamerika hat ein bewaffneter Konflikt so lange gedauert wie in diesem Land und noch immer ist kein Ende absehbar. Leidtragend ist vor allem die Zivilbevölkerung, die immer wieder zum Ziel von gewalttamen Übergriffen - sowohl linksgerichteter Guerillabewegungen als auch rechtsgerichteter paramilitärischer Gruppen und den staatlichen Sicherheitsorganen - wird.

Diese Diplomarbeit beschäftigt sich mit Friedensgemeinden und humanitären Zonen in Kolumbien sowie mit der Bedeutung der internationalen Begleitung dieser Gemeinden am Beispiel Peace Brigades International(PBI).

Friedensgemeinden und humanitäre Zonen sind von der Zivilgesellschaft ins Leben gerufene gewaltfreie Widerstandsprojekte, um sich nicht weiter in den seit fast 50 Jahren währenden bewaffneten Konflikt hineinziehen zu lassen, sich vor Gewalt und Zwangsvertreibung zu schützen und mit dem Ziel, auf dem eigenen umkämpften Land in Frieden und Würde zu leben. Als Friedensgemeinde berufen sich die Menschen in den vom bewaffneten Konflikt besonders betroffenen Regionen auf das völkerrechtliche Prinzip, dass die Zivilbevölkerung nicht zum Ziel von Kriegshandlungen gemacht werden darf. Mit der Gründung von Friedensgemeinden will die Zivilbevölkerung ihr Recht einfordern, von keinem der Gewaltakteure in den bewaffneten Konflikt hineingezogen zu werden. Die internationale Begleitung und Beobachtung dieser Gemeinden, beispielsweise durch Peace Brigades International, ist für viele Gemeinden eine bedeutende Unterstützung, da sie ihnen den Freiraum und die Sicherheit gibt, ihre gewaltfreien Projekte umzusetzen. Es wird der Frage nachgegangen, inwieweit es der Zivilbevölkerung durch den Zusammenschluss in Friedensgemeinden und die Gründung humanitärer Zonen möglich ist, sich vor Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und Vertreibung zu schützen. Außerdem soll dargestellt werden, welche Bedeutung die internationale Begleitung für diese gewaltfreien zivilen Widerstandsinitiativen hat.

## **Anhang 2: Abstract englisch**

Columbia is a country which is affected by war, violence oppression. Since 50 years exists an interior armed conflict between different guerilla movements, paramilitary groups and the State. In no other country in Latin America an armed conflict lasted for so long as in Columbia and you can see no end. Most afflicted with this is the civil population, which is constantly concerned by oppressive violation from all the armed groups.

The subject of this diploma thesis is peace communities and humanitarian areas in Columbia and the importance of the international accompaniment using the example of Peace Brigades International (PBI).

Peace communities and humanitarian areas are non-violent resistance projects which are created by the civil society, to be no more implicated in a 50 year lasting conflict, to be protected from violence and forced banishment and with the aim to live in peace and dignity on the own hard-fought country. As a peace community the people who live in regions especially concerned by the armed conflict invoke the international law that the civil population is not allowed to be an object of acts of war.

With the foundation of peace communities the civil population wants to demand their right not to be involved in armed conflicts.

The international escort and observation of these communities, for example with the accompaniment by Peace Brigades International is an important assistance for many communities, because with this support they have the possibility and security to change over their non-violent projects. One question is in which extent it is possible for the civil population to protect themselves from violence, human right abuse and banishment through the fusion in peace communities.

Also shall be explained the importance, which the international escort has for this civil resistance initiatives.

### **Anhang 3: Lebenslauf**

#### **Persönliche Daten**

Vor- und Zuname: Nikola Faulhaber  
E-Mail Adresse: nikola-faulhaber@gmx.de

#### **Ausbildung**

1995 – 2005 Peutinger-Gymnasium, Augsburg,  
Abschluss: Allgemeine Hochschulreife [Abitur]  
2001 – 2002 Rotarischer Schüleraustausch, Texas, USA

#### **Studium**

2007 Studienbeginn Universität Wien  
Studienrichtung: Internationale Entwicklung  
Studienschwerpunkt: Lateinamerika, Friedens- und Konfliktforschung,  
Menschenrechte, Indigen Völker und ihre Rechte,  
Migrations- und Flüchtlingsforschung

#### **Themenbezogene Tätigkeiten**

2005 - 2007 Auslandsaufenthalte und kulturelle Weiterbildung vor  
allem im südamerikanischen Raum  
2009 Praktikum – Hilfsorganisation Nuestros Ahijados,  
Antigua, Guatemala (sechs Wochen)  
2010 – 2011 Erasmus-Studium, Universitat de les Illes Balears (UIB),  
Palma de Mallorca, Spanien (2 Semester)  
Praktikum – Foundation Escalera, Chiapas, Mexiko  
(8 Wochen)  
Praktikum – Voces MesoAmericanas - Acción con  
Pueblos Migrantes, Chiapas, Mexiko (4 Wochen)

#### **Sprachkenntnisse**

Deutsch Muttersprache  
Englisch fließend in Wort und Schrift  
Spanisch fließend in Wort und Schrift